

3. Sitzung

Dienstag, 18. März 2014, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: VerenaENZler, Claudia Fluri, Silvio Jeker, Fabian Müller

DG 020/2014

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, werte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte, liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zu dieser Session, die sich sehr frühlingshaft anlässt. Die eigentliche Frühlingssession ist ja erst im Mai, deshalb heisse ich Sie herzlich willkommen zu dieser «Vorfrühlingssession».

Ich muss Sie leider von einem Todesfall in Kenntnis setzen. Am 6. März 2014 verstarb alt-Kantonsrat Gerhard Wyss aus Beinwil, der bis 2005 Mitglied des Kantonsrats gewesen ist. Von 1989 bis 2005 war er als Mitglied der FDP-Fraktion im Rat und hat in der SOGEKO und GPK mitgearbeitet. Ich ersuche den Rat, sich zu seinem Andenken zu erheben.

K 008/2014

Kleine Anfrage Fraktion SP: Stärken der Hausarztmedizin zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2014:

1. Vorstosstext. Mit der verabschiedeten Änderung des Gesundheitsgesetzes, die es dem Kanton erlaubt, sich in unterversorgten Gebieten an die Einrichtung von Medizinalzentren oder Hausarztpraxen zu beteiligen, ist der Kanton Solothurn auf der Gesetzesebene gut aufgestellt. Die Praktikaplätze für angehende Ärzte sind mittlerweile ebenfalls vorhanden. Zu unserem Bedauern werden sie aber noch nicht voll ausgenutzt. Wer alleine praktiziert und seine Praxis übergeben will, findet keinen Käufer. Das ist derzeit ein grosses Problem. Die «neuen Ärzte» wollen die zeitliche Belastung eines Hausarztes heute nicht mehr auf sich nehmen. Zumindest nicht alleine. Die Tendenz zu Gruppenpraxen steigt. In Stadtgebieten besteht kein Unterversorgungsproblem, in ländlichen Gebieten hingegen schon.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich die derzeitige Situation der Hausarztpraxen im Kanton Solothurn, vornehmlich in den ländlichen Gebieten dar und wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein?
2. In welcher Form engagiert sich der Kanton Solothurn beim Aufbau von Arztpraxen allgemein und speziell in den ländlichen Gebieten des Kantons?
3. Wie speditiv werden Zulassungen für Hausärzte behandelt resp. erteilt?
4. Sind zeitliche Verzögerungen zu verzeichnen? Wenn ja, warum?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.*

3.1 *Allgemeines.* Im Kanton Solothurn wurde in den letzten Jahren viel für die Förderung der Hausarztmedizin unternommen. Eine Entlastung der Hausärzte erfolgte insbesondere durch folgende Massnahmen: Schaffung Amteiarzte (RRB Nr. 2004/1290 vom 21. Juni 2004), Schaffung und Finanzierung zu 80% von Praxisassistentenstellen bei Hausärzten (RRB Nr. 2007/2191 vom 18. Dezember 2007), Schaffung vorgelegter Notfallpraxen am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten (Inbetriebnahme 2009). Zudem sind die Hausärzte im Kanton Solothurn de facto nie dem Zulassungsstopp unterstellt gewesen (vgl. Antwort zu Frage 3). Im Übrigen haben wir am 21. Januar 2014 im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung den vom Bund geplanten Zuschlag für hausärztliche Leistungen in der Arztpraxis befürwortet.

Im Zusammenhang mit der 2011 erfolgten Revision des Gesundheitsgesetzes wurde der Bereich «Versorgungssicherheit» neu ausdrücklich gesetzlich erwähnt. Dabei haben wir unsere Grundhaltung in den Erläuterungen zu § 9^{bis} in Botschaft und Entwurf klar ausgedrückt (RRB Nr. 2011/1492 vom 28. Juni 2011): «... Absatz 2 entspricht der bisherigen Praxis, wonach die ambulante Versorgung primär durch private Leistungserbringer gewährleistet wird und die öffentlichen Leistungserbringer lediglich gewisse ergänzende Funktionen im Rahmen der Leistungsaufträge wahrnehmen. Die ambulante Versorgung, für welche das Bundesrecht eine kostendeckende Finanzierung durch die Krankenversicherung vorsieht, soll auch in Zukunft primär durch private Anbieter sichergestellt werden. Mit Absatz 3 wird jedoch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton ambulante Einrichtungen in Bereichen unterstützen kann, in welchen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht sichergestellt ist. Sollten sich beispielsweise die derzeit verbreiteten Befürchtungen in Bezug auf die Nachfolgesicherung in Hausarztpraxen bewahrheiten, schafft Absatz 3 den nötigen Spielraum, um die dezentrale Grundversorgung in abgelegenen ländlichen Gebieten des Kantons mit gezielten Massnahmen zu unterstützen.»

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie stellt sich die derzeitige Situation der Hausarztpraxen im Kanton Solothurn, vornehmlich in den ländlichen Gebieten dar und wie schätzt der Regierungsrat die Entwicklung in den nächsten Jahren ein?* In ländlichen Gebieten ist es äusserst schwierig, für Einzelpraxen Nachfolger zu finden. Wir erachten die Versorgungssituation aber insgesamt als zufriedenstellend. Es ist ein klarer Trend weg von Einzelpraxen hin zu Gruppenpraxen bzw. Gesundheitszentren zu erkennen, meist in Form einer Aktiengesellschaft. Dabei engagieren sich auch Krankenversicherer und die ärztteigene Genossenschaft Ärztekasse.

Sollten sich in den nächsten Jahren Verschlechterungen ergeben, besteht mit § 9^{bis} des Gesundheitsgesetzes eine rechtliche Grundlage für allenfalls erforderliche Massnahmen.

3.2.2 *Zu Frage 2: In welcher Form engagiert sich der Kanton Solothurn beim Aufbau von Arztpraxen allgemein und speziell in den ländlichen Gebieten des Kantons?* Ein direktes Engagement ist bisher nicht erfolgt, beim Gesundheitsamt sind auch keine entsprechenden Gesuche eingegangen. Hingegen hat sich die Solothurner Spitäler AG (soH) 2012 erstmals engagiert. Auf Ersuchen der Gemeinde Däniken betreibt die soH dort eine Gruppenpraxis der Grundversorgung. In einer Medienmitteilung vom 23. Januar 2012 liess die soH dazu verlauten: «Die soH unterstreicht mit ihrem Engagement die grosse Bedeutung, die sie der Hausarztmedizin als medizinische Basisdisziplin beimisst, und den Willen, die niedergelassenen Ärzte bei der medizinischen Grundversorgung wo nötig zu unterstützen.»

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie speditiv werden Zulassungen für Hausärzte behandelt resp. erteilt?* Die Berufsausübungsbewilligungen und die allenfalls erforderlichen Zulassungen werden vom Gesundheitsamt speditiv erteilt. Nach Eingang der vollständigen Gesuchsunterlagen erfolgt die Bewilligungserteilung vom Chef des Gesundheitsamtes innert wenigen Tagen, sofern die Gesuchsteller die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Hausärzte waren im Kanton Solothurn de facto nie dem vom 1. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2011 gültigen Zulassungsstopp unterstellt. Die Wiedereinführung des Zulassungsstopps wurde am 26. August 2013 mit der Verordnung über die bedarfsabhängige Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

beschlossen (RRB Nr. 2013/1557). Dabei ist zu beachten, dass der «neue» Zulassungsstopp nur für Personen gilt, welche nicht mindestens drei Jahre an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte (wie es beispielsweise die soH oder das Inselspital darstellen) gearbeitet haben. Effektiv sind daher vom gültigen Zulassungsstopp nur Ärzte betroffen, die ihre Ausbildung im Ausland absolvierten. In begründeten Einzelfällen kann dabei das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen, was auch bereits geschehen ist. Als begründeter Einzelfall gilt ein ausgewiesener Bedarf an Leistungserbringern in der entsprechenden Fachrichtung.

3.2.4 *Zu Frage 4: Sind zeitliche Verzögerungen zu verzeichnen? Wenn ja, warum?* Nein, es sind keine zeitlichen Verzögerungen zu verzeichnen.

K 009/2014

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP.Die Liberalen, Olten): Umsetzung der Ausbildungsverpflichtungen von Pflegefachleuten

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2014 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2014:

1. *Vorstosstext.* In der Schweiz werden gegenwärtig rund 5000 Pflegefachleute zu wenig ausgebildet. Von diesem Personalnotstand ist auch der Kanton Solothurn betroffen. Deshalb sind gemäss Spitalgesetz, Verordnung über die Spitalliste und Sozialgesetz, Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitexorganisationen verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zu beteiligen. Gemäss geltender Planung soll die Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn (Sodas), die gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe in Form eines Bonus-Malus-System umsetzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachleute gemäss Sozial- und Gesundheitsgesetz erfüllt?
2. Trifft es zu, dass die Sodas mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung von Spitälern und Pflegeorganisationen in Form eines Bonus-Malus-Systems betraut ist?
3. Ist es richtig, dass damit die Sodas ermächtigt wird, für fehlende Ausbildungsleistungen Rechnungen anstelle des Staates bzw. auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Erlasse zu stellen?
4. Gibt es Unternehmen, welche der Verpflichtung künftig nicht nachkommen müssen?
5. Werden heute und in Zukunft alle Unternehmen des Gesundheitswesen im Kanton Solothurn erfasst, welche diese Ersatzabgabe leisten müssen?
6. Was passiert, wenn eine Unternehmung diesen Betrag bzw. einen allfälligen Malus nicht leistet?
7. Was passiert mit den Geldern, die aus den Malusverrechnungen in die Kasse der Sodas fliessen?
8. Wie organisieren die umliegenden Kantone die Umsetzung des Bonus-Malus-Systems? Sind es dort Verwaltungsstellen, die das Bonus-Malus-System umsetzen?
9. Wäre es nicht zielführender, wenn im Kanton Solothurn die Verwaltung mit der Inrechnungstellung oder Abgeltung von Ausbildungsleistungen betraut würde? Wenn nein, warum nicht?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Allgemeines.* Bereits im Rahmen der Stellungnahme vom 24. Januar 2011 zum Auftrag Fränzi Burkhalter, SP Biberist: Sicherung von Ausbildungsplätzen im Gesundheitswesen (RRB Nr. 2011/164) haben wir unseren Grundsatz bezüglich Aus- und Weiterbildung formuliert: «Wie in den anderen Berufen sind auch bei den Gesundheitsberufen die Betriebe dafür verantwortlich, mit entsprechender Aus- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass ausreichend qualifiziertes Personal angestellt werden kann und kein Personalmangel entsteht.» Damit haben wir ausgedrückt, dass wir in der Aus- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe nicht auf eine staatliche Planwirtschaft abzielen, sondern analog zu den anderen Berufen die Selbstregulierung der Betriebe bzw. möglichst freiwillige, marktwirtschaftliche Mechanismen und Anreize bevorzugen. Aufgrund ihrer Marktnähe kennen die Betriebe den Bedarf im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung besser als die Verwaltung und können daher auch besser definieren, was eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung ist und welche Ausgleichsmechanismen am effizientesten funktionieren.

Gemäss Spitalgesetz (§ 3^{bis} Abs. 2 Bst. f) ist ein Kriterium für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste des Kantons Solothurn eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen, gemäss Sozialgesetz (§ 22 Abs. 2 Bst. g) kann eine angemessene Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen eine Bedingung für die Bewilligungserteilung an Heime und Spitexdienste sein. Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen wurden im Rahmen der am 24. August 2011 erfolgten Revision des Spitalgesetzes beschlossen (RG 083a/2011) und entsprechen dem Auftrag Fränzi Burkhalter, SP Biberist: Sicherung von Ausbildungsplätzen im Gesundheitswesen (KRB A 070/2010 vom 21. Juni 2011).

Über die geplante Umsetzung der angemessenen Beteiligung an der Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen geben insbesondere die Bemerkungen zu § 9 der am 27. September 2011 beschlossenen Verordnung über die Spitalliste (SpiVO) Auskunft (RRB Nr. 2011/2087): «... Die Beteiligung wird unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des medizinischen Angebots des Spitals sowie im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf festgelegt. Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbildungsverbund oder durch finanzielle Abgeltung erfolgen. Bei der Festsetzung des Bedarfs können die Empfehlungen der Berufsverbände berücksichtigt werden. Insbesondere ist eine enge Zusammenarbeit mit der Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn geplant... Die Stiftung OdA nimmt im Bereich Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen zentrale Funktionen wahr und hat bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Spitalgesetzes ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bei der Umsetzung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung zum Ausdruck gebracht.»

In der Folge erarbeitete die Stiftung OdA Gesundheit im Kanton Solothurn (SOdAS) mit Unterstützung des Gesundheitsamtes ein Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn und reichte dieses mit Schreiben vom 22. Mai 2013 beim Departement des Innern ein. Gemäss Schreiben sollte das Konzept «... als Richtlinie für die Erfüllung der Ausbildungsverpflichtung gemäss § 9 der Verordnung über die Spitalliste und gemäss § 22 Abs. 2 lit. g Sozialgesetz angesehen werden.» Mit Schreiben vom 14. Juni 2013 wurde der SOdAS mitgeteilt, dass alle Betriebe, die ihre Verpflichtungen nach dem Konzept über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn (freiwillig) erfüllen, auch die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Damit sind die Grundlagen für die Selbstregulierung durch die Betriebe bzw. für freiwillige marktwirtschaftliche Mechanismen zur Aus- und Weiterbildung der Berufe im Gesundheitswesen geschaffen. Gemäss Konzept über die Ausbildungsverpflichtung erfolgt die Umsetzung gestaffelt, erst ab 2016 sind die Ausbildungsleistungen voll zu erbringen. Ob das Modell ein Erfolg wird, muss sich in den nächsten Jahren weisen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie wird die Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachleute gemäss Sozial- und Gesundheitsgesetz erfüllt? Die Leistungserbringer (Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen) sorgen gemäss ihrem Potential für die Ausbildung von Gesundheitsfachleuten (Motto: jeder bildet aus, was er kann). Dabei können die Leistungserbringer die Ausbildungen selbst anbieten oder bei einem anderen solothurnischen Leistungserbringer einkaufen. Die dazu notwendigen Vereinbarungen sind Sache der jeweiligen Partner. Der Einkauf von Ausbildung wird der eigenen Ausbildung gleichgestellt. Massgebend für die Berechnung des Ausbildungspotentials ist der Stellenplan in Vollzeitäquivalenten, gegliedert nach den einzelnen nicht-universitären Gesundheitsberufen. Zu erfassen sind jene Mitarbeitenden, die im Kerngeschäft Pflege und Betreuung, Therapie und Medizinaltechnik tätig sind. Aufgrund der Vollzeitstellen je Beruf bzw. je Berufsgruppe wird für jeden Leistungserbringer das Ausbildungspunkte-Soll berechnet (Vollzeitstellen x Standardwert x Gewichtung x Normansatz), wobei ein Punkt einem Franken entspricht. Den Leistungserbringern ist es freigestellt, mit welchen Ausbildungen sie das Ausbildungspunkte-Soll erreichen wollen. Zu erreichende Ausbildungsleistungen eines Berufes können mit einem anderen Beruf kompensiert werden. Damit besteht für die Leistungserbringer ein gewisser Handlungsspielraum.

3.2.2 Zu Frage 2: Trifft es zu, dass die Sodas mit der Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung von Spitälern und Pflegeorganisationen in Form eines Bonus-Malus-Systems betraut ist? Ja, die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung erfolgt durch die SOdAS. Sie überprüft mit dem Bonus-Malus-System regelmässig, ob die Ausbildungsleistung erbracht worden ist oder nicht.

Eine Steuerungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Entwicklungen und Trends sowie den Markt beobachten und das Konzept periodisch überprüfen bzw. anpassen; Stichtag für die Datenerhebung festsetzen; Anteil der im Ausbildungspool enthaltenen Gelder festlegen, der für die Finanzierung des Bildungsmarketings verwendet wird; Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung durch die SOdAS überwachen. Diese Steuerungskommission besteht aus je einer Vertretung der drei solothurnischen Spitäler Pallas AG, Privatklinik Obach und Solothurner Spitäler AG, drei Vertretungen der Gesellschaft

Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), drei Vertretungen des Spitex-Verbandes des Kantons Solothurn (SVKS) sowie dem Präsidium SOdAS.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist es richtig, dass damit die Sodas ermächtigt wird, für fehlende Ausbildungsleistungen Rechnungen anstelle des Staates bzw. auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Erlasse zu stellen? Nein, allfällige Rechnungen der SOdAS für fehlende Ausbildungsleistungen basieren nicht auf öffentlich-rechtlichen Erlassen sondern auf einer Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern. Mit Schreiben vom 22. Mai 2013 an das Departement des Innern orientierte die SOdAS, dass das Konzept über die Ausbildungsverpflichtung an der Sitzung vom 2. Mai 2013 von der «Projektgruppe Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe» beschlossen worden sei. Sinngemäss haben die Mitglieder der Projektgruppe (alle Spitäler des Kantons Solothurn, GSA sowie SVKS) im Namen der Alters- und Pflegeheime, der Spitex-Organisationen und der Spitäler im Kanton Solothurn der freiwilligen Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung zugestimmt.

3.2.4 Zu Frage 4: Gibt es Unternehmen, welche der Verpflichtung künftig nicht nachkommen müssen? Die Ausbildungsverpflichtung gemäss Spital- und Sozialgesetz gilt für folgende Leistungserbringer:

- Spitäler der Spitalliste des Kantons Solothurn mit innerkantonalem Standort
- Alters- und Pflegeheime der Pflegeheimliste mit einer Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn und Standort im Kanton Solothurn
- Spitexorganisationen (Hilfe und Pflege zu Hause) mit einer Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn und mit innerkantonalem Standort.

Für weitere Betriebe des Gesundheitswesens (z.B. Arztpraxen, Apotheken und Drogerien) besteht keine Ausbildungsverpflichtung.

3.2.5 Zu Frage 5: Werden heute und in Zukunft alle Unternehmen des Gesundheitswesens im Kanton Solothurn erfasst, welche diese Ersatzabgabe leisten müssen? Die SOdAS wird diejenigen Leistungserbringer erfassen, die in den Geltungsbereich des Konzeptes fallen und bei fehlender Ausbildung eine Ersatzabgabe leisten müssen.

3.2.6 Zu Frage 6: Was passiert, wenn eine Unternehmung diesen Betrag bzw. einen allfälligen Malus nicht leistet? Gemäss Konzept erfolgt die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung gestaffelt:

- per Ende 2014 1/3 der geforderten Ausbildungsleistung
- per Ende 2015 2/3 der geforderten Ausbildungsleistung
- ab 2016 volle Ausbildungsleistung

Leistungserbringer, die dauerhaft weder genügend selbst ausbilden noch genügend Ausbildung einkaufen und den entsprechenden Malus nicht leisten, erfüllen eine der Voraussetzungen für einen Spitalistenplatz (Spitäler) bzw. für eine Betriebsbewilligung (Alters- und Pflegeheime, Spitex-Organisationen) nicht mehr. In letzter Konsequenz droht den Leistungserbringern damit der Entzug des Leistungsauftrages gemäss Spitalliste bzw. der Entzug der Betriebsbewilligung gemäss Sozialgesetz.

3.2.7 Zu Frage 7: Was passiert mit den Geldern, die aus den Malusverrechnungen in die Kasse der Sodas fliessen? Gelder aus Malusverrechnungen fliessen in einen Ausbildungspool, der von der SOdAS verwaltet wird. Leistungserbringer, welche mehr als die vereinbarte Ausbildungsleistung erbringen, erhalten einen Bonus aus dem Ausbildungspool. Der Ausbildungspool dient auch dem Aufbau eines institutionsübergreifenden Bildungsmarketings.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie organisieren die umliegenden Kantone die Umsetzung des Bonus-Malus-Systems? Sind es dort Verwaltungsstellen, die das Bonus-Malus-System umsetzen? Die Kantone Bern, Aargau und Zürich kennen ebenfalls eine Ausbildungsverpflichtung mit einem Bonus-Malus-System. Im Kanton Aargau sorgt das Departement für Gesundheit und Soziales, im Kanton Bern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und im Kanton Zürich die Gesundheitsdirektion für die Umsetzung der Ausbildungsverpflichtung.

3.2.9 Zu Frage 9: Wäre es nicht zielführender, wenn im Kanton Solothurn die Verwaltung mit der Inrechnungstellung oder Abgeltung von Ausbildungsleistungen betraut würde? Wenn nein, warum nicht? Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass die Leistungserbringer selbst dafür sorgen, die Ausbildungsverpflichtung umzusetzen. Ähnliche Modelle existieren in der Notfallorganisation, wo die Ärztesgesellschaft für die Einhaltung der Pflicht zur Umsetzung von Notfalldienst und dessen Organisation sorgt. Dieser Weg hat den Vorteil, dass in der kantonalen Verwaltung keine zusätzlichen administrativen Arbeiten mit entsprechendem Personalbedarf anfallen.

K 214/2013

Kleine Anfrage Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Aufwand Schlichtungsverfahren

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. Dezember 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Februar 2014:

1. *Vorstosstext.* Am 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Im Kanton Solothurn werden die Friedensrichter der Gemeinden nur tätig, wenn alle Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen. Ist das nicht der Fall, so werden die Amtsgerichtspräsidenten als Schlichtungsbehörde tätig. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviele Schlichtungsverfahren wurden seit 1.1.2011 pro Jahr von den Amtsgerichtspräsidenten und wie viele von ihren Stellvertretern durchgeführt?
2. Sind neben dem Amtsgerichtspräsidenten weitere Behördenvertreter auf Seiten des Gerichts anwesend und falls ja: welche?
3. Wieviele Schlichtungsverfahren konnten einvernehmlich bereinigt werden und in wie vielen Fällen musste die Klagebewilligung ausgestellt werden?
4. Wie ist der zeitliche Aufwand für die Schlichtungsverfahren im Durchschnitt pro Verfahren und in der Summe eines Jahres?
5. Trifft es zu, dass für das Schlichtungsverfahren in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 500 in Ansatz gebracht wird?
6. Viele Angestellte müssen mit einem Monatslohn von CHF 3'000 bis 4'000 auskommen; Rentner zum Teil mit noch weniger. Ist es vertretbar, wenn die Gebühr für das Schlichtungsverfahren einen halben Wochenlohn oder eine Wochenrente wegfrisst und wird dadurch der Zugang zur Justiz für weniger begüterte Personen nicht übermässig erschwert?
7. Sind die Gebühren im Schlichtungsverfahren kostendeckend oder wird ein Überschuss erzielt und wie gestalten sich die kalkulatorischen Grundlagen?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Wieviele Schlichtungsverfahren wurden seit 1.1.2011 pro Jahr von den Amtsgerichtspräsidenten und wie viele von ihren Stellvertretern durchgeführt?* In den Jahren 2011 bis und mit 2013 wurden total 2'706 Schlichtungsverfahren durchgeführt, davon 1'658 durch die Gerichtspräsident/innen (durchschnittlich 553 pro Jahr), und 1'048 durch die Statthalter/innen (durchschnittlich 349 pro Jahr). Hier ist zu erwähnen, dass wegen der Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens in der Praxis darauf geachtet wird, dass das Hauptverfahren nach einem erfolglosen Schlichtungsversuch von einem anderen Richter resp. einer anderen Richterin geführt wird.

3.1.2 *Zu Frage 2: Sind neben dem Amtsgerichtspräsidenten weitere Behördenvertreter auf Seiten des Gerichts anwesend und falls ja: welche?* Neben der Gerichtspräsidentin beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten (resp. Statthalter/in) nimmt jeweils eine Gerichtsschreiberin beziehungsweise ein Gerichtsschreiber an der Schlichtungsverhandlung teil. Wo nötig, werden Übersetzerinnen beziehungsweise Übersetzer beigezogen.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wieviele Schlichtungsverfahren konnten einvernehmlich bereinigt werden und in wie vielen Fällen musste die Klagebewilligung ausgestellt werden?* In den Jahren 2011 bis und mit 2013 wurden 2'706 Erledigungen mit den folgenden Erledigungsarten verzeichnet:

Klagebewilligung erteilt	952	35%	Abweisung	4	0%
Urteilstvorschlag Abweisung	0	0%	Gutheissung	229	8%
Urteilstvorschlag Gutheissung	64	2%	Teilweise Gutheissung	9	0%
Abschreibung / Anerkennung	82	3%	Nichteintreten	93	3%
Abschreibung gegenstandslos	82	3%	Überweisung an zuständige Behörde	16	1%
Abschreibung infolge Rückzugs	329	12%	Übertrag in andere Geschäftsart	3	0%
Abschreibung infolge Säumnis	48	2%	Vereinigung	1	0%
Abschreibung nach Vergleich	794	29%	Total der Erledigungen	2'706	100%

Insgesamt einvernehmlich, d.h. mit Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung konnten 1'205 geregelt werden, entsprechend 45% aller 2'706 in den Jahren 2011 - 2013 erledigten Fälle (vgl. auch untenstehende Tabelle). In 952 Schlichtungsverfahren musste eine Klagebewilligung ausgestellt werden, was einem Anteil von 35% aller Erledigungen entspricht.

Von Interesse sein dürfte ein Vergleich der Schlichtungskompetenz der Gerichtspräsidien mit jener der Friedensrichter/-innen. In den 182 Schlichtungsverfahren, die in den Jahren 2011 - 2012 (für 2013 sind die Zahlen noch nicht erhoben) von Friedensrichter/-innen geführt wurden, kam es in 59 Fällen zu einer Einigung, was einem Anteil von 32% entspricht, und in 94 Fällen zu einer Klagebewilligung, was 52%, also mehr als die Hälfte aller Erledigungen, ausmacht (vgl. untenstehende Tabelle).

Erledigungen von Schlichtungsverfahren im Kanton Solothurn		Gerichtspräsidien 2011 - 2013		Friedensrichter 2011 - 2012	
Klagebewilligung	<i>Klagebewilligung erteilt</i>	952	35%	94	52%
Vergleich	<i>erledigt ohne Urteil: Einigung zu Protokoll, auch Klageanerkennung oder vorbehaltloser Klagerückzug</i>	1205	45%	59	32%
Urteil	<i>erledigt durch Urteil: Entscheid oder angenommener Urteilsvorschlag</i>	306	11%	8	4%
andere Erledigungen	<i>erledigt durch: Nichteintreten, Abschreibung wegen Säumnis oder Gegenstandslosigkeit, Überweisung an zust. Behörde, Übertragung in andere Geschäftsart und Vereinigung</i>	243	9%	21	12%
Total erledigt		2706	100%	182	100%
pro Jahr		902		91	
Gerichtspräsident/-in		553	61%		
Statthalter/-in		349	39%		

Erwähnt sei hier weiter noch, dass es Schlichtungsverfahren gibt, welche Friedensrichter/-innen trotz des Herbeiführens einer Einigung nicht abschliessend erledigen können. Es handelt sich dabei um familienrechtliche Streitigkeiten, bei welchen es einzig um den Unterhalt minderjähriger Kinder geht. Diese sind vom Schlichtungsobligatorium nicht ausgenommen. Wird in einem solchen Schlichtungsverfahren ein Vergleich abgeschlossen, so muss dieser noch genehmigt werden und zwar entweder durch die zuständige Kindesschutzbehörde oder das Gericht (Art. 287 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB; SR 210). Ein vor einem Friedensrichter resp. einer Friedensrichterin abgeschlossener Vergleich betreffend Unterhalt eines minderjährigen Kindes muss also zur Genehmigung an die dafür zuständige Stelle (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; KESB) weitergeleitet werden. Dagegen kann ein solcher vor Gerichtspräsidium abgeschlossener Vergleich von diesem, zwar in einem anderen Verfahren, aber gleich selber genehmigt werden.

3.1.4 Zu Frage 4: Wie ist der zeitliche Aufwand für die Schlichtungsverfahren im Durchschnitt pro Verfahren und in der Summe eines Jahres? Der zeitliche Aufwand muss geschätzt werden. Pro Gerichtspräsident/in resp. Statthalter/in fallen etwa 1.7 Stunden an, pro Gerichtsschreiber/in 1.7 Stunden und pro Kanzleimitarbeiter/in 0.5 Stunden. Pro Jahr beträgt der Aufwand, ermittelt durch Hochrechnung der genannten Durchschnittswerte mit 902 (einem Drittel der vorgenannten Zahl von 2'706), rund 1'500 Richterstunden, rund 1'500 Gerichtsschreiberstunden und rund 450 Kanzleistunden.

3.1.5 Zu Frage 5: Trifft es zu, dass für das Schlichtungsverfahren in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 500 in Ansatz gebracht wird? Im Regelfall wird eine Pauschalgebühr von CHF 500 verlangt. Bei geringen Streitwerten wird diese jedoch reduziert, bei höheren Streitwerten angehoben. Im Vergleichsfall kann die Gebühr reduziert werden, was nicht selten vorkommt.

3.1.6 Zu Frage 6: Viele Angestellte müssen mit einem Monatslohn von CHF 3'000 bis 4'000 auskommen; Rentner zum Teil mit noch weniger. Ist es vertretbar, wenn die Gebühr für das Schlichtungsverfahren einen halben Wochenlohn oder eine Wochenrente wegfressen und wird dadurch der Zugang zur Justiz für weniger begüterte Personen nicht übermässig erschwert? Der tarifliche Rahmen der Pauschale für das Schlichtungsverfahren beläuft sich auf CHF 200 bis CHF 1'500 (§ 158 Gebührentarif, BGS 615.11). Mit CHF 500 bleiben die Gerichte im unteren Bereich dieses Rahmens. Weniger begüterte Personen erhalten Zugang zur Justiz durch das Recht der unentgeltlichen Prozessführung, das bei gegebenen Voraussetzungen auch für die Schlichtungsverfahren gewährt wird.

3.1.7 Zu Frage 7: Sind die Gebühren im Schlichtungsverfahren kostendeckend oder wird ein Überschuss erzielt und wie gestalten sich die kalkulatorischen Grundlagen? Berechnet auf der Basis der obigen Zeitschätzungen ist die Gebühr knapp kostendeckend. Die Selbstkosten wurden ermittelt, indem auf die Bruttolöhne ein Zuschlag (ZS) von 83% aufgerechnet wird. Dieser Zuschlag entspricht dem Verhältnis der gerichtlichen Aufwendungen (ohne Abschreibungen von Gebühren) zu den Brutto-Lohnkosten wie folgt:

	h	CHF/h	ZS	Total
Aufwand Richter, LK 29	1.7	94	83%	292
Aufwand Gerichtsschreiber, LK 20	1.7	61	83%	190
Aufwand Kanzlei	0.5	39	83%	36
				518

Es ergeben sich bei dieser Berechnungsart Selbstkosten pro Fall von CHF 518. Es ist allerdings anzumerken, dass der Aufwand auf Schätzungen beruht.

V 017/2014

Vereidigung von Markus Baumann (SP, Derendingen) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Roger Spichiger)

Markus Baumann legt das Gelübde ab.

RG 004/2014

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal - Rückerstattung von Entschädigungen

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. Januar 2014 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 12. März 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Schaffner (SP), Sprecherin der Finanzkommission. Eigentlich gäbe es zu diesem Geschäft nicht mehr viel zu sagen, denn der Kantonsrat hat mit dem überwiesenen Auftrag entschieden, dass das Staatspersonalgesetz so abgeändert werden soll, wie jetzt der Regierungsrat mit dem neu formulierten Paragraph 43 auch vorschlägt. Alle Staatsbediensteten, inklusive Regierungsräte, die in Vertretung des Kantons in Unternehmen tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenentschädigung, alle Entschädigungen der Staatskasse abzugeben. Eigentlich wäre ich jetzt am Ende meiner Ausführungen, denn die Finanzkommission hat dieser Gesetzesänderung einstimmig, ohne weitere Diskussion, zugestimmt.

Doch kann ich es nicht unterlassen, einen kurzen, gesetzeshistorischen Rückblick zu machen. Der Gesamtarbeitsvertrag enthielt mit dem Paragraphen 62 seit jeher genau diese Regelung, die wir heute beschliessen, und der Regierungsrat hat 2006 im ursprünglichen Vernehmlassungsentwurf, wo es unter anderem um Regelungen betreffend Entschädigungen gegangen ist, ausgeführt, dass die Regelung von Paragraph 62 GAV auch für Regierungsräte Geltung hat. Alle Vertreterinnen und Vertreter vom Kanton in Unternehmungen haben die für diese Tätigkeiten ausgerichteten Entschädigungen an die Staatskasse abzuliefern. Deshalb sei keine Regelung im Staatspersonalgesetz nötig. Und deshalb hat der Regierungsrat eigentlich den Paragraph 43 des Staatspersonalgesetzes gar nie einführen wollen. Doch im Ver-

nehmlassungsverfahren im 2006, wollte man die Ablieferungspflicht von Entschädigungen verankert haben, aus Gründen der Transparenz und der höheren Beständigkeit des Gesetzes im Vergleich zur GAV-Bestimmung. Dabei ist die Nichtablieferungspflicht von Sitzungsgeldern ganz nebenbei ins Gesetz gerutscht, ohne weitere Konkretisierung oder Begründung. Der Regierungsrat hat dann lediglich auf die Motion Meier Bezug genommen. Wenn man diese konsultiert, stellt man fest, dass das Thema Sitzungsgelder auch dort am Rand erwähnt, aber nicht näher ausgeführt worden ist und nicht das eigentliche Anliegen der Motion war. In der Finanzkommission und im Rat hat man dann im Jahr 2007 eben gerade den Passus von Paragraph 43 mit der Nichtablieferungspflicht von Sitzungsgeldern zur Diskussion gestellt. Einhellig ist man der Meinung gewesen, es gehe nur um Sitzungsgelder in geringer Höhe, die da gemeint sein könnten. Mit dem Paragraph 43, den wir heute wieder ändern, hat man also eigentlich den GAV verdeutlichen wollen. Effektiv hat man aber eine Differenz zum GAV geschaffen. Die Folgen der Einführung von Paragraph 43 kennen wir alle, und zu mehr Transparenz hat das offensichtlich eben gerade nicht geführt. Deshalb geht es heute darum, das Staatspersonalgesetz und den GAV wieder in Übereinstimmung zu bringen. Denn grundsätzlich dreht sich die Diskussion immer um dasselbe Thema – und das war schon 2006 der Fall: Es geht darum, ob Tätigkeiten in öffentlichen oder privaten Organisationen, die Staatsangestellte und eben auch Regierungsräte als Kantonsvertreter ausüben, durch den Lohn entschädigt sind oder nicht. Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage wird nun definitiv zum Ausdruck gebracht, dass der Lohn genügt.

Namens der Finanzkommission ersuche ich Sie um Zustimmung zum Beschlusentwurf.

Ich erlaube mir auch gleich die Meinung der SP-Fraktion kund zu tun: Sie stimmt dem Geschäft ebenfalls in diesem Sinne zu.

Colette Adam (SVP). Die SVP-Fraktion bedankt sich bei der Regierung für die rasche Umsetzung des Auftrags. Kaum war der Auftrag in der Dezembersession vom Kantonsrat angenommen worden, wurde das Thema der Entschädigungen aus Verwaltungsratsmandaten in andern Kantonen wegen Unstimmigkeiten und vermuteten Unsauberkeiten in den Medien breit aufgenommen. Der Kantonsrat hatte seine Hausaufgaben mit der Zustimmung zum Antrag der Finanzkommission also gerade im richtigen Zeitpunkt gemacht. In all diesen Kantonen fehlt eine klare und saubere Regelung die verhindert, dass Regierungsräte und Regierungsrätinnen, als hohe Repräsentanten ihres Kantons, wegen ihren Bezügen für Mandate, die sie von Amtes wegen ausüben, ins Gerede kommen. Eine solch klare, saubere und einfache Regelung hat der Kantonsrat verlangt und die Umsetzung, die wir heute beschliessen, bietet dafür Gewähr.

Abschliessend gestatten wir uns noch den Hinweis, dass es sich da um den Antrag der Finanzkommission gehandelt hat und nicht von der Fraktion der Grünen. Diese hat ihren ursprünglich eingereichten Auftrag in der Dezembersession zugunsten des FIKO-Antrags zurückgezogen.

Die SVP-Fraktion stimmt dem Geschäft zu.

Alois Christ (CVP). Die Sprecherin der Finanzkommission hat wohl alles zu diesem Thema gesagt, eine weitere Diskussion dazu ist nicht nötig. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt einstimmig den Beschluss des Regierungsrats.

Hans Büttiker (FDP). Am 11. Dezember 2013 hat der Kantonsrat den Auftrag der Mehrheit der Finanzkommission erheblich erklärt. Damit ist der Kanton von einem Extrem ins andere gefallen. Extrem ist sicher die alte Regelung gewesen. Regierungsrat Christian Wanner konnte von seiner Mandatsentschädigung der Alpiq rund Fr. 108'000.-- in den eigenen Sack stecken. Obwohl seine Bezüge gemäss der damaligen Regelung absolut korrekt waren – Sitzungsgelder und Spesen gehören ihm persönlich, die Tantiemen gehen an die Staatskasse – ging ein Aufschrei durch den ganzen Kanton. Mehr als hunderttausend Franken in den privaten Sack eines Regierungsrats sei viel zu viel. Aber der Auftrag einer Mehrheit der Finanzkommission ist ebenfalls eine Extremvariante gewesen. Der Entscheid wurde von der Presse und der Öffentlichkeit sehr gut aufgenommen, insbesondere auch in den beiden Basel. Die Solothurnerlösung geht davon aus, dass die Mitglieder der Regierung und die oberen Staatsangestellten Tag und Nacht zur Verfügung stehen – und das an sieben Tagen in der Woche, wofür sie ja auch den Lohn, die Regierungsratsentschädigung, erhalten. Diese Lösung geht also wirklich von Gutmenschen in der Regierung aus!

Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat sich am 11. Dezember dem Antrag der Regierung zu einer Zwischenlösung angeschlossen, ist aber im Rat unterlegen. Einige Mitglieder unserer Fraktion sind nach wie vor der Meinung, dass Regierungsräte und höhere Staatsbedienstete auch nur Menschen sind: Für die Übernahme von zusätzlichen Mandaten ausserhalb des eigentlichen Pflichtenheftes fehlt mit der neuen Ge-

setzesänderung eben jetzt die Motivation. Deshalb kann eine Minderheit unserer Fraktion dieser Gesetzesänderung nicht zustimmen.

Brigit Wyss (Grüne). Auch die Grüne Fraktion ist froh, dass der Regierungsrat, nach seinem anfänglichen Widerstand, jetzt zügig vorwärts gemacht hat und wir bereits heute über die Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal abstimmen können. Mehrere Vorredner haben es erwähnt: Nicht nur in den beiden Basel, sondern auch im Kanton Bern, sind ähnliche Diskussionen aufgekommen. Wir sind überzeugt, dass wir nun eine Lösung haben, die für längere Zeit Gültigkeit haben kann und vielleicht ein Stück Glaubwürdigkeit in die Politik zurückbringt. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress Angenommen

I., II., III. und IV. Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Quorum 62, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	87 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 86 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Januar 2014 (RRB Nr. 214/101), beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitglieder des Regierungsrates und Staatsbedienstete, welche in Vertretung des Kantons in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sind, haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen alle Entschädigungen an die Staatskasse abzugeben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

I 164/2013

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Wird im Kanton Solothurn Behördenpropaganda toleriert?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. September 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2013:

1. *Vorstosstext.* Auch wenn die Statuten des Solothurnischen Zivilschutzverbandes (SOZSV) im Internet nicht in aktualisierter Form vorhanden sind, so geht daraus klar hervor, dass es sich um einen behördlichen und von der Öffentlichkeit, sprich von den Steuerpflichtigen finanzierten Verband handelt. Ein solcher Verband kann zu politischen Themen im Eigeninteresse und bei thematischem Bezug sachlich Stellung beziehen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn ein solcher behördlicher Verband entsprechende Informationen sachlich im Verbandsorgan veröffentlicht und eine Debatte ermöglicht. Aus dem Bericht, INFO 2 / Juni 2013, (Offizielles Mitteilungsblatt des Solothurnischen Zivilschutzverbandes) wird aber ersichtlich wie einseitig, undemokratisch und unschweizerisch die Parolenfassung zur Initiative zur Abschaffung der Wehrpflicht zustande kam. Der uneinsichtige sture Referent und Kampagnenleiter des Nein-Komitees, Brigadier a.D. Hans-Peter Wüthrich, ist wegen der Unwahrheit, die Briten würden Gefängnisinsassen rekrutieren, bekannt (OT Die Nordwestschweiz 16.08.13). Auch der Bericht im INFO 2 / 13 ist desinformierend und enthält klare Lügen. Kein Wort davon, dass der Zivilschutz für seine notwendige Weiterentwicklung im Sinn von Klasse statt Masse profitieren würde von der Annahme der Initiative.

Solche Stellungnahmen sind unschön, unprofessionell und demokratisch fragwürdig. In einer von Steuergeldern finanzierten behördlichen Zeitschrift ist es nicht akzeptabel, wenn darin einseitig und die Argumente nicht einmal auf die entsprechende Sache (Zivilschutz) bezogene, ganzseitige Inserate einer nicht behördlichen politischen Lobby (Verein für eine sichere Schweiz) gegen ein Volksbegehren abgedruckt werden. So ist das INFO 2 / Juni 13 mit entsprechenden Inseraten auf der Titelseite (ca. ¼ der ganzen Seite), ganzseitig auf Seite 4 und einem Kleininserat auf der letzten Seite bepflanzt. Die vier (alle ausserkantonalen) nationalen Politiker und Politikerinnen auf Seite 4 nehmen zudem mit keinem Wort Bezug auf den Zivilschutz. Im Info 3 / September 13 wiederholt sich dies trotz zwischenzeitlicher medialer Kritik nochmals. Was wäre wohl politisch (gerechtfertigt) abgegangen, wenn zum Beispiel die interkantonale behördliche Migrationszeitung «MIX» im Vorfeld der Volksabstimmung zur Asylgesetzrevisi-on vergleichbar mit «Nein Inseraten» bepflanzt worden wäre?

Wir bitten den Regierungsrat die sich daraus ergebenden Fragen zu beantworten.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Missbrauch von aus Steuergeldern finanzierten Zeitschriften für Abstimmungswerbung generell?
2. Unter welchen Umständen dürfen staatlich finanzierte Organisationen politische Werbung betreiben?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die oben geschilderten Vorkommnisse in Bezug auf das Gebot des Staates und staatlich finanzierter Organisationen, sich bei der Einmischung in direktdemokratische Prozesse zurückzuhalten?
4. Ist die Regierung bereit solche politische Inseratekampagnen in öffentlich finanzierten Zeitschriften und durch öffentlich finanzierte Verbände (inkl. Homepage) sofort und in Zukunft zu unterbinden? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht?
5. Gibt es für behördliche Zeitschriften und deren politische Werbung Regelungen, die durch den Regierungsrat durchgesetzt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erlassen?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Behördliche und private Informationen können im Vorfeld von Volksabstimmungen in unzulässiger Weise die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinflussen. Im Grundsatz gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Behörde nicht in den Abstimmungskampf eingreifen darf und eine über die Publikation von Abstimmungserläuterungen hinausgehende Intervention als Ausnahme lediglich bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt ist.

Bei privaten Interventionen in den Abstimmungskampf ist ein anderer Massstab anzulegen als bei behördlichen Interventionen. Private Äusserungen stehen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungs-

äusserungs- und Pressefreiheit, weshalb eine derartige Beeinträchtigung nicht leichthin angenommen wird. Da insbesondere gewisse übertreibende und gar unwahre Behauptungen kaum vermieden werden können und weil den Stimmberechtigten ein Urteil über die bekundeten Meinungsäusserungen zugetraut werden darf, fällt die Aufhebung einer Abstimmung nur unter grösster Zurückhaltung und bei ganz schwerwiegenden Verstössen in Betracht. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichtes muss es sich um eine schwerwiegende Irreführung der Stimmbürger über eine entscheidungswesentliche Tatsache oder einen Hauptpunkt der Vorlage handeln; überdies wird verlangt, dass die irreführenden Informationen die Stimmbürger so knapp vor dem Stimmakt erreichen, dass es dem Bürger nach den Umständen unmöglich ist, sich aus andern Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu machen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Informationsschrift des Solothurnischen Zivilschutzverbandes (SOZSV). Der Verband ist gemäss Statuten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Die Mitglieder setzen sich vor allem aus den regionalen Zivilschutzorganisationen (Kollektivmitglieder) sowie Schutzdienstleistenden, instruierendem Fachpersonal und dem Bevölkerungsschutz nahe stehenden Personen zusammen (Art. 5 der Statuten). Der Zweck des Vereins besteht in erster Linie darin, den Zivilschutz und den Bevölkerungsschutz im Kanton Solothurn zu fördern sowie Informationen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben (Art. 2 der Statuten). Die Informationsschrift des SOZSV erhalten alle Mitglieder zu Lasten der Vereinskasse (Art. 10 der Statuten).

Die Zeitschrift eines Vereins kann nicht ohne weiteres als behördliche Publikation betrachtet werden. Dennoch stellt sich die Frage, ob es sich bei der erwähnten Information um Äusserungen privater Akteure oder allenfalls um eine Stellungnahme handelt, die dem Gemeinwesen zuzurechnen ist. Da die Einwohnergemeinden Träger der regionalen Zivilschutzorganisationen sind (und diese wiederum Kollektivmitglieder des SOZSV sind) und die Gemeinwesen somit einen direkten oder indirekten Einfluss auf den Verband haben, kann das Infoblatt nicht einfach als rein private Zeitschrift betrachtet werden. Hinsichtlich der Information vor Abstimmungskämpfen müssen daher die gleichen Grundsätze wie für staatlich beherrschte öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen gelten.

Der Zivilschutzverband hat ins Feld geführt, dass die GSoA-Initiative dem Zivilschutz Schaden zufügen wird. Er hat klar zum Ausdruck gebracht, dass die Aufhebung der Wehrpflicht den Zivilschutz gefährde, da freiwillig niemand mehr Zivilschutz leiste. Der SOZSV war aus diesem Grund von der Vorlage besonders betroffen und hat seine eigenen Interessen vertreten. Für eine Stellungnahme in seinem Publikationsorgan hat er somit triftige Gründe gehabt. Der Schweizerische Zivilschutzverband hat aus den gleichen Gründen gegen die GSoA-Initiative Stellung genommen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat den Missbrauch von aus Steuergeldern finanzierten Zeitschriften für Abstimmungswerbung generell? Liegt die besondere Betroffenheit bei einer Organisation vor, kann sie grundsätzlich die üblicherweise im Abstimmungskampf verwendeten Informationsmittel einsetzen. Die Information muss objektiv und sachlich sein, und es dürfen keine verpönten oder verwerflichen Mittel eingesetzt werden. Insbesondere darf nicht verdeckt oder mit unverhältnismässigen öffentlichen Mitteln in den Abstimmungskampf eingegriffen werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Unter welchen Umständen dürfen staatlich finanzierte Organisationen politische Werbung betreiben? Für staatlich finanzierte Organisationen gilt grundsätzlich dasselbe wie für öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen: Ist der Einfluss des Gemeinwesens auf ein öffentliches Unternehmen so bestimmend, dass die Stellungnahmen des Unternehmens im Abstimmungskampf dem Gemeinwesen zugerechnet werden, hat sich das Unternehmen neutral zu verhalten. Eine Intervention in den Abstimmungskampf ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in der Umsetzung seines (gesetzlichen oder statutarischen) Auftrags betroffen ist und seine Interessen vertritt. Allerdings sind die Interessen in solchen Fällen in objektiver und sachlicher Weise zu vertreten. Zudem darf der Einsatz öffentlicher Mittel nicht unverhältnismässig sein.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie beurteilt der Regierungsrat die oben geschilderten Vorkommnisse in Bezug auf das Gebot des Staates und staatlich finanzierter Organisationen, sich bei der Einmischung in direkt-demokratische Prozesse zurückzuhalten? Vom Staat finanzierte Organisationen sollten sich wie die Behörden im Vorfeld von Abstimmungen mit Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Die Grenze der unzulässigen Abstimmungsbeeinflussung wird dann überschritten, wenn es sich um unsachliche, irreführende oder falsche Behauptungen handelt und die Stimmberechtigten nicht mehr in der Lage sind, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu informieren. Dies war im Vorfeld der Abstimmung vom 22. September 2013 jedoch nicht der Fall. Die Tragweite der Volksinitiative ‚Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht‘ war aus den Abstimmungserläuterungen des Bundes (mit den Argumenten des Initiativkomitees) und der von beiden Seiten erfolgten Abstimmungspropaganda klar

erkenntlich. Die Stimmbürger konnten sich mit Hilfe der Abstimmungserläuterungen und allen weiteren Informationen ein genügend zuverlässiges Bild über den Abstimmungsgegenstand machen.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist die Regierung bereit solche politische Inseratekampagnen in öffentlich finanzierten Zeitschriften und durch öffentlich finanzierte Verbände (inkl. Homepage) sofort und in Zukunft zu unterbinden? Wenn ja, wie? Wenn nein, weshalb nicht? Wir können inhaltlich keinen Einfluss auf die Informationstätigkeit des Verbandes nehmen und diese auch nicht unterbinden. Es ist Sache der Mitglieder bzw. der Träger dieses Verbandes, nötigenfalls zu intervenieren und entsprechende Vereinsversammlungsbeschlüsse zu fassen. Falls sich eine staatlich beherrschte Organisation oder ein von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützter Verband nicht an die Grundsätze und Praxis des Bundesgerichtes hält, besteht die Möglichkeit der Abstimmungsbeschwerde.

3.2.5 Zu Frage 5: Gibt es für behördliche Zeitschriften und deren politische Werbung Regelungen, die durch den Regierungsrat durchgesetzt werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, ist der Regierungsrat bereit, solche zu erlassen? Die bundesgerichtlichen Kriterien sind sehr streng und ausreichend. Als Behörde müssen wir uns an die vom Bundesgericht aufgestellten Schranken halten und sind verpflichtet, in den Abstimmungskampf einzugreifen, um falsche bzw. irreführende Propaganda richtig zu stellen. Gelangen uns Unregelmässigkeiten zur Kenntnis, können wir eine amtliche Untersuchung anordnen (§ 166 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Beat Wildi (FDP). Die Grenze der unzulässigen Abstimmungsbeeinflussung wird dann überschritten, wenn es sich um unsachliche, irreführende oder falsche Behauptungen handelt und die Stimmberechtigten nicht mehr in der Lage sind, sich über die tatsächlichen Verhältnisse zu informieren. Konkret ist das im Vorfeld der Abstimmung vom 22. September 2013 aber nicht der Fall gewesen. Die Tragweite der Volksinitiative «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht» ist aus den Abstimmungserläuterungen vom Bund (mit den Argumenten des Initiativ-Komitees) und der von beiden Seiten erfolgten Abstimmungspropaganda klar ersichtlich gewesen. Falls sich eine staatlich beherrschte Organisation oder ein von öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterstützter Verband nicht an Grundsätze und Praxis des Bundesgerichts hält, besteht die Möglichkeit der Abstimmungsbeschwerde. Die bundesgerichtlichen Kriterien sind sehr streng und auch ausreichend. Als Behörde muss sich der Regierungsrat an die vom Bundesgericht aufgestellten Schranken halten und ist verpflichtet, in den Abstimmungskampf einzugreifen um falsche, beziehungsweise irreführende Propaganda richtig zu stellen. Gelangen Unregelmässigkeiten zur Kenntnis, kann der Regierungsrat eine amtliche Untersuchung anordnen, gemäss Paragraph 166 des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wir sind der Meinung, dass mit dieser Interpellation über das Ziel hinausgeschossen wurde. Die Antworten der Regierung sind klar und unmissverständlich und lassen keinen Raum für Interpretationen offen.

Daniel Urech (Grüne). Es ist zu Recht verpönt und auch verboten, dass Behörden in einem Abstimmungskampf im eigentlichen Sinn Werbung für die eine oder andere Seite betreiben. Erlaubt ist eine sachliche Informationstätigkeit, wenn triftige Gründe vorliegen, wie beispielsweise eine besondere Betroffenheit eines Kantons, eines Departements, einer Gemeinde oder eben eines Verbandes. Wie der Regierungsrat richtig schreibt, gelten für die Zeitschrift des Solothurner Zivilschutzverbandes die gleichen Grundsätze, wie für staatlich beherrschte Unternehmen oder Behörden. Es handelt sich unter der Perspektive der Positionierung bei Abstimmungsfragen um eine behördliche Publikation, die ja auch hauptsächlich aus öffentlichen Geldern finanziert wird. Ich stelle fest, dass die Publikation mit den vermutlich nicht bezahlten Inseraten, im Verbandsorgan überhaupt nicht eine objektive und sachliche Information dargestellt hat, sondern reine Abstimmungspropaganda. Sachlich transparent und verhältnismässig wie es vom Bund gefordert wird, ist das ganz sicher nicht gewesen. Schauen Sie sich doch die reisserische Aufmachung in diesen beiden betroffenen Nummern dieser Zeitschrift an. Das ist überhaupt nicht sachlich und verhältnismässig. Transparent ist einzig, dass die Redaktion dieser Zeitschrift offenbar kein korrektes Rollenverständnis hat. Da ist Nachhilfeunterricht nötig gewesen.

Die Antwort des Regierungsrats ist einerseits befriedigend, weil sie anerkennt, dass sich der Solothurnische Zivilschutzverband in solchen Fragen wie eine Behörde verhalten muss. Völlig unbefriedigend und angesichts dieser wirklich massiven Propaganda aus einer politischen und juristischen Perspektive nicht nachzuvollziehen, ist die konkrete Einschätzung dieser Beiträge in der Zeitschrift. Da hat offenbar der Blick auf die betroffenen Artikel und Inserate nicht die nötige Unvoreingenommenheit gehabt.

Die Frage der Zulässigkeit von behördlicher Abstimmungspropaganda beurteilt sich nämlich nicht nur einfach aufgrund der Frage, ob die Stimmbürgerinnen sich insgesamt ein genügendes Bild machen konnten, wie das der Regierungsrat in der Antwort auf die Frage 3 offenbar meint. Nein, die Frage, ob das behördliche Handeln, respektive das Handeln des Solothurnischen Zivilschutzverbandes korrekt gewesen sind, beurteilt sich nach dieser konkreten Handlung. Und der Masstab, welcher der Regie-

rungsrat hier anwendet, ist natürlich in einer allfälligen Abstimmungsbeschwerde post festum relevant. Aber dies ist nicht der Massstab, welcher für die Handlung von Behörden zu gelten hat. Erst aufgrund der Abstimmungsergebnisse beurteilt sich die Abstimmungsbeschwerde. Aber die behördlichen Propagandahandlungen können auch ganz unabhängig vom Abstimmungsergebnis beurteilt werden. Und hier ist der Regierungsrat offenbar einem gewollten oder ungewollten Gedankenfehler aufgesessen, der leider nun auch von Beat Wildi geteilt wurde. Nach dem Massstab, welcher die Regierung nämlich hier angewendet hat, hätte der Kanton Solothurn nun beispielsweise ohne Weiteres ein paar zehntausend Franken für Inserate für die FABI-Vorlage investieren dürfen. Das hätte das Resultat der Abstimmung und die grundsätzliche Informationslage der Bevölkerung nicht verändert. Aber rechtmässig wäre es wegen dem noch lange nicht gewesen.

Es ist bedauerlich, dass der Regierungsrat sich da nicht auf die Beurteilung der konkreten Ausgestaltung diesem euphemistisch «Stellungnahme» genannten Auswuchs in dieser Zeitung eingelassen hat. Es geht nicht, dass eine öffentlich finanzierte Zeitschrift in einer solchen Art Stellung bezieht. Schade, dass die Regierung – jedenfalls gegen aussen – einfach die Augen geschlossen hat.

Karen Grossmann (CVP). Unsere Fraktion hat Verständnis für das Anliegen des Interpellanten, vor allem in Bezug auf die Unrechtmässigkeit der Werbung. Die Antwort des Regierungsrats lehnt sich zwar stark an schulbuchmässige Ausführungen zum Thema Zulässigkeit von behördlicher Information lässt aber einiges an juristischer Stringenz vermissen.

Zwar wurden drei Fakten vom Regierungsrat richtig erkannt. Erstens: Zu Recht erkennt der Regierungsrat in seinen Ausführungen, dass das Infoblatt nicht als gänzlich private Zeitschrift gelten kann. Damit muss der Herausgeber dieselben Grundsätze beachten, wie ein staatliches, öffentliches Unternehmen. Zweitens: Es ist richtig, dass eine behördliche Klarstellung erst gerechtfertigt ist, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Schliesslich erwähnt die Regierung in ihrer Antwort die Tatsache, dass die behördliche Klarstellung neutral sein muss. Leider aber enthält die Antwort des Regierungsrats keine Gegenüberstellung von Theorie und Sachverhalt. Die Ausführungen setzen sich kaum mit dem eigentlichen Sachverhalt auseinander. Mit anderen Worten: Die Aufwendung der Steuergelder für die Werbung wird gar nicht thematisiert. Gerade dies aber wäre das Interessante an der Thematik gewesen. Dass dieser brisante Aspekt nicht stärker aufgegriffen wurde, beruht allerdings auch darauf, dass die Fragen des Interpellanten wenig pointiert formuliert worden sind. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ist mit der Antwort der Regierung mässig zufrieden.

Roberto Conti (SVP). Die Regierung schreibt in den Vorbemerkungen der Stellungnahme, dass der Solothurnische Zivilschutzverband von der damaligen Vorlage besonders betroffen war und seine Interessen vertreten hat. Infolgedessen habe er triftige Gründe gehabt für eine Publikation in seinem Organ. Wir sehen das auch so. Weiter führt die Regierung bei den Antworten aus, dass es Sache der Mitglieder, respektive der Träger des Verbandes sei, aber nicht der Regierung selber, inhaltlich auf die Informationsstätigkeit Einfluss zu nehmen. Schliesslich setzt ja auch das Bundesgericht klare Grenzen mit den Begriffen «falsche bzw. irreführende Propaganda». Und da sehen wir in dieser Angelegenheit keine Verletzung. Zudem bestehen die strengen Richtlinien des Bundesgerichts. Wenn die Regierung hier etwas gesehen hätte, wäre sie sicher eingeschritten und würde das zukünftig auch tun. Deshalb gibt es auch keinen Grund, um eine neue Regelung aufzustellen. Die SVP-Fraktion teilt die Haltung der Regierung bei allen Antworten auf die gestellten Fragen und attestiert dem Solothurnischen Zivilschutzverband ein korrektes Verhalten in dieser Angelegenheit.

Urs Huber (SP). Als ich damals die Publikation gesehen habe, habe ich mich auch aufgeregt. Weil ich aber schon so vieles erlebt habe, vergass ich es schnell. Ich stelle fest, dass sich die SVP ausnahmsweise nicht aufgeregt hat, weil sie offenbar bei dieser Abstimmung durchaus gleicher Meinung gewesen ist. Der Interpellant stellt zu Recht Fragen, was denn als Propaganda den halbstaatlichen, staatsnahen Organisationen möglich sein soll oder eben nicht. Schwierig wird es im Volkswirtschaftsdepartement, wo es relativ häufig eine Vermischung von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Trägerschaften gibt, sei es in der Landwirtschaft, dem Bevölkerungsschutz, dem Forst: Manchmal sind die gleichen Leute staatlich angestellt, man trifft sie ein anderes Mal in einem Verein oder sie sind beauftragt. Mal ist der Müller dort, ein anderes Mal der Meier und beim ABM ist es eben der Huber. Dieser ist Vertreter im Vorstand des Zivilschutzverbandes und wurde als solcher in der Publikation erwähnt. Ich habe mir erlaubt, in der Justizkommission diesbezüglich zu fragen, ob das üblich ist. Der Vorsteher des ABM hat auch gefunden, dass davon ein zurückhaltender Gebrauch zu machen wäre. In diesem Sinn sehe ich, dass man durchaus Sensibilität entwickelt hat.

In der Antwort der Regierung gibt es Widersprüche. Es wird gesagt, das Inserat selber habe nicht so stark Bezug zum Zivilschutz. Die Rechtfertigung ist aber, dass man sich zu Sachen äussern kann, die einen betreffen. Entweder geht es um den Zivilschutz und man kann etwas dazu sagen, oder eben nicht. Das Problem ist, der Zivilschutz ist kein Turnverein und auch kein Schützenverein. Man ist nicht freiwillig dabei. Dafür habe ich Zeugen, denn die Regierung schreibt nämlich, dass die Aufhebung der Wehrpflicht den Zivilschutz gefährdet, da niemand mehr freiwillig den Zivilschutz leiste. Als Unfreiwilliger kommt man zu Propaganda oder Abstimmungsunterlagen und Empfehlungen – und das ist eben das Kritische. Was man sonst in der Freizeit verlauten lässt, ist nicht so wichtig.

Am falschen Ort aufgehängt sind meines Erachtens auch die Zitate, wo es um die Bundesgerichtssachen geht. Hier geht es immer um die Diskussion, ob eine Abstimmung aufgehoben werden muss, weil unzulässige Propaganda gemacht wurde. Aber es geht einerseits um eine eidgenössische Abstimmung und andererseits um den Solothurnischen Zivilschutzverband. Dieser kann den Handstand machen und sich auf den Kopf stellen, aber wegen ihm wird nie eine eidgenössische Abstimmung kassiert. Das ist in dem Sinn nicht ein Problem des Bundes und auch nicht ein rechtliches, sondern es ist eigentlich ein politisches. Wollen wir das oder finden wir das gut oder nicht?

Wir finden auf jeden Fall, dass äusserte Zurückhaltung nötig ist. Ob es in jedem Fall nur noch «Abstimmungs-Eunuchen» braucht, davon bin ich nicht überzeugt, aber «Abstimmungs-Orgien» sollten es auch nicht sein. Die SP-Fraktion findet diesen Fall kritisch. Es ist äusserste Zurückhaltung geboten, sobald staatliche Behörden involviert sind.

Felix Lang (Grüne). Ich äussere mich als Einzelsprecher. Die kritische Beurteilung von Behördenpropaganda ist ein Thema, welches vor allem von der SVP bearbeitet wird. Das Beispiel zeigt auch, wie berechtigt die Volksinitiative der SVP «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» gewesen ist – die aber leider zu weit gegangen wäre. Weshalb die kantonale SVP-Fraktion Solothurn heute, im Vergleich zur SVP Schweiz, eine total andere Haltung einnimmt, ist nicht nachvollziehbar.

Ich bin einerseits sehr erfreut, dass die Regierung den Verantwortlichen der Zivilschutzpublikation eine ganz klare Abfuhr erteilt und die Propaganda richtigerweise mit Behördenpropaganda gleichsetzt. Die Regierung erklärt auch richtig, unter welchen Umständen Behördenpropaganda erlaubt ist. Soweit bin ich, gemessen am thematisierten Beispiel, ebenfalls einverstanden. Die Regierung sagt aber ganz klar, dass die Propaganda objektiv, sachlich, zurückhaltend sein muss und keine verpönten und verwerflichen Mittel dürfen eingesetzt werden. Die Regierung macht auch klar auf den Unterschied zwischen Privaten und Behördenpropaganda aufmerksam. Also geht es allein um Frage, was objektiv, sachlich, zurückhaltend ist und was ein verpöntes, verwerfliches Mittel?

Das Plakat, von welchem wir sprechen, ist in einer privaten Kampagne für mich überhaupt kein Problem. Es sagt aus, dass durch die vorgeschlagene Armee reform ein Teil von unserer Nation abgeschnitten wird. Diese Haltung beruht auf der Aussage des Bundesrates von 1989, der gesagt hat: «Die Schweiz hat keine Armee, die Schweiz ist eine Armee».

Mit den Antworten zu meinen Fragen stellen sich Regierungsrat und Staatskanzlei offensichtlich hinter die damalige, veraltete Aussage, die in keiner Art und Weise mehr objektiv und sachlich ist. Im Leitbild der Staatskanzlei steht unter anderen: «Wir wollen das Erscheinungsbild des Kantons Solothurn nachhaltig prägen.» Es fragt sich nur, welches Bild von unserem Kanton da angestrebt wird – ein total veraltetes? Die Regierung betrachtet also die Inserate, welche das behördliche Heftli gratis gedruckt hat, als «in objektiver und sachlicher Weise» vertretbar. Spätestens da müssen jeder Demokrat und jede Demokratin aufhorchen, egal, ob Freund oder Feind der GSoA. Als Demokrat will ich auch nicht prozessieren, wie das die Regierung im Tatbestand ausweichend, unterschwellig billig vorschlägt. Ich erwarte nur ein Minimum an politischer, demokratischer Fairness und ein Minimum an Korrektheit.

Nachdem sich der Chefredaktor der Solothurnischen Zivilschutzverbandpublikation in der Sendung Arena vom 20. Dezember zum Thema Grippen bereits öffentlich klar positioniert und für die DV im März des Solothurnischen Zivilschutzverbandes als Referent den Kommandanten der Luftwaffe angekündigt hat, hat man eine neue Welle von fragwürdiger Behördenpropaganda befürchten müssen. Das ist jetzt, wahrscheinlich nicht zuletzt dank dieser Interpellation, ausgeblieben.

Übrigens ist es für mich eine grosse Ehre gewesen, dass der Chefredaktor das ganze September-Editorial meiner Person gewidmet hat. Es spricht aber leider nicht für seine Qualität, auch wenn ich als Angesprochener ein gebürtiger Aargauer bin, wenn er von einem «Grossrat» im Kanton Solothurn schreibt.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Ich nehme an, der Interpellant ist nicht befriedigt von der Antwort?

Felix Lang (Grüne). Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt. Ich bin aber von der Wirkung meiner Interpellation überwältigt, weil das neuste Heftli des Zivilschutzverbandes sauber ist, was mich bewogen hat, sofort Einzelmitglied dieses Verbandes zu werden. (Heiterkeit im Saal)

A 101/2013

Auftrag Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Weg mit der Anbindung der Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 15. Mai 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Oktober 2013:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, Vorschläge zur Änderung von § 152 des Sozialgesetzes zu erarbeiten, um die Anbindung der Bemessung der Sozialhilfeleistungen an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) für den Kanton Solothurn zu lösen. Es sollen für den Kanton eigene, tiefere und somit der Finanzkraft des Kantons angemessene Bemessungsrichtlinien erlassen werden.

2. Begründung. Die im Kanton Solothurn angewendeten Vorgaben der SKOS sind für unseren Kanton angesichts der galoppierenden Sozialkostenentwicklung im Vergleich zur finanziellen Leistungsfähigkeit unseres Staatswesens massiv zu hoch.

Vor Einführung des Sozialgesetzes 2007 hat sich der Kanton Solothurn ebenfalls an den SKOS-Richtlinien orientiert, diese aber jeweils um mindestens 10% unterschritten. Dieses Verhalten war sinnvoll und den Möglichkeiten des Staates Solothurn wie auch den vergleichsweise tieferen Lebenshaltungskosten im Kanton Solothurn angepasst. Diese frühere Praxis ist wieder anzustreben.

Angesichts der tiefen Lebenshaltungskosten im Vergleich mit den relativen hohen Ansätzen nach SKOS-Richtlinien trägt die gegenwärtige Praxis nach geltendem Sozialgesetz zur Förderung des sogenannten Sozialtourismus in unseren Kanton Solothurn bei.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Die Richtlinien der SKOS als sozialhilferechtliche Referenzgrundlage. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe gibt seit 1963 Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung von Sozialhilfeleistungen heraus. Diese Richtlinien haben sich rasch zu einem Standard entwickelt bzw. sie gelten heute als gesamtschweizerische Referenz. Im interkantonalen Vergleich zeigt sich denn auch, dass eine grosse Mehrheit der Kantone in ihren gesetzlichen Grundlagen zur Sozialhilfe an diesem bewährten Instrument anknüpfen. Dabei sind wohl verschieden hohe Stufen der Verbindlichkeit gewählt worden; in der Praxis finden die Richtlinien aber bei der allgemeinen Grundsicherung so gut wie lückenlose Anwendung. Wer also in der Schweiz Sozialhilfe beziehen muss und dabei nicht wegen eines besonderen Aufenthaltstatus zu einer bestimmten Personengruppe gehört (z.B. Asylsuchende oder illegal anwesende Personen) erhält hinsichtlich der Grundsicherung (bestehend aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung) überall in der Schweiz vergleichbare Leistungen. Diese Ausgeglichenheit zeigt die hohe Anerkennung der SKOS-Richtlinien und deren langjährige Bewährtheit. Gleichzeitig wird mit den SKOS-Richtlinien trotz föderaler Vielfalt ein Mindestmass an Rechtssicherheit und Transparenz bei der Existenzsicherung geschaffen. Darüber hinaus gewährt das mehrheitlich ausgeglichene Leistungsniveau, dass eben gerade kein Sozialhilfetourismus einsetzt. Diese Errungenschaften dürfen nicht leichtfertig aufgegeben werden.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass sich für den Kanton Solothurn tatsächlich tiefere Lebenshaltungskosten als bspw. in Basel-Stadt, Zürich oder anderen urban geprägten Gebieten der Schweiz ergeben. Die relevanten Unterschiede zeigen sich bei den Wohnkosten, bei den Ausgaben für die Krankenversicherung und der Steuerbelastung. Die Wohnkosten werden in der Sozialhilfe individuell abgegolten, wobei mittels Mietzinsrichtlinien verhindert wird, dass zu teure Wohnungsmieten übernommen werden. Die Prämien für die Grundversicherung nach KVG werden über die Prämienverbilligung via Ausgleichskasse direkt gegenüber dem Krankenversicherer gedeckt. Die Steuerbelastung ist zudem für Sozialhilfe beziehende Personen nur in Einzelfällen von Bedeutung. Demgegenüber ist die Deckung der Bedürfnisse des täglichen Lebens in der ganzen Schweiz vergleichbar geworden.

Vor diesem Hintergrund lassen sich heute bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien bezüglich der Empfehlungen zur materiellen Grundsicherung keine unterschiedlichen Leistungsniveaus mehr rechtferti-

gen. Dieser Umstand hat wesentlich zur Herstellung einer gesamtschweizerischen Leistungshomogenität beigetragen. In diesem Sinne kann eine sozialhilferechtlich unterstützte Person ihren finanziellen Spielraum auch nicht durch das Wohnsitznehmen in einem Kanton mit günstigen Lebenshaltungskosten optimieren. Wo bedürftige Personen leben oder hinziehen, wird von anderen Faktoren bestimmt. Ins Gewicht fällt vor allem der Bestand an freien und von den Sozialhilfebehörden preislich akzeptierten Wohnungen. Weiter von Bedeutung sind die Arbeitsmöglichkeiten für weniger gut Ausgebildete, der Grad der Urbanisierung (Anonymität, strukturelle Ausstattung) oder soziale Anknüpfungspunkte.

Die hohe Leistungshomogenität unter den Kantonen bei der sozialhilferechtlichen Grundsicherung hat sich aber nicht nur entlang der Angleichung der Preisniveaus entwickelt. Ebenso steht diese - insbesondere für den Kanton Solothurn - im Zusammenhang mit einer Senkung des Grundbedarfes im Rahmen der letzten grossen Revision der SKOS-Richtlinien.

Die totalrevidierten Richtlinien sind im April 2005 publiziert worden. Bis zu diesem Zeitpunkt empfahl die SKOS beim Grundbedarf eine Teilung. Der sog. Grundbedarf I deckte die allgemeinen Grundbedürfnisse eines Haushaltes ab. Der Grundbedarf II, der eine Bandbreite umfasste, diente demgegenüber noch dazu, die jeweiligen regionalen Unterschiede beim Lebensstandard auszugleichen. Für besondere Haushaltskonstellationen sollte darüber hinaus noch ein Zuschlag zum Grundbedarf gewährt werden. Erwähnenswert ist dabei, dass alleine der Grundbedarf I für eine Einzelperson 1997 bei Fr. 1'010.-- lag und bis zum Inkrafttreten der revidierten Richtlinien auf Fr. 1'031.-- anstieg. Dieses Leistungsniveau orientierte sich damals am durchschnittlichen Bedarf eines Ein-Personen-Haushaltes, welcher hinsichtlich Einkommen bei den schwächsten 20% der gesamten Wohnbevölkerung anzusiedeln war (sog. unterstes Einkommensquantil). Im Kanton Solothurn bestand damals aber keine Bereitschaft, Sozialhilfe beziehenden Personen ein soziales Existenzminimum im genannten Umfang zu gewährleisten. Entsprechend erfolgte u.a. die Anwendung des tariflichen Teils der SKOS-Richtlinien mit einer Reduktion von 10%. Im Rahmen der Totalrevision der SKOS-Richtlinien ist dann aber vonseiten der SKOS selbst der Entscheid gefällt worden, dass es angemessener erscheint, sich bei der Bemessung der Höhe des Grundbedarfs künftig am durchschnittlichen Bedarf von Haushalten zu orientieren, welche hinsichtlich Einkommen bei den schwächsten 10% der gesamten Wohnbevölkerung anzusiedeln waren (sog. unterstes Einkommensdezil). Demzufolge ist es zu einer Senkung des Grundbedarfs gekommen, wobei gleichzeitig auch der Grundbedarf II und der Zuschlag zum Grundbedarf dahingefallen sind. Ab 2005 empfahl die SKOS für einen Ein-Personen-Haushalt zur Abdeckung der ganzen Grundsicherung nur noch eine monatliche Pauschale von Fr. 960.--. Heute beträgt der Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Monat für eine Person Fr. 986.--. Durch diese Senkung der Grundbedarfspauschale fand sich hernach auch für den Kanton Solothurn eine breite Mehrheit, den tariflichen Teil der SKOS-Richtlinien ohne Senkung anzuwenden (vgl. RRB vom 4. Oktober 2005, Nr. 2005/2030). Dies galt bereits ab 1. Januar 2006 und damit noch unter dem alten Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. Juli 1989.

Der Rückblick zeigt, dass eine erneute Einführung einer Senkung der Grundbedarfspauschalen um 10% eine Verknappung des Existenzminimums bedeuten würde, die mit der bis Ende 2005 geltenden Senkung nicht vergleichbar wäre und bedürftige Menschen ungleich härter treffen würde. Immerhin müssten diese dann mit einem Grundbedarf leben, der für einen Ein-Personen-haushalt gar Fr. 40.- unter dem reduzierten von 2005 zu liegen kommen würde (Fr. 1'031.- minus 10% = Fr. 928.-; Fr. 986.- minus 10% = Fr. 888.- für einen Ein-Personen-Haushalt).

3.2 Ausnahmeregelungen sind möglich. § 152 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) erhebt die jeweils aktuellen Richtlinien der SKOS zwar zur verbindlichen Bemessungsgrundlage beim Sozialhilfebezug. Damit geht jedoch kein Kontrollverlust einher. Gemäss § 152 Abs. 2 SG kann der Regierungsrat Ausnahmen von der generellen Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien vorsehen. Diese Kompetenz wurde genutzt und in § 93 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) wurden entsprechende Ausnahmen festgelegt. Erweisen sich im Rahmen der aktuellen Entwicklung der Sozialhilfekosten weitere Beschränkungen als nötig, können diese rasch erlassen werden. Eine langwierige Gesetzesänderung ist dafür nicht an die Hand zu nehmen.

3.3 Hauptgrund für den Kostenanstieg. Der Kanton Solothurn liegt bei den Aufwendungen für die soziale Wohlfahrt im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld, bzw. die Ausgaben liegen 20% unter den gesamtschweizerischen Durchschnitt (Sozialbericht 2013, S. 117). Allerdings zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Leistungsfeldern. In der Sozialhilfe lässt sich in den vergangenen Jahren eine Kostensteigerung ausmachen und die Sozialhilfequote ist seit 2009 gestiegen (2009: 2.8%; 2010: 3%; 2011: 3.2%). Die Hauptursache für diese Kostenzunahme findet sich nicht in einer Veränderung des Ausgabenverhaltens der zuständigen Behörden, sondern ist in erster Linie darauf zurück zu führen, dass die Anzahl an Unterstützungsfälle in den letzten Jahren gewachsen ist. Die nachfolgenden Zahlen aus der Schweizerischen Sozialhilfestatistik zeigen dies (die Statistik 2012 ist auf Ende Oktober 2012 angekündigt):

Unterstützte Personen 2009	Unterstützte Personen 2010	Unterstützte Personen 2011
6'940	7'925	8'111
Sozialhilfefälle 2009	Sozialhilfefälle 2010	Sozialhilfefälle 2011
4'356	4'930	5'153

Dass die Armutsgefährdung im Kanton Solothurn zugenommen hat, zeigt auch der Sozialbericht 2013, der einen Vergleich zur Situation im Jahre 2005 zieht (S. 206 – 291). Die Gründe dafür sind vielfältig. Einfluss haben auch die in den vergangenen Jahren erfolgten Reformen bei den Sozialversicherungen. Seit einigen Jahren zeigt sich im Weiteren eine Zunahme bei bestimmten Bezugsgruppen. Besonders häufig sind alleinerziehende Eltern und Menschen ab 50 auf Sozialhilfe angewiesen. Die Erfahrungen aus der Praxis bestätigen, dass eine mangelnde Vereinbarkeit von Beruf und Familie Armut fördert und ältere Menschen es nach einem Verlust der Arbeit nach wie vor sehr schwer haben, wieder Anschluss an den Arbeitsmarkt zu finden. Diese gesellschaftliche Segmentierung zeigte sich bereits in der Sozialhilfestatistik 2011 zum Kanton Solothurn (23.4% der Sozialhilfebeziehenden sind Personen in einem Alter zwischen 46 und 64 Jahren und 27.3% sind Alleinerziehende, Tabelle 3.1, S. 29 und Tabelle 3.10, S. 38). Vor diesem Hintergrund erscheint eine generelle Kürzung der Sozialhilfe wenig effektiv. Vielmehr müssen Massnahmen ergriffen werden, damit weniger Menschen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Eine Analyse der Kostenverteilung zeigt zudem auf, wo welcher Aufwand in der Sozialhilfe anfällt. Nachfolgende Kostenverteilung lässt sich für die Jahre 2009 bis 2012 präsentieren:

	Grundbedarf	Wohnkosten (inkl. NK)	Gesundheitskosten	Situationsbedingte Leistungen	Stationäre Unterbringungen (inkl. Kinder)	Einnahmen (abzüglich Einkommensfreibetrag)
2009	30'838'719.-	22'958'397.-	7'124'464.-	12'792'882.-	22'018'746.-	-32'740'008.-
2010	33'419'368.-	24'843'105.-	7'729'434.-	15'171'705.-	24'390'408.-	-37'766'845.-
2011	36'022'382.-	26'536'366.-	8'595'828.-	14'805'087.-	27'767'506.-	-41'095'451.-
2012	40'501'982.-	29'989'607.-	9'252'934.-	16'440'752.-	32'301'738.-	-40'275'153.-

Die Aufstellung zeigt, dass ein grosser Teil der Gesamtkosten bei den situationsbedingten Leistungen und den stationären Unterbringungen entsteht. Auffallend ist bei Letzteren die Kostensteigerung von 2011 auf 2012. Zurück gegangen sind übrigens auch die Einnahmen, was zur Kostenbelastung in der Sozialhilfe beiträgt. Demgegenüber widerspiegeln die Ausgaben für den Grundbedarf ziemlich genau die Fallzunahme. Die Kosten pro Dossier lagen hier 2009 (Fr. 7'079.-) sogar höher als 2011 (Fr. 6'990.-), obwohl die Pauschale seither leicht angehoben wurde. Dies dürfte auch im 2012 Geltung haben, soweit die Annahme zutrifft, dass mit rund 6000 Sozialhilfefällen zu rechnen ist. Gleiches lässt sich zu den Ausgaben bei den Mietkosten sagen. Damit ist der Schluss zu ziehen, dass die Sozialhilfe an Privathaushalte im Einzelfall nicht teurer geworden ist. Zur selben Aussage kommt auch der Sozialbericht 2013, der jedoch zusätzlich festhält, dass vor allem die Kosten für Platzierungen pro Sozialhilfefall angestiegen sind (Mittelwert der ausbezahlten Beträge im 2008: Fr. 26'843.-; Mittelwert 2011: Fr. 39'185.-; S. 278 Sozialbericht 2013).

3.4 Situationsbedingte Leistungen. Wie bereits ausgeführt, bestehen in der Sozialhilfe an private Haushalte zwei übergeordnete Leistungsarten: Die allgemeine Grundsicherung (Lebenshaltung, Wohnen, medizinische Grundversorgung) und die sog. situationsbedingten Leistungen. Während die Grundsicherung von einer gewissen Statik geprägt ist, werden die situationsbedingten Leistungen nach individuellem Bedarf und damit stark auf den Einzelfall bezogen gewährt. Unter die sog. SIL fallen bspw. spezielle Gesundheitskosten (inkl. Zusatzversicherungen), Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern, Kosten für Erholungsaufenthalte, Umzugskosten oder besondere Anschaffungen für die Wohnungseinrichtung. Dabei ist die Aufzählung in den SKOS-Richtlinien nicht abschliessend. Zu den SIL werden im Weiteren auch Leistungen gezählt, welche der sozialen oder beruflichen Integration dienen. Zu nennen sind einerseits Anreize wie Vermögensfreibeträge oder Integrationspauschalen, die Übernahme von Gesteuerungskosten, Auslagen für Aus- und Weiterbildungen, aber auch Strukturkostenbeiträge an sog. Sozialfirmen, welche sich darum bemühen, die zugewiesenen Personen im Rahmen spezifischer Projekte für eine Teilnahme am Arbeitsmarkt zu befähigen oder zumindest eine Tagesstruktur zu bieten.

Die Möglichkeit der Gewährung situationsbedingter Leistungen ist ein sinnvolles Instrument, birgt aber auch die Gefahr, einen angemessenen Kostenrahmen pro Unterstützungseinheit zu überschreiten. Gegenwärtig besteht in der Anwendung der Richtlinien zu den SIL gemäss SKOS wenig Beschränkung bzw. den Sozialregionen steht weites Ermessen bei der Gewährung von SIL zu. Damit findet sich hier Spiel-

raum für Massnahmen, die zur Verhinderung eines weiteren Kostenwachstums beitragen können, ohne dass die materielle Grundsicherung dafür eingeschränkt werden muss.

Darüber hinaus spielen die situationsbedingten Leistungen und das darin enthaltene Anreizsystem eine wichtige Rolle bei der Bildung und Vermeidung von Schwelleneffekten. Unter einem Schwelleneffekt versteht man den Umstand, dass einer Person oder einer Familie nach einer Ablösung von der Sozialhilfe (bspw. durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) plötzlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als während der Sozialhilfeunterstützung.

Dies hängt u.a. mit dem Steuersystem zusammen, zeigt sich aber auch bei Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen (z.B. individuelle Prämienverbilligung). Hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem Steuersystem ist zu erwähnen, dass die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates eine Motion zur Besteuerung der Sozialleistungen und Entlastung des Existenzminimums eingereicht hat (WAK-ST 10.3340). Der Motion vorangegangen ist eine Standesinitiative des Kantons Bern, welche forderte, dass Unterstützungsleistungen wie Erwerbseinkommen der Einkommensbesteuerung zu unterstellen sind. Beide Vorstösse zielen darauf ab, die systembedingte Ungleichbehandlung zwischen Haushalten mit tiefen Einkommen und solchen mit Anspruch auf Sozialhilfe zu beseitigen. Dadurch kann auch ein wesentlicher Teil der Schwelleneffekte aufgehoben werden. In der Folge hat die Eidgenössische Steuerverwaltung den Auftrag erhalten, einen entsprechenden Bericht zu verfassen. Sie hat dazu die SKOS beigezogen. Die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat sich an der Sitzung vom 20. September 2013 mit den vorläufigen Ergebnissen dieser Berichterstattung auseinandergesetzt und ist dabei zum Schluss gekommen, dass Sozialhilfeleistungen künftig besteuert werden sollen, aber gleichzeitig eine Steuerbefreiung des Existenzminimums in den Kantonen zu erreichen ist. Die hier eingeleitete Entwicklung gilt es zu unterstützen, durch entsprechende Reformen zur Umsetzung zu verhelfen und durch die Bereinigung weiterer Schnittstellen zu ergänzen. Es ist wichtig, dass es für unterstützte Personen attraktiv erscheint, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Schwelleneffekte (als Folge des Steuersystems oder als Folge eines mangelnden Abgleichs zwischen verschiedenen Leistungssystemen) sind in der Sozialhilfe zu beseitigen, damit Aussicht besteht, nach einer Ablösung von der Sozialhilfe (insbesondere durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit) über mehr wirtschaftlichen Handlungsspielraum zu verfügen.

3.5 Handlungsfelder. Es ist bereits nach Abschluss des Jahres 2012 erkannt worden, dass Handlungsbedarf besteht, damit die Sozialhilfeleistungen im Kanton Solothurn nicht weiter wachsen. Die nachfolgenden Projekte sind in diesem Zusammenhang deshalb geplant oder schon in Umsetzung.

3.5.1 Optimierung der Armutsstrategie. Wie bereits in den Antworten auf die Interpellation Walter Gurtner (SVP) und zu den Aufträgen der Fraktion FDP «Von der Schule in die Sozialhilfe» und «Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung» ausgeführt, wird in der Legislatur 2013 – 2017 eine übergeordnete, umfassend ausformulierte, kantonale Strategie zur Bekämpfung der Armut ausgearbeitet. Dabei werden Massnahmen definiert, welche der Verarmung entgegenwirken und den Eintritt bestimmter Bezugsgruppen verhindern sollen.

3.5.2 Leistung und Angebot in der Sozialhilfe. Entsprechend dem überwiesenen Auftrag der Fraktion FDP «Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung» werden die Leistungen und Angebote in der Sozialhilfe überprüft. Dies mit der Zielsetzung, die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn zu senken. Der Blick wird dabei nicht isoliert auf die Leistungen nach SKOS gerichtet, sondern es wird eine gesamtheitliche Betrachtung der Leistungspalette erfolgen. Entsprechend dem überwiesenen Auftrag der Fraktion FDP «Von der Schule in die Sozialhilfe» wird die Lebenslage Jugendlicher und junger Erwachsener in der Sozialhilfe näher untersucht und im Rahmen eines Berichtes dargelegt. Die genannte Bezugsgruppe wird auch bei der Optimierung der kantonalen Armutsstrategie eine besondere Berücksichtigung finden, wobei die Studienergebnisse einfließen werden. Es wird dabei definiert werden, wie mit dieser Bezugsgruppe in der Sozialhilfe konkret umzugehen ist. Eine allfällige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist in diese Bemühungen miteingeschlossen.

3.5.3 Konzept Missbrauch Sozialhilfeleistungen. Im Integrierten Aufgaben und Finanzplan 2014 – 2017 ist die Massnahme «Konzept Missbrauch Sozialhilfeleistungen» (Nr. 1418) aufgeführt. Dieses Projekt ist bereits gestartet und der Expertenbericht liegt seit Kurzem vor. Die daraus abgeleiteten Massnahmen werden voraussichtlich bis Ende 2013 erarbeitet sein. Sollten sich dabei Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen oder der Leistungen nach SKOS-Richtlinien ergeben, werden diese und an die Hand genommen.

3.5.4 Verbesserung Datengrundlage. Das Amt für soziale Sicherheit, welches die sozialhilferechtlichen Lastenausgleiche erstellt und dabei die Daten und Ausgaben von allen 14 Sozialregionen zusammenzieht, kontrolliert und verbucht, arbeitet gegenwärtig mit einer veralteten EDV. Die Neubeschaffung einer zeitgerechten Software ist in Arbeit. Das Pflichtenheft ist bereits erstellt und die Ausschreibung erfolgt, wobei von der Zielsetzung ausgegangen wird, den Sozialregionen eine Option für einen effi-

zienten elektronischen Datenaustausch zur Verfügung zu stellen. So werden in den kommenden Monaten die Voraussetzungen geschaffen, eine aktuelle und differenzierte Datenbasis zu realisieren, die Auswertungen über die Kostenentwicklungen und die Zusammensetzung der Bezugsgruppen zulässt. Bei entsprechender Kooperation hinsichtlich der Vereinheitlichung von Datenerfassung, Fallführung im System sowie Verbuchung pro Kostenart durch die Sozialregionen wird es dadurch künftig einfacher, zielgerichtete Massnahmen auszuarbeiten und einzuleiten.

3.6 Fazit. Der Auftrag überschneidet sich in Teilen seiner Stossrichtung mit schon überwiesenen Aufträgen und Projekten, die mitunter bereits an die Hand genommen wurden. Darüber hinaus erweist sich die Forderung nach einer generellen Senkung der Leistungen nach SKOS als eine Massnahmen, die der aktuellen Entwicklung nicht gerecht wird bzw. wenig nutzbringend ist. Allerdings weisen sämtliche eingeleiteten Massnahmen und geplanten Projekte einen mittelfristigen Horizont auf und entfalten ihre Wirkung erst auf die Dauer. Die aktuelle Kostenentwicklung macht es notwendig, auch kurzfristige Massnahmen einzuleiten. Als zielgerichtete, angemessene und rasch umsetzbare Massnahme erweist sich vorerst die Ausweitung der Ausnahmegestimmungen bezüglich der SKOS-Richtlinien, also eine Revision von § 93 SV mittels Regierungsratsbeschluss. Dabei sollen die Ausnahmegestimmungen entsprechend den Ausführungen folgende Bereiche erfassen:

- Sanktionsrahmen: Die Richtlinien der SKOS beschränken die mögliche Kürzung auf 15% des Grundbedarfs. Eine Erweiterung des Sanktionsrahmens mittels einer Ausnahmeregelung wird geprüft und soweit angemessen umgesetzt.
- Situationsbedingten Leistungen: Gegenwärtig liegt es im freien Ermessen der Behörden, situationsbedingte Leistungen auszurichten. Das hier bestehende Kostenrisiko ist durch entsprechende Ausnahmen bei der Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien zu vermindern. Gleichzeitig ist das auf den SKOS-Richtlinien basierende Anreizsystem mit Blick auf mögliche Schwelleneffekte zu überarbeiten. Zu ergänzen ist dieses System durch eine entsprechende Strukturierung und Angebotsplanung bei den sozialhilferechtlich unterstützten Projekten zur beruflichen Integration.
- Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene: Durch Konkretisierung der Empfehlungen der SKOS zur Unterstützung dieser Personengruppe ist eine angemessene Leistungsbemessung einzurichten, die dem Prinzip «Leistung – Gegenleistung» ein besonderes Gewicht verleiht und eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe fördert.
- Vermögensfreibetrag: Die Ansätze der SKOS stellen auf gesamtschweizerische Durchschnittswerte ab. Die Ansätze sind auf die Verhältnisse im Kanton Solothurn herabzusetzen.
- Im Rahmen dieser Arbeiten ist gleichzeitig zu prüfen, welche flankierenden Massnahmen zu ergreifen sind
- damit eine weitere Kostensteigerung im Bereich der stationären Unterbringungen verhindert werden kann und
- damit der gegenwärtige Bestand an günstigen, leerstehenden Wohnungen den Zuzug bedürftiger Menschen in einzelnen Regionen nicht weiter fördert.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 SV zu revidieren und dabei die Ausnahmegestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 13. November 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Evelyn Borer (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Auftrag Alexander Kohli verlangt die Auflösung der Anbindung der Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien mit dem Ziel, die Ansätze für die Sozialhilfeleistungen des Kantons anzupassen, respektive zu redimensionieren.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe erlässt seit rund 50 Jahren Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe. Die Richtlinien sind mittlerweile ein praktisch in der ganzen Schweiz angewandter Standard für die Definition und Bemessung der Sozialhilfeleistungen. Daraus entwickelt haben sich bezüglich Grundsicherung überall in der Schweiz vergleichbare Leistungen. Diese Vergleichbarkeit ergibt ein Mindestmass an Rechtssicherheit und Transparenz in der Existenzsicherung, ein mehr oder weniger ausgeglichenes Leistungsniveau. Damit verhindert wird – trotz gegenteiliger Behauptungen – ein sogenannter Sozialtourismus.

Die Veränderung der Situation von Sozialhilfebezügern, beispielsweise ein Ortswechsel, erfolgt vor allem durch das Angebot an günstigem Wohnraum, Arbeitsmöglichkeiten auch für weniger gut ausgebildete Menschen, soziale Anknüpfungspunkte wie Familie oder eine andere Form von Gemeinschaft und grössere Ortschaften durch eine gewisse Anonymität.

Es ist richtig, dass nicht alle Kantone oder Regionen gleiche Lebenshaltungskosten ausweisen. Die Unterschiede liegen aber auch hier vor allem in den Wohnkosten, den Krankenversicherungskosten und einer möglichen Steuerbelastung. Ersteres – also die Wohnungskosten – werden aber mit Mietzinslimiten in der Sozialhilfe ausgeglichen. Das zweite, also die Krankenversicherung, wird entsprechend den Aufwendungen, respektive den Durchschnittsprämien der Kantone abgegolten und Steuerbelastungen fallen während der Dauer der Sozialhilfeabhängigkeit gar nicht an.

Es ist klar ausgewiesen, dass die Kostensteigerung im Sozialbereich nicht durch das Mass der Grundversicherung verursacht wurde. Die Zahl der unterstützten Personen, respektive Haushalte, hat jedoch zugenommen. Dies unter anderem, weil andere Sozialleistungen, respektive Versicherungen, wie zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung oder die IV, ihre Leistungen restriktiver gewähren oder Leistungen gekürzt haben, weil vor allem niederschwellige Arbeitsplätze kaum noch vorhanden sind, weil die Chancen eine Arbeit zu finden, wenn man oder frau die 50 überschritten haben deutlich schwieriger wird und die Anzahl alleinerziehender Elternteile zugenommen hat.

Ebenfalls zugenommen haben zum Leidwesen aller aber auch die Platzierungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Das Kürzen der bestehenden Leistungen führt also kaum zum Ziel, sind doch Sozialhilfeleistungen schon auf einem Niveau, die das Überleben und die Teilnahme am sozialen Leben sichern, aber auch nicht mehr. Vielmehr sind Massnahmen notwendig, die die Reintegration unterstützter Personen in den Arbeitsmarkt fördern, Auslagen Stützungen und für Aus- und Weiterbildungen, Strukturkostenbeiträge an Sozialfirmen und anderes mehr.

Die SOGEKO hat in ihrer Sitzung diese Problematik vertieft diskutiert. Zum Thema wurden auch der Missbrauch von Sozialleistungen, die Notwendigkeit, die zusätzlichen, situationsbedingten Leistungen klarer zu definieren, Sanktionsmöglichkeiten, und das Prinzip Leistung – Gegenleistung zu verstärken.

Die SOGEKO unterstützt in diesem Sinne den Antrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut und bittet den Kantonsrat, diesem ebenfalls zuzustimmen.

Alexander Kohli (FDP). Vorab möchte ich für die ernsthafte Auseinandersetzung mit diesem Vorstoss auf allen Stufen danken. Kurz etwas zum Hintergrund: Der Hintergrund ist die Regelung, die wir mit der Einführung unseres Sozialgesetzes 2007 gelegt haben. Damals legten wir fest, dass wir keine Reduktion der SKOS-Richtlinienansätze mehr brauchen und der Grundbedarf generell erhöht werden soll. Dies, weil wir es mit dem Gegenleistungsprinzip kompensieren können. Das steht im Abschnitt 4, Punkt 9 der damaligen Vorlage. Leider hat sich die Realität anders entwickelt. Wir dürfen feststellen, dass die im Gegenleistungsprinzip vorgesehenen Massnahmen durch zusätzliche Integrationsprogramme sich nicht kostensenkend ausgewirkt haben, sondern eigentliche Kostentreiber geworden sind.

Wir müssen auch feststellen, dass das angekündigte Benützen von Ausnahmefällen (Möglichkeit, durch die Regierung Senkung der Richtlinienansätze zu verfügen) nie erfolgt ist. Wir müssen auch feststellen, dass die sogenannte interkantonale Harmonisierung der Grundbedarfsansätze und der gesamten Sozialleistungen sich als Wunschdenken entpuppt hat. Wir haben nicht eine saubere Situation, die überall gleich ist, sondern wir haben sogenannte Sozialeinwanderer – und das im Unterschied zum Sozialtouristen. Der Tourist geht irgendwann einmal, der Einwanderer bleibt. Und das ist die Situation, die wir heute leider zur Kenntnis nehmen müssen.

Wenn wir die Vorschläge des Vorstosses einordnen, so sind sie nicht das Allerweltsmittel und löst die Probleme, die wir haben, nicht auf einmal. Sondern es sind Massnahmen, ein Stein in einem Schutzwall, gegen die überschäumende finanzielle Sturmflut, die wir bei den Sozialkosten zur Kenntnis nehmen müssen.

Die Regierung hat sich auch schon härter gegen einen ähnlichen Vorschlag gewehrt und lehnt ihn nicht kategorisch ab. Sie schlägt im Gegenteil einen ganzen Strauss von sehr sinnvollen Massnahmen, auch in Zusammenarbeit mit dem Einwohnergemeindeverband, vor. Das erachte ich als sehr sinnvoll. Allein, die Wirkung all dieser Massnahmen kommt relativ spät, wenn sie dann wirklich kommt. Und all die diskutierten Massnahmen können auch noch verwässert werden. Eine Reduktion der Grundbedarfsansätze wäre aber eine schnelle Massnahme, die einigermaßen mittelfristig schon wirken würde.

Und jetzt kommt ein ganz wesentlicher Punkt: Wir haben bereits von der interkantonalen Harmonisierung gesprochen. Wir dürfen feststellen, im Kanton Bern sind die Ansätze heruntergesetzt worden, und zwar um gegen zehn Prozent oder ähnliches. Das ist alles andere als harmonisierend. Es wird ein Abfließen, ein weiteres Abfließen der Kunden aus dem Kanton Bern stattfinden. Nebst dem, dass wir be-

reits tiefere Lebenshaltungskosten haben, haben wir eine weitere Attraktivitätssteigerung unserer Standortsituation mit höheren Ansätzen. Das ist ein eigentliches Schlaraffenland, welches wir so eigentlich gar nicht haben möchten.

Vor diesem Hintergrund rufe ich Sie alle im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen dazu auf, dem Vorstoss in der originalen Version zuzustimmen und die Regierung zu ermuntern, beispielsweise eine Kürzung von zehn Prozent bei den Grundbedarfsansätzen in der Sozialhilfe vorzunehmen, so wie sie alt-Regierungsrat Ritschard 2007 umgesetzt hat. Das war eine gute Situation, eine bessere als heute und es würde sich lohnen, dorthin zurückzugehen.

Felix Wettstein (Grüne). Wir Grünen werden dem Wortlaut der Regierung zustimmen. Alex Kohli, ich möchte zuerst Folgendes vorausschicken: Der Grundbedarf ist nicht der Grund, weshalb die Kosten so stark ansteigen. Und nicht zuletzt ist eine Kürzung des Grundbedarfs ein Schuss in den Ofen, beziehungsweise, es verlängert die Problematik für viele Leute. Aber es setzt nicht wirklich dort an, wo wir berechtigterweise ansetzen möchten, nämlich bei den stark steigenden Kosten von Einzelfällen.

Die Stellungnahme der Regierung zeigt sehr differenziert auf, welches die Lebensumstände sind, die leider immer wieder in die Sozialhilfe führen, auch in einer Zeit, wo die Wirtschaft boomt. Zu Recht weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Reformen von anderen Sozialwerken, die wir in den letzten Jahren hatten, einen nicht unbedeutenden Einfluss haben. Weil bei nationalen Sozialwerken wie IV oder teilweise auch ALV die Latte höher gelegt wird, kommt es zu einem Abschieben auf die kommunale Sozialhilfe – und diese ist immer am Ende der Schlange. Zu Recht weist der Regierungsrat auch darauf hin, dass es eben nicht der Grundbedarf ist, der die Fallkosten in die Höhe getrieben hat, also nicht die Kosten für Wohnen, Essen, Kleider, Grundversicherungen. Nein, es sind zum Beispiel teure Behandlungen oder Fremdplatzierungen, die verursachen, dass einzelne Fälle sehr teuer werden und damit natürlich auch den Durchschnitt erhöhen.

Jetzt, wo wir die Zusammenhänge deutlicher sehen, können wir ganz klar sagen, dass es nicht einfach die SKOS-Richtlinien sind, welche die Sozialhilfe teuer machen. Erstens hat die SKOS ja den Grundbedarf bereits zurückgeschraubt. Zweitens werden die Kosten, welche in unserem Kantonsgebiet etwas tiefer sind als in den grossen Zentren – also Wohnen oder Versicherungen – nicht pauschal bemessen, sondern ganz eng nur auf das Minimum, welches nötig ist. Und was mit einer Pauschale abgedeckt ist, also Essen oder Kleider vom Discounter, kosten ja bekanntlich im ganzen Land etwa gleich viel.

Zum Stichwort Sozialeinwanderer: Es ist nicht berechtigt, Leute, die Sozialhilfe beziehen, auch wenn sie vor kurzer Zeit tatsächlich den Wohnort gewechselt haben, als solche zu bezeichnen. Das Argument kann mit dem Hinweis darauf widerlegt werden, dass eine verblüffend grosse Zahl Sozialhilfebezügler diese Hilfe nicht über eine lange Zeit beziehen, sondern innerhalb eines Jahres wieder von der Sozialhilfeabhängigkeit wegkommen. Es gibt aber ganz bestimmte Lebensumstände, die dazu führen, dass man länger in der Sozialhilfe bleibt. Und das ist der Ansatz, wo wir die Antworten finden müssen. Wir werden der Formulierung der Regierung auch wegen dem zustimmen, weil sie eben vorschlägt, diese Differenzierungen im Anreizsystem, bei Massnahmen von Leistung und Gegenleistung auszuweiten und auszuschöpfen. Es geht beispielsweise eben um Fördermassnahmen für junge Menschen. Wir haben tatsächlich ein grosses Problem mit denjenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen ersten Schritt in die ökonomische Selbstständigkeit einfach nicht schaffen. STEP 4 ist in unserem Kanton ganz sicher eine wertvolle Sache, aber wir müssen noch mehr Anreizmöglichkeiten schaffen und finden. Wir Grünen möchten daran erinnern, dass der Kanton Waadt mit dem Programm «Stipendien statt Sozialhilfe» wirklich gute Erfolge erzielt. Leider hat unser Auftrag, den wir vor zwei Jahren dazu eingereicht haben, damals im Kantonsrat keine Mehrheit gefunden. Der Kanton und die Gemeinden müssen aber noch mehr dafür tun, dass die Menschen möglichst gar nicht in die Sozialhilfe rutschen. Speziell müssen wir eben mehr für Junge tun, aber auch für Alleinerziehende oder für anerkannte Flüchtlinge. Und Working Poor, also Leute, die trotz voller Arbeitsstelle nicht ohne Sozialhilfe über die Runde kommen, dürfte es eigentlich in einem so reichen Land wie die Schweiz gar nicht geben. Das haben wir jetzt auf nationaler Ebene in der Hand mit der Abstimmung zur Mindestlohninitiative.

Luzia Stocker (SP). Die SKOS-Richtlinien bieten die Grundlage für die Berechnung der Sozialhilfe. Sie bieten die Grundlage für eine fachlich fundierte und menschliche Sozialhilfe. Sie werden von den meisten Kantonen als verbindlich verwendet und bieten so auch eine gewisse Einheitlichkeit und Rechtssicherheit. Eine Loslösung der Anbindung der Sozialhilfe an die SKOS-Richtlinien, und damit verbunden eine Senkung des Grundbedarfs, erachten wir nicht als gangbaren Weg. Mit dieser Massnahme bringen wir die Existenzsicherung in Gefahr und verstärken die Risiken der Armut.

2004 wurde im Kanton Solothurn der Grundbedarf bereits um 10 Prozent gesenkt und erreicht somit einen Stand, der die Existenz sichert, mehr aber auch nicht. Knapp eintausend Franken für eine Person

als Grundbedarf kann beim besten Willen nicht als zu hoch angesehen werden. In diesem Zusammenhang von einem «Schlaraffenland» zu sprechen, ist nicht angebracht. Für uns ist dieser Betrag nicht antastbar.

Dass aber bei den situationsbezogenen Leistungen, beim Vermögensfreibetrag und bei den Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene, ein Spielraum vorhanden ist, das sehen wir. Die Regierung zeigt das auf und die vorgeschlagenen Anpassungen in diesem Bereich erachten wir als möglichen, gangbaren Weg und als möglicher Kompromiss. Dass besser geprüft wird, wer diese Leistungen zugute hat ist sinnvoll. Vor allem werden mit dieser Massnahme eben nicht der Grundbedarf, respektive die materielle Grundversicherung angetastet. Aber auch bei dieser Massnahme gilt es gut hinzuschauen und nicht alle Sozialhilfeempfangende dem Generalverdacht des unrechtmässigen Bezuges von Leistungen auszusetzen.

Viel wichtiger noch als die Reduktion der Sozialhilfe erachten wir die wirkungsvolle Bekämpfung der Armut und somit einer Auswirkung auf die hohe Sozialhilfequote. Der Sozialbericht 2013 des Kantons Solothurn weist eine Armutsquote von 9 Prozent und eine Armutsgefährdung von 17 Prozent aus. Diese Zahlen sind eindeutig zu hoch! Sinnvollerweise bekämpfen wir die Ursachen und nicht die Symptome. Und mit einer Reduktion des Grundbedarfs würden wir eindeutig noch mehr Armut schaffen. Die Folgekosten dieser kurzfristigen Massnahme würden unseren Kanton – und somit auch die Bevölkerung – weit mehr kosten, als das Beibehalten der SKOS-Richtlinien.

Dass es Massnahmen braucht, um die Kostenentwicklung im Sozialbereich zu bremsen, ist für uns klar. Diese aber auf dem Rücken der Schwächsten unserer Gesellschaft auszutragen, dagegen wehren wir uns. Unser soziales Sicherungssystem ermöglicht allen ein Leben in Würde, dafür setzen wir uns ein und daran lassen wir nicht «herumschrauben».

In diesem Sinne unterstützen wir den Antrag der Regierung mit geändertem Wortlaut.

Bernadette Rickenbacher (CVP). Wenn man die Begründung des Vorstosses liest, hat man den Eindruck, dass ein Weggehen von den SKOS-Richtlinien Sozialhilfe spart. Dass das nicht stimmt, ist wohl jedem klar. Wir haben es bereits gehört, dass der Kanton Solothurn einer von den Kantonen ist, der die Anbindung an die SKOS-Richtlinien ausdrücklich im Gesetz verankert hat. Die Mehrheit der Schweizer Kantone stützt sich auf die SKOS-Richtlinien. Das macht auch Sinn, damit man am Schluss vergleichbare Lebensweisen garantieren kann. Gerade mit diesem Instrument kann der Sozialtourismus verhindert werden und wird so nicht gefördert. Es ist also nicht so, dass wenn man ohne SKOS lebt, man keine Zunahme in der Sozialhilfe hat.

Im Rahmen der letzten Revision hat die SKOS selbst im April 2005 mit neuen Richtlinien den Grundbedarf gesenkt. Das wurde 2006 umgesetzt und die Senkung belief sich auf 10 Prozent. Würden die heutigen Ansätze um 10 Prozent gekürzt, kämen die Leistungen um 40 Franken unter die gekürzten von 2005 zu liegen. Ich denke, das Leben ist nicht billiger geworden seit 2005 – da sind wir uns sicher einig.

Die Grundsicherung gemäss SKOS orientiert sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte. Mit den SKOS-Richtlinien steht uns also ein System zur Verfügung, das mit unzähligen Praxiserfahrungen abgeglichen und wissenschaftlich fundiert ist. In der Antragsbegründung wird von einer zehnprozentigen Kürzung der finanziellen Unterstützung für Sozialhilfebeziehende gesprochen. Dies würde heissen, dass die Existenzsicherung der schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft empfindlich getroffen wird. Eine zu knappe Existenzsicherung wird kurzfristig und langfristig teure Folgekosten nach sich ziehen.

Die Hauptursache für diese Kostenzunahme findet sich nicht nur in der Veränderung des Ausgabeverhaltens der zuständigen Behörden, sondern ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Unterstützungsfälle in den letzten Jahren massiv gewachsen ist. Tatsache ist, dass es die aktuelle Kostenentwicklung notwendig macht, auch kurzfristige Massnahmen einzuleiten. Konkret beantragt ja der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Auftrag Kohli mit geändertem Wortlaut erheblich zu erklären: Geändert werden soll nicht das Sozialgesetz, Paragraph 152, Bindung an die SKOS-Richtlinien, sondern die Sozialverordnung, die in Paragraph 93 Ausnahmen von den SKOS-Richtlinien ermöglicht. Diese Verordnung kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz ändern.

Der Regierungsrat nennt die vier Ausnahmen, die er neu einführen will: 1. Sanktionen: Laut SKOS dürfen aktuell die Behörden als Sanktion den Grundbedarf um maximal 15 Prozent kürzen. Dieser Rahmen soll erweitert werden. 2. Situationsbedingte Leistungen: Das bisherige, freie Ermessen der Behörden in diesem Bereich soll durch definierte Ausnahmen zu den SKOS-Richtlinien ersetzt werden. Gleichzeitig soll das System zum Anreiz, sich aus der Sozialhilfe zu lösen, überarbeitet werden. 3. Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene: In diesem Bereich sollen die Empfehlungen der SKOS konkretisiert werden, damit das Prinzip von Leistung und Gegenleistung mehr Gewicht erhält und eine rasche Ablösung von der Sozialhilfe gefördert wird. 4. Vermögensfreibetrag: Die Ansätze der SKOS stellen auf ge-

samtschweizerische Durchschnittswerte ab. Sie sind auf die Verhältnisse im Kanton Solothurn herabzusetzen. Weiter sind flankierende Massnahmen zu ergreifen, damit eine weitere Kostensteigerung im Bereich der stationären Unterbringung verhindert werden kann und der gegenwärtige Bestand an günstigen, leerstehenden Wohnungen den Zuzug bedürftiger Menschen in einzelnen Regionen nicht weiter fördert.

Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion ist mit den Antworten sehr zufrieden und wird den geänderten Wortlaut des Regierungsrats unterstützen.

Tobias Fischer (SVP). Ganz unscheinbar haben sich die SKOS-Richtlinien in den vergangenen Jahren bei Kanton und Gemeinden etabliert. Der schweizweit bekannte Fall Berikon hat dann allerdings aufgezeigt, dass es sich heute um weit mehr als lediglich um unscheinbare Richtlinien handelt. Die verantwortlichen Personen haben aufgezeigt, dass es sich nicht um Richtlinien handelt, sondern um Macht. Macht um den Sozialstaat. Ja, man kann von einem Staat im Staat reden, der praktisch nicht angreifbar ist und der über Geldströme von mehreren Milliarden Schweizer-Steuerfranken bestimmen kann.

Grundsätzlich geht es um die Definition des Existenzminimums. Dieses hat das Bundesgericht festgelegt und sieht es bei rund acht Franken pro Tag. Es umfasst folgende zwei Bedürfnisse: 1. Ausreichende Nahrung und 2. Ein Dach über dem Kopf. Diese beiden Sachen bieten zum Beispiel auch die Heilsarmee oder andere Hilfswerke an. Die SKOS-Richtlinien sehen den Grundbedarf ganz anders, nämlich bei 30 Franken pro Tag, also viermal mehr als das Bundesgericht es sieht. Ja, weshalb denn das Vierfache? Bei den SKOS-Richtlinien versteht man als Grundbedarf auch beispielsweise einen Fernseher, Fahrzeuge (Auto, Töff) oder sogar Ferienaufenthalte usw. Also man kann festhalten, dass die SKOS-Richtlinien das sogenannte Existenzminimum vergolden. Dass das nichts mehr mit dem Grundbedarf zu tun hat, möchten die SKOS-Vertreter natürlich nicht wahrhaben. Aber ich gehe davon aus, dass der Souverän die Schlaumeiertaktik je länger je mehr durchschaut. Beim Fall in Berikon hat man ja auch gesehen, dass die SKOS Klienten unterstützt, die einfach zu faul sind um zu arbeiten.

Weiter möchte ich auf die Fakten zurückkommen, dass vor 2007, als der Kanton Solothurn sich noch nicht an die feudal ausgerichteten SKOS-Richtlinien hat binden lassen, unsere Sozialkosten viel tiefer gewesen sind. Die Tatsache, dass wir kein führender Wirtschaftskanton sind und dadurch auch günstige Lebensunterhaltskosten für die Bevölkerung bieten, unterstreicht das Argument, dass wir uns in Gottes Namen nicht mit einem wirtschaftsstarken Kanton vergleichen können. Demzufolge ist es doch nachvollziehbar, dass bei den SKOS-Ansätzen, die ja schweizweit definiert sind, also für alle Regionen gleiche Ansätze, wir mit unserem wirtschaftlich schlechter gestellten Kanton nicht mithalten können. Aus erster Quelle habe ich erfahren, dass erhebliches Sparpotenzial vorhanden wäre, wenn wir uns von diesen Richtlinien lösen könnten. Zum Beispiel werden Zahnarztkosten von Kindern übernommen, die eindeutig darauf zurückzuführen sind, dass die Eltern ihre diesbezügliche Erziehungsfunktion (anhalten zum Zähneputzen um Schäden zu vermeiden) nicht wahrnehmen. Der Staat zahlt ja. Oder es werden Integrationsmassnahmen finanziert, wo schon von Anfang an klar ist, dass die Personen nie mehr in den Arbeitsmarkt möchten oder integriert werden können. Solche Leerläufe berappt wiederum der Solothurner Steuerzahler. Ich kann da Alexander Kohli nur aus dem Herzen sprechen.

Einen weiteren Spielraum haben wir mit dem Freibetrag, der heute zwischen 200 bis 600 Franken ange setzt ist, je nach Arbeitspensum. Auch da hätten wir ein Instrument, um Modifikationen vorzunehmen, um den stetig massiv steigenden Sozialkosten entgegenzuwirken. Aber bekanntlich heisst es ja: Der Krug geht zum Brunnen, bis er bricht.

Anhand dieser Fakten können wir von der SVP-Fraktion dem Antrag der FDP einstimmig zustimmen.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Es ist eine Diskussion, der man sich im gesamtschweizerischen Kontext hat stellen müssen, nämlich der Frage der Berechtigung der Sozialhilfe. Nicht nur im Kanton Solothurn wird sie geführt, sondern auch in vielen anderen Kantonen. Ähnliche, gleichlautende Vorstösse wie der von Alexander Kohli, sind eingereicht worden.

Zuerst zum Fall Berikon, der eigentlich den Anstoss für die gesamtschweizerisch eingereichten Vorstösse gegeben hat und wo die Anbindung an die SKOS-Richtlinien erstmals diskutiert wurde. «Es isch viel Märlichstund ume!» Tatsache ist, dass das Bundesgericht bei diesem Entscheid gesagt hat, dass es nicht so sei, dass man die Sozialhilfe nicht kürzen kann. Und es ist auch nicht so, dass man sie nicht nur 15 Prozent kürzen kann. Es hat übrigens mit der entsprechenden Zitatsstelle der jetzigen Vorsteherin des Amtes für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn, die dazu dissertiert hat, auch gesagt, bei Verweigerung von Arbeitsleistungen könne man auch null bezahlen, wenn man sieht, dass jemand arbeitsfähig ist. Das ist ausdrücklich in diesem Bundesgerichtsentscheid festgehalten. Das Problem beim Entscheid ist, dass die Sozialhilfebehörde diese Kürzung nicht angedroht hat mit einer Verfügung, sondern sofort

verfügt hat. Das Bundesgericht hat dann gesagt, das sei nachzuholen, aber nachher könne so vorgegangen werden. Diese Bemerkungen zum Ausgangssachverhalt, der viele Emotionen geschürt hat.

Was sind eigentlich die SKOS-Richtlinien? Diese Richtlinien sind das einzige Instrument in der Schweiz, wo harmonisierend die Grundsätze festgelegt werden, wann wird wo Sozialhilfe ausbezahlt und wie viel. Es gibt sonst nichts. Ich frage Sie deshalb, in welchem Rechtsbereich gibt es nichts als Richtlinien? Überall sonst bestehen Konkordate, gesetzliche Grundlagen und wir haben klare Grundlagen eigentlich, die die Rechtsgleichheiten gewährleisten. Und in diesem Bereich sollen wir das nicht mehr haben. Ich glaube, das wäre der falsche Weg. Ich appelliere hier auch an alle, die immer sagen, sie seien Föderalisten. Wenn dann nichts mehr ist, wird möglicherweise der Bund eingreifen müssen aufgrund der deponierten Vorstösse auf Bundesebene. Denn schaffen es die Kantone nicht, sich zumindest auf Richtlinien zu verständigen, muss er harmonisierende Regelungen für die ganze Schweiz schaffen.

Die Frage von Alexander Kohli betreffend Kürzungen, wie wir sie schon gehabt haben, ist sicher berechtigt. Im Vorstoss haben wir gut ausgeführt, weshalb wir es nicht machen können: Die Grundlagen haben sich nämlich geändert. Ab 2005 gab es ein neues Regime, wo man den Grundbedarf, also die voraussetzungslosen Leistungen, zurückgefahren hat auf ein tieferes Niveau. Die situationsbedingten Leistungen wurden nachher statuiert. Eine Kürzung von 10 Prozent ist nicht dasselbe und ich vermute, auch Rolf Ritschard hätte das heute gewusst.

Zum Votum von Felix Wettstein und der im Vorstoss gemachten Analyse der Kosten verursachenden Bereiche: Wir haben einen Anstieg der Sozialhilfequoten, der den Kostenblock des Grundbedarfs anhebt. Das ist klar. Dort müssen auch die primären Ansätze erfolgen. Es wird aber nicht weniger Armut geben, wenn einfach der Grundbetrag gekürzt wird und es ist klar, dass es dort zusätzliche Massnahmen braucht, damit der Anstieg der Sozialhilfequote gedämpft werden kann. Dass es der Regierung ernst ist, kann man sehen: Im Sommer ist ein 600-seitiger Sozialbericht veröffentlicht worden, wo man das Problem aufnimmt und wo man auch bereits für die Legislaturplanung vorspurt unter dem Titel «Sozialkosten dämpfen». Schon vorher hat die Regierung bei der Firma Ecoplan einen Bericht in Auftrag gegeben. Am 4. Februar 2014 haben wir alle Massnahmen und Handlungsfelder, abgestimmt mit dem VSEG, in einem Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Das ist ein bunter Strauss von Massnahmen, wo wir konkret ansetzen wollen.

Sie sehen, die Regierung handelt ganz konkret und wir haben auch vorgeschlagen, wo wir effektiv wirksame Handlungsmöglichkeiten im Bereich der Sozialhilfe sehen. Das ist stringent und ich bitte Sie, dem geänderten Wortlaut zuzustimmen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für den Antrag Regierung/SOGEKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	50 Stimmen
Dagegen	43 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut	74 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Weg mit der Anbindung der Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 SV zu revidieren und dabei die Ausnahmebestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Bevor wir zum nächsten Geschäft gehen, möchte ich bekannt geben, dass wir vor der Pause die Begründung der SP zu ihrem Ordnungsantrag betreffend Massnahmenplan hören werden. Zudem hat die Fraktion der Grünen eine Dringliche Interpellation mit dem Titel «Zonenplanrevisionen kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes» eingereicht. Auch diese

Begründung wird vor der Pause vorgenommen. Traktandum 6 ist zurückgezogen worden und wir gehen nun zu Traktandum 7.

A 128/2013

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Gegen die Diskriminierung von Behinderten mit Anspruch auf IV-Vollrente bei der Ausbildung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Juli 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2013:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, die seit Frühjahr 2011 praktizierte Diskriminierung bei den Ausbildungsmöglichkeiten von IV-Vollrentner und IV-Vollrentnerinnen und voraussichtlich zukünftigen IV-Vollrentner und IV-Vollrentnerinnen mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern.

Zu diesem Zweck erstellt der Regierungsrat einen umfassenden Bericht, indem insbesondere folgende Punkte aus dem RRB 2011/1249 erfüllt bzw. beantwortet werden: Punkt 3.4 a bis g, Punkt 3.5.1 bis 3.5.3. Die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 in Kapitel 7 wird so ergänzt, dass Behinderte welche die Voraussetzungen der IV für eine erstmalige berufliche Eingliederungsmassnahme (EBM) und somit auch die Voraussetzungen für das Konzept 50:50 nicht erfüllen, trotzdem die Möglichkeit einer mindestens zweijährigen beruflichen Ausbildung erhalten.

Die Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013-2020 in Kapitel 12 Ausbildungsstätte (Sek II) wird mit entsprechenden weiteren Institutionen, namentlich der VEBO, ergänzt.

Der Regierungsrat erarbeitet ein Konzept, in dem eine professionell begleitete berufliche Ausbildung (wie sie die VEBO anbietet) für Behinderte auch nach der Erreichung der Volljährigkeit bei fehlender EBM, durch den Kanton sichergestellt wird.

Die Mehrkosten für diese Massnahmen (soweit nicht durch die IV, IV-Rente finanziert) werden vom Kanton getragen und nicht an die Gemeinden übertragen.

2. *Begründung.* Im RRB vom 7. Juni 2011 Nr. 2011/1249 bestätigt die Regierung selber, dass die Praxisänderung der IV dazu geführt hat, dass bei etlichen Behinderten ihre bisherige, gestützt auf die IV-Gesetzgebung ermöglichte Ausbildung, aufgehoben wurde. Dies stellt für die Betroffenen bis 20 Jahre einen Verstoß gegen die Bundesverfassung Artikel 62 Abs. 3 und darüber hinaus auch für die Betroffenen über 20 Jahre eine Diskriminierung dar. Mit dem vom Regierungsrat aufgegleisten Angebot Sonderpädagogik wird einseitig auf den Verbleib in einer Sonderschule bis 20 Jahre gesetzt. Dies ist weder sinnvoll noch kostengünstiger. Zudem werden dadurch Institutionen, wie namentlich die VEBO als schweizweit grösster Anbieter für berufliche Massnahmen der IV nicht berücksichtigt. Daraus droht nebenbei sehr viel erarbeitetes Know-how im Kanton verloren zu gehen. Aus heutiger Sicht benötigen ca. 10% aller Invaliden-Vollrenten-Bezüger (Invaliditätsgrad 70% - 100%) einen «geschützten Arbeitsplatz». Besonders diese Personen sind auf eine sorgfältige Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren angewiesen, da sie in «geschützten Werkstätten» oder anderen «geschützten Arbeitsplätzen» wertschöpfende Arbeiten verrichten. Dadurch gelingt es einigen, nach einer gewissen Zeit einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzutreten. Die individuell angepasste berufliche Ausbildung von Behinderten, die auf Wertschätzung durch Wertschöpfung setzt, wird, auch wenn dadurch keine unmittelbare Rentenreduktion erfolgen kann, die nachfolgenden Kosten senken (z. Bsp. Ergänzungsleistungen). Es macht einen grossen Unterschied, ob ein Mensch Wertschätzung erlebt

oder nicht und ob sie oder er auch «nur» an einem geschützten Arbeitsplatz arbeiten kann oder in einer Tagesstätte betreut werden muss. Dieser Unterschied stellt nicht nur einen erheblichen Unterschied in der Lebensqualität der Betroffenen dar, sondern ergibt nebenbei auch einen finanziellen Unterschied für den Steuerzahler. Die berufliche Ausbildung ist ein Recht auch für Behinderte, die trotz Ausbildung unter einer Wertschöpfung von ca. Fr. 6.-- pro Std. bleiben, und es lohnt sich menschlich wie auch finanziell für die Betroffenen und die ganze Gesellschaft. Die in diesem Auftrag geforderten Massnahmen entfallen natürlich, sobald die IV ihre neue Praxis der erhöhten Eintrittsschwelle für EBM rückgängig gemacht hat oder diese Lücke vom Bund gleichwertig anderweitig finanziell geschlossen wird.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Ausgangslage.* Die Invalidenversicherung (IV) ist sowohl gesellschaftspolitisch als auch im Einzelfall ein bedeutender Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Im Rahmen verschiedener Revisi-

onen – der jeweilige Stand kann auf den massgebenden Seiten des Bundesamtes für Sozialversicherung immer aktuell nachverfolgt werden – mussten in den letzten Jahren verschiedene Vorgaben und Zuteilungsmassstäbe auf Gesetzes- und Verordnungsebene der veränderten gesellschaftlichen Ausgangslage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherung angepasst werden. Dies betraf insbesondere auch die Leistungen in Zusammenhang mit den erstmaligen beruflichen Ausbildungen (ebA).

Diese Anpassungsprozesse wurden auf Bundesebene politisch intensiv (und je nach Interessensstandpunkt mit unterschiedlichen Zielsetzungen) diskutiert. Dass bei den Revisionen und Anpassungen – gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen der letzten rund 20 Jahre – auch gewisse wirtschaftliche und finanzielle Überlegungen zu berücksichtigen waren, steht fest.

Die Auswirkungen auf kantonaler Ebene und die planerisch getroffenen Anpassungsmassnahmen haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation Felix Lang: Nachobligatorisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren dargelegt (RRB Nr. 2013/624 vom 2.4.2013). Zudem haben wir auch den hier vorliegenden Beschluss inhaltlich mit demjenigen des Auftrags Felix Lang: «Standesinitiative zur Wiedereinführung von erstmaligen beruflichen Eingliederungsmassnahmen (EBM) für Behinderte mit Anspruch auf eine Vollrente» abgeglichen.

3.2 Erwägungen. Mit der Stellungnahme zur Interpellation Christine Bigolin Ziörjen: Nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren (RRB Nr. 2011/1249 vom 7.6.2011), der Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2010 (RRB Nr. 2013/934 vom 28.5.2014) und dem Konzept Sonderpädagogik 2020 (RRB Nr. 2013/935 vom 28.5.2013) haben wir die organisatorischen und institutionellen Anpassungs- und Verbesserungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Behinderungen im Ausbildungsalter aufgezeigt. 2013 und 2014 dienen im Kanton Solothurn, wie darin bereits dargelegt, der Konkretisierung bzw. dem Aufbau der neuen bzw. angepassten Zuweisungsverfahren und Angebote.

Die an die veränderte Ausgangslage angepassten Verfahrensabläufe am Übergang Sonderschule/nachobligatorischer Bereich wurden zwischen den beteiligten Verwaltungsstellen und der IV-Regionalstelle diskutiert. Diese wurden im September 2013 im Rahmen des «Leitfaden Sonderpädagogik» bei den betroffenen Schulen und Ausbildungsstätten und der Fachkommission Menschen mit Behinderung in Vernehmlassung gegeben.

Mit den neuen Verfahren kann durch intensivierete Absprachen der Beteiligten (Eltern/Volksschulamt/Invalidenversicherung/Institution) den meisten der durch die Veränderung auf Bundesebene betroffenen Jugendlichen im Kanton Solothurn auch zukünftig eine vertretbare Ausbildungslösung angeboten werden. Auf die Ausarbeitung eines weiteren umfassenden Berichtes (es kann hier auch noch auf den kürzlich publizierten kantonalen Sozialbericht verwiesen werden: www.sozialbericht-so.ch) wird aus Kapazitäts- und Kostengründen verzichtet.

Weiter kann ergänzend zur eigentlichen Ausbildungsoptik erwähnt werden, dass den Angeboten der geschützten Arbeits- sowie Beschäftigungswerkstätten (wie zum Beispiel auch der im Auftrag erwähnten VEBO) im Kanton Solothurn immer auch eine über das normale Ausbildungsalter hinausgehende, stete Ausbildungsaufgabe zukommt. Wie in einem normalen Betrieb obliegt es den Anbietern entsprechender Plätze, in geeigneter Weise für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden (mit oder ohne Behinderung) besorgt zu sein. Gerade Menschen mit Behinderungen sind darauf angewiesen, dass ihre Fähigkeiten immer wieder gefördert und gefordert werden. Die entsprechenden Aufwendungen werden bei der kantonalen Taxfestsetzung denn auch berücksichtigt und finanziert.

Da die finanzielle Ausgangslage des Kantons in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Ausgaben ermöglichen wird (und auch in unserer Sicht hier – wie im Auftrag gefordert – keine Kostenverlagerung auf Gemeindeebene erfolgen soll), müssen die Neuerungen in erster Linie aus Umlagerungen finanziert werden. Der Umbauprozess erfordert dadurch allerdings Zeit. Ein vollständiger kantonaler (stellvertretender) Ersatz der teilweise wegfallenden IV-Leistungen ist ordnungspolitisch nicht angezeigt und zudem in den nächsten Jahren nicht finanzierbar.

3.3 Fazit. Die auf kantonaler Ebene möglichen Verbesserungen wurden im erwähnten Konzept Sonderpädagogik und in der Angebotsplanung bereits dargelegt. Deren Umsetzung ist in Arbeit, kurzfristige Anpassungen sind nicht vorgesehen. In einem Leitfaden Sonderpädagogik (erscheint voraussichtlich Ende 2013) wird der konkrete Umsetzungsrahmen im Einzelfall aufgezeigt. Weitergehende Berichte, Zusicherungen und Garantien sollen zum heutigen Zeitpunkt nicht erstellt bzw. abgegeben werden.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 26. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie die seit Frühjahr 2011 (IV-Rundschreiben 299) praktizierte Ungleichbehandlung bei den Ausbildungsmöglichkeiten von IV-Vollrentnern und IV-Vollrentner-

innen und voraussichtlich zukünftigen IV-Vollrentnern und IV-Vollrentnerinnen mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern ist. Zu diesem Zweck beantwortet die Regierung insbesondere folgende Punkte aus dem RRB 2011/1249: Punkt 3.4 a bis g.

- c) Ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. März 2014 zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Eintretensfrage

René Steiner (EVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der vorliegende Auftrag ist durch eine Praxisänderung bei der IV ausgelöst worden, als sie im Frühling 2011 den Kantonen kommuniziert hat, dass jetzt die Schwelle für die Finanzierung für die Eingliederungsmassnahmen für IV-Bezüger erhöht wird. Bis jetzt ist es so gewesen, dass IV-Bezüger nach der obligatorischen Schulzeit zwei Jahre finanziert erhalten haben, um einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Neu hat die IV in diesem Schreiben gesagt, das zweite Jahr werde nur noch dann finanziert, wenn der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt wirklich möglich scheint. Wie man uns gesagt hat, führt das in der Praxis im Kanton dazu, dass etwa 15 bis 20 Jugendliche kein Geld mehr für die Eingliederungsmassnahmen erhalten. Wir sprechen da von zwei bis drei Millionen Franken.

Die Praxisänderung der IV ist an sich schon etwas fragwürdig: Einerseits bricht sie ein klares Versprechen, welches 2003 bei der Abstimmung über den neuen Finanzausgleich gemacht wurde, nämlich, dass man das finanziert und andererseits ist es eine Ablastung der Kosten an die Kantone, vorbei am Gesetzgeber. Die IV hat das also völlig allein in eigener Regie entschieden. Es gab dann politische Reaktionen, auch in unserem Kanton. Christine Bigolin hat 2011 eine Interpellation geschrieben. In der Antwort hat die Regierung in Aussicht gestellt, die komplexe Fragestellung rund um die Praxisänderung zu klären. Ich lese einige Fragen vor, die die Regierung beabsichtigte zu klären: Sollen die Kantone dies stillschweigend hinnehmen und die Lücke aus eigenen Mitteln schliessen oder politisch aktiv werden? Oder: Macht es Sinn, diese Lücke zu schliessen, wenn es laut IV gar nicht nachhaltig ist? Und weiter nicht unwesentlich: Welche Auswirkungen hat dieser Rückzug auf Institutionen wie zum Beispiel die VEBO, die sich auf die beruflichen Eingliederungsmassnahmen spezialisiert hat.

Deshalb hat man gesagt – und das ist nicht unwesentlich für das Zustandekommen des Auftrags – dass eine interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll, die sich diesen Fragen widmet. Der Auftraggeber Felix Lang ist nun der Meinung, dass die Regierung ihre Hausaufgaben nicht gemacht hat, deren Erledigung in Aussicht gestellt worden war. Die Fragen hat sie bis heute nicht beantwortet und geklärt. Die interdepartementale Gruppe ist zwar gebildet worden, aber hat nie eine Einladung des DBK erhalten für ein Treffen und um dann wirklich mit der Arbeit zu beginnen. Im eben publizierten Leitfaden Sonderpädagogik – und das ist nicht ganz unwesentlich – macht das DBK den Schnitt für die Massnahmen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Aber eigentlich in den gesetzlichen Grundlagen und in der Antwort auf die Interpellation Bigolin wird die Zuständigkeit bis zum 20. Lebensjahr angegeben. Also besteht eine zweijährige Lücke.

Die Regierung hat dann zum Auftrag Felix Lang Stellung genommen und ist der Meinung, sie habe die Hausaufgaben gemacht, einerseits mit der Beantwortung der Interpellation Christine Bigolin und andererseits mit der Angebotsplanung Sonderpädagogik. Im Leitfaden Sonderpädagogik werden die Abläufe geregelt für die Eingliederungsmassnahmen. Es wurde auch erklärt, die Arbeitsgruppe sei nicht einberufen worden, weil sich die Projektorganisation grundlegend geändert habe. Mit dem neuen Verfahren – und das ist wahrscheinlich der wichtigste Satz aus der regierungsrätlichen Antwort, den ich zitiere – könne für die meisten Jugendlichen, die betroffen sind von dieser Veränderung, im Kanton eine vertretbare Ausbildungslösung angeboten werden. Und es sei aus ordnungspolitischen und finanzpolitischen Gründen nicht angezeigt, dass der Kanton vollständigen Ersatz biete für die wegfallenden IV-Leistungen. Ordnungspolitisch also im Sinn, dass nicht einfach die IV sagen kann, dass müsst ihr jetzt machen und der Kanton bezahlt. Finanzpolitisch ist klar, dass es in der momentanen Situation nicht angezeigt sein kann, dass man Ausgaben tätigt, die vielleicht gar nicht nachhaltig sind.

In der BIKUKO wurde diskutiert und man hat in zwei Richtungen Signale ausgesendet. Auf der einen Seite hat man ein Signal an Felix Lang gesendet, dass das Wort Diskriminierung fehl am Platz ist. Die Regierung und das Departement bemühen sich um gute Lösungen und wollen ganz sicher niemanden diskriminieren. Man ringt eigentlich für jeden Jugendlichen um eine gute Lösung. Gleichzeitig ist die Kommission aber auch der Meinung gewesen, dass die von der Regierung 2011 versprochenen Antworten auf die Fragen noch nicht, ganz sicher aber nicht vollständig geliefert worden sind und die Situation in dem Sinn noch nicht vollständig befriedigend gelöst ist. So ist es zum vorliegenden, geänderten Auftragsauftrag der BIKUKO gekommen, mit welchem die Regierung einen Prüfungsauftrag erhält, um speziell

die Fragen zu beantworten, die sie sich 2011 selber gestellt hat. In der Kommission ist dieser Antrag einstimmig gutgeheissen worden.

Für die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP kann ich Ihnen mitteilen, dass sie grossmehrheitlich zustimmen wird.

Franziska Roth (SP). Behinderte Menschen können etwas und behinderte Menschen leisten etwas. Sie sind ein Teil des Ganzen. Je besser die Schul- und Berufsbildung, desto besser die Berufs- und Lebenschancen. Für behinderte Menschen gilt diese Binsenweisheit ganz besonders. Sie haben denselben Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung wie nichtbehinderte Menschen.

Allerdings wird ihnen noch immer zu wenig Gelegenheit geboten, dies auf dem Arbeitsmarkt unter Beweis zu stellen. Deswegen sind weiterhin beharrliche und besondere Anstrengungen zur Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nötig. Behinderte Menschen wollen ihre Angelegenheiten aber auch selbst in die Hand nehmen und beanspruchen zu Recht, dass man mit ihnen und nicht über sie redet. Sie sind und bleiben zusammen mit ihren Verbänden die «Experten in eigener Sache» und sollten für die Regierung unverzichtbare Partner sein.

Zur Thematik der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung und Anspruch auf eine IV-Vollrente sind ja einige Vorstösse eingereicht worden. Die Beantwortungen der einzelnen Punkte liessen jeweils hoffen, dass jetzt «öppis geit». Arbeitsgruppen wurden angekündigt, Personen bestimmt, Terminfragen gemacht und dann aber war Schluss, Einladungen oder Informationen was wie wo, erfolgten nicht. Zusätzlich für Verwirrung sorgte, dass die Fragen, die sich der Regierungsrat in der Antwort von Christine Bigolins Interpellation vom November 2011 selber gestellt hat, mit dem Ziel, sie bis ins Frühjahr 2012 zu beantworten, bis heute irgendwo im Nirgendwo stecken. Dass diese Verwirrung nicht nur für uns als Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier schlimm ist, sondern sicher auch für die Organisationen und mit ihnen für die Betroffenen, versteht sich von selbst. Dass aufgrund der Diskussion in der BIKUKO die Fraktionen erfahren, dass es im Grundsatz gut läuft und jeder Einzelfall ernst genommen wird und für fast alle Betroffenen eine Lösung gefunden wird, ist zwar etwas beruhigend aber nicht befriedigend. Um Spekulationen, Ungereimtheiten und vor allem Interpretationen zu eliminieren, sollte in dieser Thematik endlich Klarheit geschaffen werden. Es muss schwarz auf weiss bestätigt sein, dass kein Leistungsabbau und keine Ungleichbehandlung aufgrund der IV-Revision von 2011 die Folge ist. Der Regierungsrat ist eigentlich gut beraten, wenn er sich seine gestellten Fragen wirklich endlich beantwortet und uns zeigt, dass er damit die Gleichstellung aller Menschen ernst nimmt und sich aktiv dafür einsetzt dass sie Wirklichkeit wird und auch bleibt. Die SP-Fraktion wird dem Antrag der BIKUKO zustimmen.

Felix Lang (Grüne). Bei der ganzen Thematik wird in allen Antworten der Regierung – auch in meiner zurückgezogenen Standesinitiative – Folgendes verkannt: Ein behinderter Mensch, der nicht absehbar eine Wertschöpfung, einen Lohn erreichen kann, die IV-reduzierend wirken, also eine mindestens 25-prozentige Leistung, hat nur noch ein Recht auf ein Jahr erstmalige berufliche Ausbildung und nicht wie bisher auf zwei. Die Rechnung, isoliert auf die IV ist schnell gemacht: Eine massive Einsparung. Die Regierung selber beziffert die Einsparung, sprich, Kostenumlagerung vom Bund auf die Kantone, allein für unseren Kanton jährlich auf zwei bis drei Millionen Franken und hochgerechnet auf die ganze Schweiz auf 60 Millionen. Franken. Wenn man aber eine langfristige Vollkostenrechnung machen würde, würde man sehen, dass die 2-3, respektive die über 60 Millionen Franken volkswirtschaftlich sehr gut investiert wären.

Gemäss langjähriger Erfahrung von entsprechenden Fachleuten und Praktikerinnen und Praktikern, zum Beispiel von Brändi in Horw im Kanton Luzern oder auch von unserer VEBO, sind eben gerade diese Menschen sehr angewiesen auf eine entsprechende professionelle, mindestens zweijährige berufliche Ausbildung, um nachhaltig eine Wertschöpfung von mindestens 10-25 Prozent, oder dann irgendeinmal auch mehr, zu erreichen. Damit können solche Menschen in einer Werkstatt oder an einem geschützten Arbeitsplatz Wertschätzung durch Wertschöpfung erleben, was nicht nur eine Weiterentwicklung bis zu einem Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt offen lässt, sondern auch für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler einen grossen Unterschied macht. Das bewirkt, wie gesagt, kurzfristig keine Rentenreduktion, aber es macht einen grossen finanziellen Unterschied, ob immer mehr solche Menschen einen Platz in einer Tagesstätte brauchen oder eben einen Arbeitsplatz finden. Denn ein geschützter Arbeitsplatz, ob in einer Institution oder in der Privatwirtschaft, kostet den Staat massiv weniger, als ein Platz in einer Tagesstätte. Dazu werden bei einem nachhaltigen Verdienst zwischen 10-25 Prozent bereits klar weniger Ergänzungsleistungen fällig – und das monatlich, jährlich, ein Leben lang.

Die Regierung weist in der Antwort auf den Sozialbericht 2013 hin. Relevant zum Thema habe ich nur folgende Aussage gefunden: Plätze in Tagesstätten sind massiv am Steigen, Plätze in Werkstätten und

Arbeitsplätze sind massiv am Sinken. Das ist ein finanzielles Argument mehr, gerade für die spezielle Klientel, eine mindestens zweijährige berufliche Ausbildung anzubieten. Die für die Praxisänderung angebotene Alternative der einjährigen Praxisausbildung oder IV-Anlehre, wo bereits nach gut einem halben Jahr entschieden werden muss, ob der oder die Lernende noch ein zweites Jahr anhängen darf, widerspricht dem Anspruch auf Normalisierung. In welcher normalen Lehre ist es normal, dass man bereits nach einem Jahr entscheidet, ob wohl der oder die Lernende in den nächsten zehn Jahren ein willkürlich festgelegtes Lohnniveau erreichen kann oder nicht? Und je nach dem, wird nach einem Jahr, gegen den Willen des Lernenden, die Ausbildung abgebrochen? Entschuldigung, aber das wäre doch selbst bei einer herkömmlichen, normalen Berufsausbildung ein völlig abnormaler Druck – schlichtweg nicht denkbar! Mit Behinderten kann man das offenbar aber schon machen.

Die Regierung weist in ihren Antworten wiederholt auf das Angebot Sonderpädagogik und den Leitfaden Sonderpädagogik hin. Bitte verstehen Sie uns, die Grüne Fraktion, nicht falsch. Wir wissen, dass diesbezüglich sehr viel und gute Arbeit, gerade in unserem Kanton, geleistet wird. Und auch uns ist bewusst, dass zurzeit leider ein kantonaler Ausbau der Ressourcen tabu ist. Und genau hier setzt der Auftrag mit dem geänderten Wortlaut an. Das DBK, und somit die Regierung, sollen endlich Transparenz und Klarheit, statt immer noch Verwirrung, schaffen. Die Verwirrung hat offenbar einen guten Grund und System. Im sonderpädagogischen Angebot und im Leitfaden Sonderpädagogik scheint eine Sparmassnahme von diesen 2-3 Millionen Franken jährlich versteckt zu sein. Beispiel: Sonderpädagogisches Angebot. Der schweizweit grösste Anbieter von solchen Angeboten, die VEBO, fehlt. Auf eine entsprechende Frage des Direktors hat Kurt Ruefer gesagt, es gehe dort eben vor allem um Schulen. Das steht natürlich in völligem Widerspruch zu den Antworten in der Interpellation, wie auch zum aktuellen Auftrag, wo diesbezüglich explizit auf das sonderpädagogische Angebot verwiesen wird. Eine versteckte Sparmassnahme, zudem bundesverfassungs- und volksschulgesetzwidrig, ist im Angebot und Leitfaden Sonderpädagogik die klare Begrenzung von sonderpädagogischen Massnahmen bis zum 18. Geburtstag. Ich zitiere aus dem Leitfaden: «Zu beachten ist, dass die Altersgrenze (18. Geburtstag) hier das Aus- bzw. Übertrittsdatum bestimmt. Der Übergang geschieht also meistens während eines Schuljahres.» (Was alles anderem als einer Normalisierung entspricht.) Weiter: «Sobald die Volljährigkeit erreicht ist, sind gestützt auf das Volksschulgesetz, keine sonderpädagogischen Massnahmen mehr möglich.» Ich weiss nicht, auf welches Volksschulgesetz sich die Regierung «be-kurt-rueft». Ich weiss nur, dass sie sich da ganz sicher nicht auf das solothurnische Volksschulgesetz beruft. Paragraph 37.2 und 3 sagen ganz klar, dass das sonderpädagogische Angebot mit der Schulpflicht beginnt und bis längstens 20-jährig gehen kann.

Mit dem beschriebenen Angebot Sonderpädagogik versucht man offenbar, durch die Hintertür die Altersgrenze illegal von 20 auf 18 Jahre herunterzusetzen um damit einen Teil der IV-Einsparungen nicht auffangen zu müssen. Damit ist aber noch gar nichts gespart, sondern nur die Verantwortung und Kosten – ich sage es jetzt noch etwas parteipolitisch – werden vom freisinnig geführten DBK auf das sozialdemokratisch geführte DDI verschoben. Wenn dann die Sozialkosten weiter steigen, führt das wieder zu freisinnigen Aufträgen. Nebenbei bemerkt ist das neue, unbestrittene Angebot im Vorschulalter ebenfalls nicht im Volksschulgesetz abgebildet.

Nachdem das DBK, respektive die Regierung, die Chance nicht wahrgenommen hat, mit zwei Interpellationen und auch mit diesem Auftrag, die ganze Sache zu klären, hofft die Grüne Fraktion, dass der Kantonsrat heute ein Machtwort spricht und die Klärung erzwingt. Die Grüne Fraktion unterstützt einstimmig die Erheblicherklärung des geänderten Wortlauts der BIKUKO. Da ich selber in der BIKUKO die Änderung vorgeschlagen habe, steht der ursprüngliche Auftragstext natürlich nicht mehr zur Debatte.

Philippe Arnet (FDP). Ich darf im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen zu diesem Auftrag Stellung nehmen. Sie lehnt den Auftrag grossmehrheitlich aus folgenden Gründen ab: Wir erkennen momentan schlicht keinen Handlungsbedarf. Wir haben festgestellt, dass die vorhandenen Prozesse, Abläufe und das bestehende Angebot genügend und ausreichend sind. Aus dem Kontakt mit betroffenen Personen, sowie Leuten, die in diesem Bereich tätig sind, haben wir die Rückmeldung erhalten, dass die vorhandenen Plätze und Möglichkeiten gut funktionieren und ausreichen. Heute wird in enger Zusammenarbeit mit betroffenen Personen – also Behinderten –, Mitarbeitern der IV-Stelle, Lehrern, Eltern und unterstützenden Fachleuten jeweils beraten und geprüft, ob und welche Ausbildungsmöglichkeiten gewährt werden, so dass die behinderten Personen bestmöglich und fair unterstützt werden.

Wenn dieser Auftrag umgesetzt würde, sähen wir ein überdimensionales Konstrukt, welches primär auch wieder hohe Kosten verursachen würde. Der Kanton Solothurn hat aktuell keine finanziellen Möglichkeiten für weitere neue Aufgaben zu generieren. Wir sehen auch keinen Bedarf, zusätzlich neue Berichte und Antworten seitens der Verwaltung und Regierung verfassen zu lassen. Die vorhandenen

Antworten in allen Stellungnahmen und Bericht – auch in der zurückgezogenen Standesinitiative vom Auftragsverfasser – reichen uns aus und haben die nötigen Antworten gegeben.

Zusammengefasst ergibt sich für uns kein Bedarf, weitere Massnahmen zu ergreifen, die den Ausbau der aktuellen Situation rechtfertigen. Wir stellen fest, dass wir bereits heute eine gute, zweckmässige und zielorientierte Lösung und entsprechende Möglichkeiten anbieten können.

Im Namen der Fraktion FDP. Die Liberalen muss der Auftrag – wie übrigens der Regierungsrat gestern beschlossen hat – abgelehnt werden.

Roberto Conti (SVP). Die SVP-Fraktion attestiert, dass es in diesem Bereich nachteilige Situationen gibt, auch wenn der Kanton bereits viele positive Beispiele vorweisen kann und gut gearbeitet wird. Die Ausarbeitung eines weiteren, umfassenden Berichtes und ein vollständiger Ersatz der wegfallenden Leistungen in der ursprünglichen Formulierung des Auftrags Felix Lang hätten wir abgelehnt. Dem abgeänderten Wortlaut können wir aus folgenden zwei Gründen zustimmen: 1. Es ist sinnvoll, dass alle offenen Fragen, wie damals versprochen – von unserem politischen Verständnis her ist das so –, auch beantwortet werden und die Regierung den Prüfauftrag entgegennimmt. 2. Es bleibt ja die Hoffnung, dass das Resultat für die Betroffenen, die wirklich ein Problem haben, eine wirklich bessere Lösung bringt und sich vielleicht sogar ein finanzieller Gesamtnutzen ergibt, wer weiss. Deshalb werden wir zustimmen.

Christine Bigolin Ziörjen (SP). Ich möchte auf zwei Punkte speziell eingehen. Die Absicht des Kantons, Jugendliche einseitig in den Sonderschulen zu belassen, und das bis 20-jährig, wie es Felix Lang in seinem Auftrag schreibt, dem ist nicht so. Normalisierung heisst eben auch, gerade im Bereich von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, dass sie mit 18, respektive 16 Jahren, die reguläre Schulpflicht, nämlich elf Schuljahre beendet haben sollen. Deshalb laufen die Vorbereitungen auf die berufliche Eingliederung bereits ab der 6. oder 7. Klasse an den Sonderschulen, so dass denn auch der grösste Teil der Jugendlichen bis zur Vollendung vom 18. Lebensjahr, inklusive berufsvorbereitende Massnahmen, die ebenfalls finanziert werden und nicht unter Regelschule laufen, so weit sind, um eine Ausbildung aufzunehmen. Bis zum Alter von 20 Jahren in einer Sonderschule zu bleiben, wäre – so denke ich – auch für die beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen nicht zielführend.

Diskriminierungen für beeinträchtigte Menschen sind häufig: Barrieren und Hürden an Infrastrukturen, ungerechtfertigt tiefe Löhne in der Wirtschaft, gut gemeinte Bevormundungen im zwischenmenschlichen Bereich. Es ist nicht diskriminierend, wenn behinderte, beeinträchtigte Menschen an geschützten Arbeitsplätzen beschäftigt werden und es ist auch nicht diskriminierend, wenn es Tagesstätten gibt, wo behinderte Menschen ihre Tage verbringen. Das alles braucht es, weil nicht alle beeinträchtigten Menschen in den Arbeitsprozess integriert werden können. Diskriminierend sind tatsächlich die Absichten der IV, auf dem Buckel von behinderten Jugendlichen zu sparen. Das möchte ich nicht verneinen. Und es stimmt auch, dass das Departement seine Hausaufgaben, was die Einberufung der Arbeitsgruppe, die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Abläufen anbelangt, nicht gemacht hat. Was es aber zumindest gemacht hat, ist in der Praxis zu zeigen, dass es mehrheitlich bereit ist, individuelle Lösungen zu unterstützen. Der von Felix angesprochene Punkt – abbrechen mit genau 18 Jahren einer Massnahme – kann es tatsächlich geben, ist wirklich unschön und bringt in der Regel nicht sehr viel. Aber ich kann zumindest aus der Praxis sagen, dass die Bemühungen, alle Schulabgänger aus dem Sonderschulbereich in eine weiterführende Schule oder in eine Ausbildung zu führen, da sind.

Nochmals: Die Kürzungen der IV sind stossend und sie sind diskriminierend. Dagegen müssen wir uns wehren. Ich erachte es allerdings nicht als sinnvoll und zielführend, wenn in dieser Frage jetzt einfach die Kosten sang- und klanglos dem Kanton aufgebürdet werden.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich nehme es vorweg und war auch zu lesen, dass die Regierung auch dem geänderten Wortlaut des Auftrags nicht zustimmt. Der Hauptgrund ist, dass wir überzeugt sind, die notwendigen Massnahmen getroffen zu haben oder sie in jedem Einzelfall treffen, um die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Das passiert vermehrt und vor allem für den ersten Arbeitsmarkt und mit einer Optik, die auf die Wirkung schaut. Ich möchte das hier nun nicht ausführen, weil das in der SOGEKO im Zusammenhang mit dem anderen Auftrag von Felix Lang diskutiert wurde. Herr Gabel von der IV hat das ausgeführt und es kann nachgelesen werden. Es ist denn auch bezeichnend, dass in der Folge die SOGEKO damals einstimmig, bei einer Enthaltung, den Auftrag nicht erheblich erklären wollte. In der Zwischenzeit ist er ja zurückgezogen worden. Die Ausführungen sind offensichtlich gut gewesen, man hatte das Gefühl, es würde etwas gemacht und es würde das Richtige gemacht. Ausgelöst wurde das Ganze durch ein Kreisschreiben der IV aus dem Jahr 2011 und jetzt bekommt der Regierungsrat Haue. Natürlich, ich gebe es zu und es ist so, das DBK hat die in der Interpellationsantwort angekündigten Aufgaben, wie das Einberufen der Ar-

beitsgruppe, nicht gemacht. Ich mache es ungern, aber ich streue Asche auf mein Haupt – kurz nach dem Aschermittwoch darf man das noch – und gelobe Besserung für das DBK. Aber ich wiederhole es nochmals: Wichtig ist, dass die Praxis funktioniert und ich bin froh, dass Christine Bigolin erwähnt hat, wie es in der Praxis aussieht und es eben nicht so schlecht läuft.

Der zweite Grund, weshalb wir nicht zustimmen können, ist, dass auch im abgeänderten Wortlaut weiterhin von Diskriminierung die Rede ist – zumindest im Titel – und von einer praktizierten Ungleichbehandlung. Ich möchte mich ausdrücklich dagegen verwahren, dass wir behinderte Menschen diskriminieren. Wird der Auftrag so überwiesen, sind es nicht einfach Fragen, die wir beantworten müssen, sondern es geht natürlich schon weiter. Das heisst wir sollen prüfen, wie die festgestellte Ungleichbehandlung verhindert werden kann. Damit hat man eigentlich das Resultat schon vorweg genommen. Zentral ist, dass die betroffenen Jugendlichen eine wirksame und zielgerichtete Unterstützung erhalten bei der Suche nach Ausbildungsplätzen. Das ist uns selbst von Kantonsräten zugestanden worden, die uns kritisiert haben betreffend unbeantwortete Fragen.

Ich erlaube mir an dieser Stelle doch noch einen Blick auf die Finanzen, jetzt, wo die Debatte zum Massnahmenplan ansteht. Diese gilt es auch immer im Auge zu behalten und ich denke, das ist unbestritten. Im OT konnte gelesen werden, das Fass sei voll und es wurde von explodierenden Sozial- und Bildungskosten geschrieben. Auch das muss immer im Auge behalten werden. Das ist alles immer im Kleinen und jedes Detail muss angeschaut werden. Das alles gehört selbstverständlich auch dazu. Ich denke, die wortgewaltigen Autoren dieser Texte werden uns sicher unterstützen.

Zum Schluss: Ich erachte weitere Massnahmen, so wie im Auftragstext angeregt und vorweg genommen, als unnötig, weil es in der Praxis funktioniert. Ich bitte Sie deshalb, uns hier zu unterstützen und den Auftrag nicht erheblich zu erklären, auch im geänderten Wortlaut.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wir kommen zur Abstimmung, der Originaltext ist zurückgezogen worden, sodass der Antrag der BIKUKO demjenigen der Regierung gegenüber steht.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für den Antrag BIKUKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	64 Stimmen
Dagegen	23 Stimmen
Enthaltungen	7 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Gegen die Diskriminierung von Behinderten mit Anspruch auf IV-Vollrente bei der Ausbildung» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie die seit Frühjahr 2011 (IV-Rundschreiben 299) praktizierte Ungleichbehandlung bei den Ausbildungsmöglichkeiten von IV-Vollrentnern und IV-Vollrentnerinnen und voraussichtlich zukünftigen IV-Vollrentnern und IV-Vollrentnerinnen mit entsprechenden Massnahmen zu verhindern ist. Zu diesem Zweck beantwortet die Regierung insbesondere folgende Punkte aus dem RRB 2011/1249: Punkt 3.4 a bis g.

I 193/2013

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Einhaltung der Standesregeln bei Sterbehilfe

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 5. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. November 2013:

1. *Vorstosstext.* Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung ist nur dann verboten, wenn «aus selbstsüchtigen Gründen» gehandelt wird. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, das Beihilfe zum

Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat sich seit 2012 in Basel eine neue Sterbehilfeorganisation etabliert: Eternal Spirit. Sie bietet in Basel Beihilfe zum Suizid an, wieder vor allem für Patienten, die aus dem Ausland anreisen. Anfangs Juni nahm dann der Regierungsrat der Stadt Basel im Rahmen einer Interpellationsantwort Stellung zur Thematik des Sterbetourismus. Er stellte beruhigend fest dass: «... Missbräuche jedoch geahndet werden, was aufgrund der heute bestehenden Regelungen ohne Einschränkung gewährleistet werden kann.»

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:

- «Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlwogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss.»

Nun wurde kürzlich ein Fall einer eindeutigen Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, die annehmen lässt, dass die bestehenden Standesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation Eternal Spirit berichtet: Im April 2013 verschwand der 62-jährige ehemalige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen habe. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten habe. Die Basler Suizidbeihilferin entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre «Fehleinschätzung». Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.

Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe eher zu- als abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, bitte ich den Regierungsrat zu berichten, wie er seine Aufsichtspflicht ausüben will:

1. Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art?
2. Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentobarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt?
3. Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen:
 1. Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.
 2. Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.
 5. Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Grundsätzlich steht jeder Person das Selbstbestimmungsrecht zu. Dazu gehört letztlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen und der Entscheid über

die Art des Vorgehens für den Suizid, namentlich ein Suizid mit Unterstützung von Dritten bzw. Sterbehilfeorganisationen.

Die Suizidhilfe besteht darin, dem Sterbewilligen eine tödliche Substanz zu vermitteln, die der Betreffende ohne fremde Hilfe selber einnimmt bzw. anwendet. Suizidhilfe ist nicht strafbar, solange keine selbstsüchtigen Motive vorliegen (Art. 115 StGB).

Beihilfe zum Suizid stellt keine ärztliche Tätigkeit dar; hingegen kann das für Suizide verwendete Natrium-Pentobarbital nur auf ärztliche Verschreibung mittels Rezept in Apotheken bezogen werden. Voraussetzung für das Rezeptieren von Arzneimitteln ist das eidgenössische Staatsexamen oder ein gleichwertiger, vom Bund anerkannter ausländischer Abschluss. Bevor ein Arzt ein Rezept ausstellt, muss ihm der Gesundheitszustand des Patienten bekannt sein (Art. 26 Heilmittelgesetz). Der rezeptierende Arzt muss sich somit bei der Verschreibung von Natrium-Pentobarbital im Klaren sein, dass der Patient nicht aus einer die Urteilsfähigkeit trübenden psychischen Krise heraus einen Sterbewunsch hegt und dass er aus freiem Willen handelt. Jede ärztliche Behandlung, wozu auch das Rezeptieren einer Substanz gehört, beinhaltet die Pflicht zur Aufklärung über die gewünschte Behandlung und Alternativen dazu (vgl. auch § 31 des kantonalen Gesundheitsgesetzes). Zu den Alternativen gehören zum Beispiel die Diskussion und das Aufzeigen der Möglichkeiten von Palliative Care.

Das Vorbestehen einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit oder die Dauer des Sterbewunsches als Voraussetzung für die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital und damit als Bedingung für die Suizidhilfe ist im Gesetz nicht verankert, sondern entspringt den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW). Deren Befolgung kann daher nicht von der Aufsichtsbehörde über Ärzte eingefordert werden.

Jeder Tod infolge Suizids erfüllt die Kriterien des aussergewöhnlichen Todesfalls und ist meldepflichtig (§ 19 Absatz 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes). Auf die Meldung eines aussergewöhnlichen Todesfalls hin erfolgt eine behördliche Abklärung durch die Polizei Kanton Solothurn und die Staatsanwaltschaft unter Beizug eines Amteiarztes. Anlässlich dieser Untersuchungen werden die am Suizid Beteiligten befragt. Das Nichtbefolgen der Meldepflicht durch den Arzt kann zur Anzeige gebracht und strafrechtlich geahndet werden. Zudem kann die Unterlassung der Meldung disziplinarische Massnahmen wie eine Verwarnung oder eine Busse nach sich ziehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art? Es gibt keine Sterbehilfeorganisation, die ihren Sitz im Kanton Solothurn hat. Bei assistierten Suiziden sind 2012 die beiden Organisationen «Exit» (10 Fälle) und «Dignitas» (1 Fall) aktenkundig geworden, 2011 nur die Organisation «Exit» (11 Fälle).

Da es sich bei der Beihilfe zum Suizid nicht um eine ärztliche Tätigkeit handelt, würden Sterbehilfeorganisationen auch dann keiner Melde- oder Bewilligungspflicht unterstehen, wenn sie ihren Sitz im Kanton Solothurn hätten.

3.2.2 Zu Frage 2: Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentobarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt? Das Ausstellen von Rezepten durch einen Arzt ist gegenüber den Behörden nicht meldepflichtig, auch dann nicht, wenn Natrium-Pentobarbital verschrieben wird. Dementsprechend liegen keine Angaben vor.

3.2.3 Zu Frage 3: Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt? Die Erstellung von ärztlichen Gutachten ist gegenüber den Behörden nicht meldepflichtig. Dementsprechend liegen keine Angaben vor.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen: Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.

Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf an einer solchen Statistik auf Kantonsebene. Zudem ist die Tätigkeit einer Sterbehilfeorganisation im Kanton Solothurn weder melde- noch bewilligungspflichtig.

3.2.5 Zu Frage 5: Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonalen Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B.

Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird? Aus unserer Sicht besteht auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf. Den involvierten Organisationen, Einzelpersonen (z.B. Ärzte), Kontrollorganen und Strafverfolgungsbehörden stehen im Zusammenhang mit Art. 115 StGB genügend Detailregelungen zur Verfügung, um Missbräuche zu verhindern bzw. zu ahnden. Neben der Europäischen Menschenrechtskommission und den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften sind dies auf kantonaler Ebene auch die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Patientenrechte, insbesondere die §§ 31 (Aufklärung), 34-36 (Zustimmung des Patienten oder der Patientin) und 40 (Sterben).

Allfällige Missbräuche können mit den heutigen gesetzlichen Mitteln bekämpft werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts bieten den Behörden zusammen mit dem Heilmittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Gesundheitsgesetzgebung und den standesrechtlichen Regeln ein geeignetes Instrumentarium.

Jean-Pierre Summ (SP). Die Sterbehilfe ist ein ernstes und dauerhaftes Thema in unserer Gesellschaft. Es ist aber vor allem ein sehr persönlicher Entscheid, wie und wenn ein Suizid begangen wird. Der vom Interpellanten geschilderte Fall hinterlässt eben ein ungutes Gefühl. Deswegen aber eine staatliche Überprüfung oder Vorprüfung und von daher eine Bewilligung eines Suizids herzuleiten, würde eindeutig zu weit gehen. Als Amteiarzt muss ich regelmässig zu Exit-Fällen ausrücken. Ich habe feststellen können – da weiss ich etwas mehr als die Regierung, weil ich näher bei der Sache bin – dass die Organisationen seriös arbeiten. Suizid gehört zu den aussergewöhnlichen Todesfällen und sind auch meldepflichtig. Das ist auch in den Antworten beschrieben. Die Staatsanwaltschaft, Polizei mit kriminaltechnischem Dienst und der Amteiarzt rücken in jedem Fall aus und überprüfen, ob die Richtlinien eingehalten werden. In den Fällen, die ich in den letzten acht Jahren überblicken kann, sind immer die Gutachten und Rezepte in Ordnung gewesen. Und die Rezepte oder auch Gutachten sind mehrheitlich von Ärzten aus der Region oder sogar aus dem Bürgerspital ausgestellt worden, da in meinem Fall ich ja für den oberen Kantonsteil zuständig bin. An diesen ist nie etwas auszusetzen gewesen. Von daher bin ich zuversichtlich, dass man mit der jetzigen Organisation auch die Standesregeln richtig einhält. Die SP-Fraktion ist mit den Antworten der Regierung zufrieden.

Anita Panzer (FDP). Die FDP-Fraktion ist sich bewusst, dass es sich bei der Sterbehilfe um ein wichtiges und auch diffiziles Thema handelt, über welches man jederzeit eine ethische Grundsatzdiskussion führen könnte. Allerdings sind auch wir der Meinung, dass es nicht in den Aufgabenbereich des Kantonsrats oder der Regierung gehört, die Einhaltung von Standesregeln einer Organisation – in diesem Fall der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften – zu überwachen, zumal auch keine der erwähnten Organisationen wie Exit oder Dignitas ihren Sitz im Kanton Solothurn hat. Strafbar nach Strafgesetzbuch ist ja lediglich die Suizidbeihilfe, der selbstüchtige Motive zugrunde liegen. Hier, das ist klar, muss der Staat handeln. Ausserdem stehen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention oder auch dem Gesundheitsgesetz weitere Bestimmungen zur Verfügung, um Missbräuche ahnden zu können.

Unsere liberale Gesellschaft könnte ja sogar diese Standesregeln der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften kippen: Muss eine Person, die sterben möchte, tatsächlich erkrankt und das Lebensende nahe sein? Darf eine sterbewillige Person nicht auch Suizidbeihilfe in Anspruch nehmen, wenn sie physisch oder psychisch zwar gesund, aber einfach des Lebens müde ist? Wann darf Leben aufhören? Selbstbestimmt bis in den Tod liegt ja im Moment im Trend.

Was moralisch oder ethisch richtig ist, beantwortet die liberale Gesellschaft nicht. Und das werden wir wahrscheinlich auch heute hier drin nicht beantworten. Man trifft einfach eine Übereinkunft, setzt Leitplanken. Das Stoppschild muss sicher spätestens dort gesetzt werden, wo die alte oder kranke Person, die ein Langzeitbett im Pflegeheim besetzt, mit sanftem Druck auf die Sterbehilfe aufmerksam gemacht wird. Im übrigen teilen wir die Sicht des Regierungsrats.

Karin Kissling (CVP). Die vorliegende Interpellation basiert auf einem Fall von Sterbehilfe, wo eindeutige Sorgfaltspflichtverletzungen festgestellt werden konnten. Der Interpellant möchte deshalb vor allem wissen, wie der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht ausüben will. In seiner Stellungnahme weist der Regierungsrat vor allem auf die gesetzlichen Bestimmungen hin, die Anita Panzer auch gerade erwähnt hat. Es gelten da EMRK, Strafgesetzbuch, Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Gesundheitsgesetzgebung und dann auch noch die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. In diesem relativ engen Rahmen bestehe kein Handlungsbedarf.

Die gezielten Fragen des Interpellanten, beispielsweise bezüglich Gutachten für Sterbewillige oder Verschreibungen von Natrium-Pentobarbital, kann der Regierungsrat nicht beantworten, weil es in unserem Kanton keine Melde- oder Bewilligungspflichten gibt.

Die Fragen 4 und 5, wo der Regierungsrat nach einer Stellungnahme bezüglich weiteren, zu veranlassenden Schritten gefragt wird, beantwortet er mit Hinweisen auf die genannten gesetzlichen Bestimmungen und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Dieser Ansicht können wir zustimmen.

Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident. Die Fraktion SVP hat eine klare Haltung bezüglich Sterbetourismus für ausländische Staatsangehörige, die das Recht im eigenen Land umgehen und, wie im beschriebenen Fall, noch mit gefälschten Dokumenten zum Sterben in die Schweiz reisen. Erstens sollte man sich wirklich auf Bundesebene überlegen, ob diesem Spiel nicht ein Riegel geschoben werden sollte und zweitens erst recht dann, wenn es Organisationen gibt, die wenig oder gar nicht aus ethischen Gründen agieren, sondern vorwiegend den Gewinn im Fokus haben. Auf kantonaler Ebene braucht es für diese Ausnahmefälle eigentlich keine weitere, besondere Administration und auch keine Statistiken.

Der Regierungsrat hat aus unserer Sicht die nicht ganz einfache Thematik kompetent beantwortet und wir sprechen ihm aus unserer Ecke den Dank aus.

Brigit Wyss (Grüne). Auch die Grünen sind mit der Antwort der Regierung zufrieden. Für uns ist das Selbstbestimmungsrecht nicht verhandelbar. Es ist nicht zuletzt die moderne Medizin, die am Anfang und Ende des Lebens Türen aufgestossen hat, die uns in Situationen bringen, die unbestrittenermassen nicht immer einfach sind. Insbesondere bei der Frage 4 sind wir einverstanden mit der Aussage des Regierungsrats, es brauche keine Statistiken. Das hat auch mein Vorredner gesagt. Was wir aber möchten, ist, dass Suizide verhindert werden. Und dazu ist das wichtige Stichwort aus unserer Sicht die Palliativ-Care und dass die Bevölkerung über Alternativen aufgeklärt wird. Aber am Schluss ist das Selbstbestimmungsrecht aus unserer Sicht höher zu gewichten.

2011 – und da kann ich anschliessen an das, was mein Vorredner gesagt hat – wurde auf Bundesebene eingehend geprüft, ob man vor allem die Sterbehilfsorganisationen mehr in die Pflicht nehmen sollte. Man ist dann aber zum Schluss gekommen, dass das nicht zielführend ist, und dass unsere heutigen Gesetze – wie das der Regierungsrat auch ausführt – genügen, um Missbräuche sowohl bei In- und Ausländern zu verhindern. Wir sind froh, dass das so ist und wir denken auch im Anschluss an das Votum von Jean-Pierre Summ, dass die zuständigen Leute sehr sorgfältig vorgehen.

Wir sind, wie gesagt, zufrieden mit den Antworten des Regierungsrats.

René Steiner (EVP). Ich will hier sicher keine Grundsatzdebatte zur Sterbehilfe beginnen. Es ist auch nicht in unserer Kompetenz, die grundlegenden Regelungen zu machen. Trotzdem finde ich es gut, etwas näher hinzuschauen, als es bis jetzt gemacht worden ist. Das ganze Thema ist kein Ruhmesblatt für die Schweiz: So ein sensibler Bereich wie die Sterbehilfe ist so wenig und unklar geregelt, eine der liberalsten Gesetzgebungen in ganz Europa überhaupt.

Bereits 2007 ist «Sterbetourismus» das Unwort des Jahres gewesen. Menschen kommen also in die Schweiz, weil da eine so liberale Gesetzgebung besteht. Trotz verschiedenen Anläufen foutiert sich der Gesetzgeber auf Bundesebene immer wieder, hier klarer zu regeln. Ich möchte Ihnen deshalb kurz den Fall beschreiben um aufzuzeigen, wo die Probleme liegen. Es geht um einen Mann aus Italien, der nachweislich depressiv war. Er hat sich Gutachten erschwindelt, hat sie bezahlt und er schreibt sogar, er habe sie zum Teil selber verfasst. Das schreibt er in seinem Abschiedsbrief. Er kommt mit diesen Gutachten in die Schweiz, vereinbart 2010 einen ersten Termin bei Dignitas und bezahlt 8500 Euro. Er lässt den Termin verstreichen und klopft 2013 mit denselben Gutachten bei der neuen Organisation «Eternal Spirits» an. Das in einem Kanton, wo wohlgemerkt kurz vorher die Regierung, auch auf eine Interpellation, gesagt hat, jawohl, die bestehenden Regelungen reichen aus um Missbräuche zu verhindern. Am 11. April 2013 hat er sich dann in den Räumen der Organisation das Leben genommen. Wie seriös das denn ist, frage ich mich wirklich. Die Trauerfamilie hat dann in Italien Anzeige gegen die involvierten Ärzte – in den Medien war von Todesärzten in der Schweiz zu lesen – eingereicht. Man hat das dann geprüft und herausgefunden, dass der Mann gar nicht an den in den Gutachten beschriebenen Krankheiten litt. Es wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen diese Organisation geprüft. Jetzt einfach zu argumentieren, jeder hat ja die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, wann und wie er will, greift in meinen Augen aus ganz verschiedenen Gründen einfach zu kurz. Einerseits kann es Druck von aussen geben auf alte Menschen, wenn man das total liberalisiert. Es können psychische Störungen im Raume stehen, wo man nicht einfach sagen kann, jeder hat die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, weil diese Menschen ja nicht selbstbestimmt entscheiden können. Deshalb finde ich, im Gegensatz zu meinen Vorrednern, die Antwort des Regierungsrats etwas lustlos und ohne Engagement. Dies vor allem bei den

Fragen 4 und 5: Man könnte auch auf kantonaler Ebene etwas machen um Missbräuche, wie eben in diesem Fall passiert sind, zu regeln, da anscheinend die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Landesregeln hier nicht ausreichen.

In diesem Sinn bin ich weder zufrieden mit der Situation, noch mit der Antwort der Regierung auf die Fragen 4 und 5. Zufrieden bin ich mit der Antwort auf die Fragen 1 bis 3.

SGB 212/2013

Massnahmenplan 2014

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Vor der Pause kommen wir nun zur Begründung des vorliegenden Ordnungsantrags der SP-Fraktion zum Massnahmenplan, der ja in dieser Session traktandiert ist.

Fränzi Burkhalter (SP). Wir sprechen seit mehreren Monaten über den Massnahmenplan, wir haben einen Runden Tisch durchgeführt, in etlichen Voten in praktisch jeder Session wurde gesagt, dass wegen dem Massnahmenplan das eine oder andere nicht gemacht werden könne oder man müsse dieses oder jenes unternehmen. Als wir an der Fraktionssitzung über die Traktandenliste und den Ablauf der Session gesprochen haben, ist bei uns ein grosser Unmut aufgekommen. Wir bekamen den Eindruck, der Massnahmenplan sei nun das wichtige Geschäft, nebst dem Legislaturplan, der uns auch ganz wichtig ist. Aber für den Massnahmenplan müssen wir genügend Zeit haben, um ihn miteinander auszuhandeln und zu diskutieren. Deshalb unser Ordnungsantrag: Wir möchten gerne das Eintreten morgen machen. Uns war auch klar, dass von den Vorbereitungen her vielleicht die eine oder andere Fraktion heute Nachmittag an der Fraktionssitzung noch Abstimmungen wird vornehmen müssen, damit wir morgen das Eintreten machen können. Nächste Woche könnten wir dann die Detailberatung der einzelnen Massnahmen vornehmen. So ist es möglich, dem Zeitdruck zu entgehen, denn ob der Sessionstag am Mittwoch stattfinden wird, ist nicht sicher und er wurde schon halbwegs abgesagt, weil eventuell keine Geschäfte mehr vorliegen. Wir befürchten einfach, dass das zu einem komischen Druck führen könnte, weil möglicherweise nicht genügend Zeit vorhanden ist. Deshalb bitten wir Sie, uns zu unterstützen in diesem Sinn.

ID 025/2014

Dringliche Interpellation Fraktion Grüne: Zonenplanrevisionen kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes

(Wortlaut der Interpellation vom 18. März 2014 siehe «Verhandlungen» 2014, S. 318)

Begründung der Dringlichkeit.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Dringlichkeit bei der vorliegenden Interpellation ist schon rein durch die Tatsache gegeben, dass die neun gestellten Fragen eben gerade mit Fristen, zeitlichen Abläufen und dem angeschlagenen Tempo zu tun haben. Die zu beantwortenden Fragen haben direkt mit der Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes zu tun und der Mai 2014 ist in dieser Beziehung ein wichtiger Stichtag in der Raumplanung – eben auch für den Kanton Solothurn.

Bellach-Ost ist nicht erst seit heute ein Thema und wir hoffen, dass die noch offenen Fragen transparent geklärt werden können. Die Dringlichkeit ist auch gegeben, weil festzustellen ist, welche Zonenplanänderungen in anderen Gemeinden allenfalls ebenfalls betroffen sein könnten. (Eine letzte Klammerbemerkung: Die Neueinzonung und das Verdichtungsgebiet in Bellach-Ost ist, wenn überhaupt, am richtigen Ort. Bei einem Areal von 3,7 ha ist ein genaueres Hinschauen aber sicher berechtigt.) Im Namen der Grünen Fraktion danke ich für die Unterstützung der Dringlichkeit.

Um jetzt das Tempo etwas herauszunehmen: Ich habe gehört, der Kantonsratspräsident möchte vorschlagen, erst morgen über die Dringlichkeit abzustimmen. Wir Grünen finden das richtig und sind froh, wenn das für uns sehr wichtige und berechtigte Anliegen in den Fraktionssitzungen noch angeschaut werden kann und wir morgen über die Dringlichkeit befinden können.

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Es ist richtig gesagt worden, dass ich morgen über die Dringlichkeit abstimmen lassen möchte. Es ist dringlich, aber nicht so dringlich, dass wir nicht auch die Abstimmung morgen vornehmen können. So besteht für Sie auch die Möglichkeit, heute Nachmittag noch über den Vorstoss zu debattieren. Wir machen nun eine Pause bis 11.00 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.28 bis 11.02 Uhr unterbrochen.

ID 025/2014

Dringliche Interpellation Fraktion Grüne: Zonenplanrevisionen kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 153)

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Wie vor der Pause erwähnt, werden wir morgen über die Dringlichkeit dieser Interpellation abstimmen.

SGB 212/2013

Massnahmenplan 2014

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 153)

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Zum Ordnungsantrag der SP, die Eintretensdebatte morgen abzuhalten: Während der Pause haben wir dies kurz in der Ratsleitung besprochen. Die Meinungen sind nicht ganz einhellig. Aber ich habe dann in eigener Kompetenz – das darf der Kantonsratspräsident – entschieden, dass die Eintretensdebatte morgen durchgeführt wird. Die Fraktions- und Kommissionssprecher können sich entsprechend vorbereiten. Ich versichere Ihnen, ich werde aber sehr darauf achten, dass die Eintretensdebatte nicht bereits morgen in eine Detailberatung «ausartet».

A 093/2013

Auftrag überparteilich: Delegation der Kompetenz zur Erhebung von Littering-Bussen an die Einwohnergemeinden

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. Mai 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. November 2013:

1. *Vorstosstext.* Die Regierung wird beauftragt, die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) wie folgt zu ändern:

§ 49, Absatz 2:

Die Ordnungsbussen werden durch die Kantonspolizei und die Polizeikorps der Städte Solothurn, Grenchen und Olten erhoben. Die Einwohnergemeinden können mittels eines Polizeireglements zusätzlich eigene Personen bestimmen, die ermächtigt sind, Ordnungsbussen gegen Abfallsünder zu erheben. (zweiter Satz neu)

2. *Begründung.* Seit gut 3 Jahren können im Kanton Solothurn Abfallsünder gebüsst werden. Wie aus Antworten der Regierung auf Interpellationen von Walter Schürch (SP, Grenchen) und der Fraktion FDP. Die Liberalen hervorgeht, wurden im Jahr 2011 nur 98 Bussen verteilt. Mit der Begründung, die tägliche Polizeiarbeit setze andere Prioritäten.

Für die Polizei ist es schwierig, Abfallsünder in flagranti zu erwischen.

Viel näher dran sind die Gemeinden. Sie kennen die für Littering anfälligen Plätze und kennen oft auch die Verursacher.

Wenn die Gemeinden zur Erhebung von Bussen ermächtigt werden, können sie viel effektiver gegen Littering vorgehen.

Präventionsbemühungen wie die Littering-Toolbox sind zwar wünschenswert, sie lösen aber das akute Problem des Litterings nicht. Deshalb sollen die Gemeinden, die das wollen, aktiv gegen Abfallsünder vorgehen können, indem sie zum Beispiel Gemeindearbeiter oder Schulhauswarte ermächtigen, Bussen zu verteilen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Verständnis für das Anliegen. Dem Anliegen, störendes Littering auf Gemeindeebene regeln zu wollen, bringen wir Verständnis entgegen. Auf den ersten Blick erscheint die gewünschte Ermächtigung durchaus sachgerecht. Eine vertiefte Prüfung zeigt allerdings, dass sich die vorgeschlagene Übertragung der Kompetenz zum Ausstellen von Ordnungsbussen auf nicht näher bestimmte Personen, nicht mit Sinn und Zweck der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vereinbaren lässt. Nachteilig wäre auch die Schaffung einer zusätzlichen Ebene im bestehenden Sicherheitsmodell des Kantons Solothurn.

3.2 Geltende Rechtslage. Gemäss Paragraf 23 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) können die Einwohnergemeinden eigene Polizeiorgane schaffen. Die drei Städte Grenchen, Olten und Solothurn haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aufgaben und Kompetenzen der drei Stadtpolizeien sind in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010 (BGS 511.155.1) detailliert geregelt. Neben verschiedenen gerichtspolizeilichen Aufgaben vollziehen die Angehörigen der Stadtpolizeien nach Paragraf 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) insbesondere das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG; SR 741.03). Durch Verordnung kann der Regierungsrat die Polizeiorgane ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Rechts auf der Stelle Bussen zu erheben (§ 3 GO). Insbesondere das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen im öffentlichen Raum (Littering) kann gestützt auf Paragraf 170 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) im Ordnungsbussenverfahren (OBV) geahndet werden. Dabei gelten die Regeln des OBG (§ 49 Abs. 4 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009; VWBA; BGS 712.16). In manchen Fällen von Littering, etwa wenn die mutmassliche Täterschaft das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, ist das OBV ausgeschlossen (§ 49 Abs. 3 VWBA). Es ist zwingend eine entsprechende Verzeigung an die Jugendanwaltschaft vorzunehmen.

Die Ermächtigung der Polizeiorgane zum Ausstellen von Ordnungsbussen in den gesetzlich abschliessend geregelten Bereichen niederschwelliger Massendelikte stellt eine Ausnahme dar: Grundsätzlich liegen Beurteilung und Sanktionierung nicht im Kompetenzbereich der Polizei, sondern sind dem Friedensrichter, der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten vorbehalten.

3.3 Ausstellen von Ordnungsbussen. Auch bei der Ahndung von Straftaten im OBV handelt es sich um eine repressive Polizeiaufgabe, welche grundsätzlich eine Grundrechtsrelevanz aufweist. Bloss theoretische Kenntnisse über die Gesetz- und Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen genügen nicht. Die Korpsangehörigen sind in der Anwendung des OBV geschult und erfahren.

Zudem handelt es sich beim Ausstellen einer Ordnungsbusse um einen gerichtspolizeilichen Akt. Lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab oder bezahlt sie die Busse nicht, kommt das ordentliche Strafverfahren nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) zur Anwendung. Aus diesem Grund ist es auch für das Ausstellen von Ordnungsbussen wegen Litterings nötig, die fehlbare Person anzuhalten und zweifelsfrei zu identifizieren. Die Kompetenz zur Identitätsfeststellung steht - wie andere polizeiliche Kompetenzen nach geltendem KapoG - lediglich Polizeiorganen zu. Selbst bei einer allfälligen Delegation der Kompetenz zur Identitätsfeststellung stünden den vollziehenden Personen die polizeilichen Zwangsmittel, welche zur Zweckerreichung nötigenfalls angewandt werden dürfen, nicht zur Verfügung. Als Ausdrucksformen des staatlichen Gewaltmonopols sind sie bewusst Polizeiorganen vorbehalten. Unter Berücksichtigung des rechtsstaatlichen Prinzips, Zwangsmittel lediglich zurückhaltend und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auszuüben, sind ausschliesslich Polizeikräfte dazu berechtigt. Daran ist festzuhalten.

Die von den Auftraggebern gewünschte alleinige Übertragung der Befugnis zum Ausstellen von Ordnungsbussen ist für die Gemeinden unseres Erachtens nicht von Nutzen, denn ohne gleichzeitige Delegation der Befugnis zur Anwendung von Zwangsmitteln ist damit zu rechnen, dass die Identität oftmals nicht festgestellt und infolgedessen keine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann.

Um das gesetz- und verhältnismässige Vorgehen auch im fraglichen Bereich vollumfänglich zu gewährleisten, lehnen wir die Ermächtigung nicht näher bestimmter Personen zum Ausstellen von Ordnungsbussen selbst für den gewünschten, sachlich eng begrenzten Bereich ab.

3.4 *Berücksichtigung der kantonalen Sicherheitsstruktur.* Das Anliegen ist ausserdem unter Berücksichtigung der kantonalen Sicherheitsstruktur zu prüfen.

Am 30. Oktober 2013 haben wir die Öffentlichkeit über die Evaluationsergebnisse des geltenden Zusammenarbeitsmodells (nachfolgend Modell) zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn informiert. Orientiert haben wir auch über unsere Entscheidung, derzeit keine Änderung der Sicherheitsstruktur vorzunehmen. Die Zusammenarbeit gemäss Modell ist vielmehr in optimierter Form weiterzuführen. Im Herbst/Winter 2015 wird das Modell einer Nachevaluation unterzogen. Die Schaffung von zusätzlichen Kompetenzen auf Gemeindeebene würde eine weitere Ebene im kleinräumigen Kanton Solothurn schaffen. Dies ist zu vermeiden.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmung der Justizkommission vom 19. Dezember 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Anita Panzer (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Ende Januar hat die Solothurner Zeitung dem Thema «Abfall» fast eine ganze Seite gewidmet. Unter anderem steht da im Kästchen unten: Wer im Kanton Solothurn seinen Abfall auf den Boden wirft, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 250 Franken rechnen. Das zumindest in der Theorie. Denn die Erfolgsbilanz seit 2010 der eingeführten Littering-Bussen fällt eher bescheiden aus. Die Wirkung sei nahe bei null sagt Martin Moser, Leiter der Kantonalen Fachstelle für Abfallwirtschaft. Die Kantonspolizei spricht jährlich rund hundert Bussen aus, vorwiegend aber im Zusammenhang einfach mit anderen Kontrollen. Und die Abfallmenge im öffentlichen Raum habe seit der Einführung der Littering-Bussen nicht wirklich abgenommen.

Umso verständlicher also der überparteiliche Auftrag zur Delegation der Kompetenz zur Erhebung von Littering-Bussen an die Einwohnergemeinden. Trotz der breiten Sympathie für das Anliegen, hat die Justizkommission dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung einstimmig zugestimmt. Einige Mitunterzeichner haben sich in der Justizkommission auch belehren lassen müssen. Warum das?

Das Erteilen einer Ordnungsbusse ist eine hoheitliche Aufgabe. Das beinhaltet zum Beispiel auch, dass bei einer Person, die beim Littering in flagranti erwischt wird, die Personalien festgestellt werden müssen. Wie weit soll denn da ein Gemeindearbeiter oder Schulhausabwart gehen dürfen, wenn sich eine Person weigert, die Ordnungsbusse zu bezahlen oder sich auszuweisen? Da würden schnell Probleme auftreten, wenn die Polizei hoheitliche Aufgaben an die Einwohnergemeinden abgeben würde. Eine weitere Zersplitterung der Polizeiaufgaben im Kanton wird grundsätzlich gescheut. Hoheitliche Aufgaben können nicht beliebig delegiert werden, sie müssen bei entsprechend gut ausgebildetem polizeilichem Personal, das vereidigt ist, konzentriert bleiben.

Littering kann nur dann gebüsst werden, wenn jemand in flagranti erwischt wird. Es ist auch der Justizkommission klar, dass die Situation irgendwie unbefriedigend ist, ja sogar von einer *Lex Imperfecta* wurde gesprochen, also von einem Gesetz, das leider gar nicht durchgesetzt wird. Das ist gerade für die Gemeinden ärgerlich, wenn sie an einem spezifischen Ort Probleme hat und etwas dagegen unternehmen will. Es wäre aber wahrscheinlich eine falsche Entwicklung, Polizeikompetenzen umzuverteilen, auch wenn die Verschmutzung des öffentlichen Raums ein grosses Ärgernis ist.

Es sind in der Justizkommission verschiedenste Varianten diskutiert worden, wie man das Problem eindämmen könnte – die Kindererziehung müsste den Anfang machen, denn es handelt sich ja um ein gesellschaftliches Problem (nur können wir die Kinderstube nicht überall so direkt beeinflussen), von hohen Bussen wie in den USA war die Rede, wo Littering auf dem Highway mit 1000 Dollar gebüsst wird, oder von Auflagen für Take-away Restaurants, wie das in Solothurn mit einer grossen amerikanischen Fast-Food-Kette auch schon praktiziert wurde. Ausserdem können polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten kleinere hoheitliche Polizeiaufgaben übernehmen und gerade auch in den Gemeinden bei konkreten Brennpunkten eingesetzt werden, wenn die Gemeinden mit der Kantonspolizei das Gespräch suchen – das wurde von Polizeikommandant Thomas Zuber auch zugesichert. Diese polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten werden während fünf Monaten ausgebildet. Sie werden von der KAPO bezahlt und gestützt auf die lokale Sicherheit eingesetzt, sie markieren beispielsweise auch bei Schulhäusern Präsenz. Sie sind dafür ausgebildet, dass sie im Bedarfsfall eingreifen und erste Massnahmen durchführen können.

Dieselbe Argumentation hätte auch für den Auftrag Ochsenbein «Kleine kontrollierende Polizeiaufgaben auch durch die Einwohnergemeinden durchführen lassen» gegolten – dieser wurde mittlerweile aber durch den Erstunterzeichner zurückgezogen.

Die Justizkommission hat dem Antrag des Regierungsrates einstimmig zugestimmt.

Daniel Mackuth (CVP). Die Sprecherin der Justizkommission hat die Einzelheiten zu diesem Vorstoss bereits ausführlich erläutert. Wir teilen mit dem Regierungsrat das Verständnis für das Anliegen der Auftraggeber. Wir anerkennen, dass es sich hier in aller Regel um ein gesellschaftliches Problem handelt. Keiner mehr fühlt sich für sein Tun – explizit für das Wegwerfen des Abfalls – verantwortlich. Alle Regeln des Anstands gegenüber der Umwelt werden dabei von diesen Menschen über Bord geworfen. Das führt dazu, dass die Einwohnergemeinden zu Recht monieren, Littering soll doch vermehrt mit gemeindeeigenem Personal bekämpft werden. Wie wir von der Kommissionssprecherin gehört haben, ist dies aber nicht ganz so einfach. Vorschriften, gesetzliche Vorgaben und letztlich die Sicherheit von nicht ausgebildeten Personen im Eskalationsfall, ist für uns Grund genug, dem Anliegen der Auftraggeber nicht nachzukommen. Denn drei Punkte sind für uns wichtig: 1. An neuralgischen Punkten können, unter Absprache mit der Kantonspolizei, bereits heute gut ausgebildete polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zum Einsatz kommen. Das ist sicher der richtige Weg, um Abfallsündern begegnen zu können. 2. Wir möchte keine neue Ebene im Bereich der polizeilichen Arbeit schaffen. Es würde die Bevölkerung nur zusätzlich verwirren, wer wofür zuständig ist. So könnte ein Imageschaden entstehen. 3. Wir möchten, dass unsere kantonalen Polizeiorgane als kompetentes, gut geschultes und ausgebildetes und in jeder Situation professionelles Corps wahrgenommen werden. Das sehen wir beim Einsatz von beispielsweise Schulhausabwarten und/oder Werkhofmitarbeitern gefährdet. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt deshalb grossmehrheitlich den Antrag auf Nichterheblicherklärung.

Urs Huber (SP). Ich kann das hier formulierte Anliegen sehr gut verstehen. Ich stelle praktisch jeden Tag fest, wie sich Menschen masslos über das Littering aufregen. Es ist nicht nur ein Verschmutzen des öffentlichen Raumes mit Abfall, sondern auch ein Verschmutzen in Form von Missachtung des öffentlichen Raumes. Aus diesem Grund würden wir, würde ich, ganz gerne diesen Auftrag überweisen und zustimmen. Aber das ist nur die eine Seite, denn es handelt sich hier wirklich um einen Auftrag mit zwei Seiten, die beachtet werden müssen. Die zweite Seite ist, ob wir bereit sind, wegen diesem Littering unser heutiges Sicherheitskonzept im Kanton zu ändern, aufzuweichen und zu zersplittern. Beim letzteren bin ich strikte dagegen, weil man eher in eine andere Richtung gehen sollte, nämlich möglichst Vieles aus einer Hand. Es ist auch so, dass die Umsetzung der Idee des vorliegenden Vorstosses sehr wahrscheinlich die Probleme nicht lösen würde. Möglicherweise würde sich Urs Huber genau so stark aufregen wie vorher, aber wir hätten immerhin etwas gemacht. Aber das kann nicht Sinn der Politik sein. In diesem Sinn ist die SP-Fraktion grossmehrheitlich für ein Nein, weil wir die Sicherheitsstruktur unseres Kantons nicht aufweichen möchten.

Doris Häfliger (Grüne). Littering ist immer wieder ein Thema. Wir haben es in den letzten Jahren bereits einige Male behandelt. Grundsätzlich sind wir Grüne dem Vorschlag – mehr Bussen – eigentlich positiv eingestellt. Aber es hat sich gezeigt, dass es nicht so einfach ist. Unsere Polizei hat andere Prioritäten. Die Gemeindearbeiter und Schulhausabwarte sind zwar nahe am Geschehen, gewisse Sachen können sie dann aber nicht machen, vor allem wenn es um die Datenerfassung bei unbekanntenen Personen geht. Aber niemand verbietet die Aufnahme von Regeln und schuleigene Strafsysteme (wie beim Zu-Spät-Kommen) in den Schulhäusern. Da könnte man auch das Littering aufnehmen. Ich bin in vielen Schulhäusern und habe feststellen können, dass das Wirkung zeigt. «Es schläccks ke Geiss wäg»: Wir werden diesbezüglich erst weniger Probleme haben, wenn wir ein Pfandsystem haben. Viele Leute verstehen nicht, weshalb das nicht eingeführt wird. Schliesslich klappte es ja auch bei Glasflaschen. Das veränderte Konsumverhalten ist Tatsache: Wir kaufen an einem Ort ein und konsumieren an einem anderen Ort. Die Tendenzen zeigen, dass wir wahrscheinlich nicht darum herumkommen, auch Läden und Verkaufsstellen vermehrt in die Pflicht zu nehmen. Stückmässig ist aber der Zigarettenstummel immer noch das grösste Problem, auch wenn uns die grösseren Abfälle von McDonald's vielleicht mehr ins Auge stechen. Jetzt zu den Schulen: Ich denke, bei den Schulen können wir sehr viel machen – und es wird bereits auch schon sehr viel gemacht. Nebst den Schulhausregeln gibt es einen so genannten Umweltunterricht. Er wird seit ein paar Jahren gratis allen angeboten, die den Kehricht in die Kehrichtverbrennung Zuchwil liefern. Es besteht ein Abkommen mit der Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz, die Schulen werden besucht. Hauptthemen sind Abfall, Konsum, Littering. Das geht bis in die 8. Schulklasse. Bei Schulen, die diesen Unterricht gebucht haben, zeigt dies bereits Wirkung. Da ist einiges im Tun. Zum Konsumverhalten: Wenn man sagt, Littering lohnt sich nicht, dann muss es irgendwie weh tun – im Portemonnaie oder wenn man feststellt, dass es keinen Sinn macht. Im Kantonsrat haben wir das ja vor einigen Monaten auch thematisiert. Das Littering im Saal hat abgenommen, es liegen massiv weniger Zettel auf dem Boden. Es besteht also noch Hoffnung, wenn wir am Thema dran bleiben. Erst wenn dann wirklich nichts mehr nützt, könnte zusätzlich auf polizeilicher Ebene etwas gemacht werden.

Die Grüne Fraktion stimmt also dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Rosmarie Heiniger (FDP). Es ist eine Tatsache, dass die Polizei selten gerade vor Ort ist, wenn ein Gegenstand weggeworfen wird. Wie aus der Antwort des Regierungsrats hervorgeht, wird es viel zu kompliziert, wenn nebst den jetzigen Ordnungshütern noch eine weitere Ebene geschaffen würde. Das Ausstellen einer Busse kann unter Umständen weitere Massnahmen wie ein Strafverfahren nach sich ziehen. Auch müsste eine genaue Identifizierung der angeklagten Person vorgenommen werden. Das wiederum steht nur den Polizeiorganen zu. Es gibt andere Lösungen, die Abfallberge zu minimieren. Aus diesen Gründen stimmt die Fraktion FDP. Die Liberalen einstimmig für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags.

Manfred Küng (SVP). All das, was bis jetzt gesagt wurde, haben wir in unserer Fraktion auch diskutiert. Es bleibt mir deshalb nur, mich dem Gesagten anzuschliessen. Nur besteht die Littering-Bedrohung nicht nur auf der Wiese und dem Weg, sondern betrifft auch unsere Sprache: Auf Deutsch würde es eigentlich «Vermüllung» bedeuten. In diesem Sinn stimmt auch die SVP-Fraktion für Nichterheblicherklärung.

Hardy Jäggi (SP). Als Erstunterzeichner bin ich nach dem Gehörten leicht beunruhigt und ich befürchte, eine unnötige Investition getätigt zu haben. Aber Scherz beiseite: Ich bin froh, dass die Regierung und Sie alle dermassen viel Verständnis zeigen für den Auftrag und das Problem erkannt wurde. Es ist wirklich grusig zu sehen, wie viele Büchsen auf den Felder, und Äckern liegen, wenn man zu Fuss oder mit dem Velo unterwegs ist. Es ist ein Problem. Ich hoffe, dass alle, die heute dem Auftrag nicht zustimmen, trotzdem Lösungen bringen werden. In der JUKO wurden einige gute Ideen laut und ich wäre wirklich dankbar, wenn die Regierung in naher Zukunft konkrete Vorschläge vorlegen würde. Prävention ist das eine, aber wir müssen auch noch andere Lösungen finden. Deshalb hoffe ich, dass sich nächstens etwas bewegt.

Rolf Sommer (SVP). Es braucht Courage zu intervenieren, wenn jemand etwas wegwirft. Sie können die Person anhalten, den Müll aufzuheben und in einem Abfalleimer zu entsorgen. Ich habe das schon einige Male getan. Wenn man das hart und bestimmt sagt, wird es auch gemacht, denn es gibt überall Abfalleimer. Dazu braucht es keine neue Polizei oder was auch immer. Wir alle, die gesamte Bevölkerung, muss dafür eintreten und den Mut haben zu sagen, dass sich Littering nicht gehört.

Christian Werner (SVP). Ich möchte noch kurz einen anderen Aspekt einbringen. Ich glaube, es geht nicht um eine grundsätzliche Debatte, denn es ist niemand dafür, die Umwelt zu vermüllen, sondern es geht um den konkreten Vorstoss und seine mögliche Wirkung. Ich behaupte, der Vorstoss hätte keine Wirkung, wenn er so umgesetzt würde. Er wird ja namentlich damit begründet, dass es für die Polizei schwierig sei, Abfallsünder in flagranti zu erwischen. Dieser Satz trifft zu: Das Hauptproblem ist tatsächlich, dass man diese Leute nicht in flagranti erwischt. Dieses Problem hat aber nicht nur die Polizei. Es wird dann ausgeführt, die Gemeinden seien viel näher am Geschehen und die allfälligen Plätze seien bekannt. Es wird impliziert, dass wenn die Gemeinden das machen würden, wäre das Erwischen der Personen in flagranti kein Problem mehr. Logischerweise werfen aber die Personen nichts weg, wenn der Polizist dabei zuschaut. Das ist gesunder Menschenverstand, den sogar diejenigen haben, die den öffentlichen Raum nicht so behandeln, wie wir es uns wünschen. Wenn nun in kleinen Gemeinden quasi «Dorfpolizisten» bestimmt und die auf den Plätzen patrouillieren würden, wüssten das die entsprechenden Täter relativ schnell. Gerade bei Jugendlichen spricht sich das extrem schnell herum. Deswegen würde das überhaupt nicht helfen, denn genau dann, wenn der Dorfpolizist vor Ort ist, gäbe es kein Littering und sobald er weg ist, ändert sich das Verhalten wieder. Das Problem, die Personen in flagranti zu erwischen wäre so nicht gelöst. Meines Erachtens spielt es keine Rolle, ob dies ein Polizist oder der «Dorfpolizist» macht.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für Erheblicherklärung	3 Stimmen
Dagegen	92 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

A 146/2013

Auftrag Mathias Stricker (SP, Bettlach): Online-Polizeiposten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 28. August 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 29. Oktober 2013:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, kantonale Online-Polizeiposten einzuführen. Sollten dadurch die Bürgerfreundlichkeit erhöht sowie die Polizistinnen und Polizisten entlastet werden, ist die entsprechende Dienstleistung für geeignete Internetanzeigen so rasch wie möglich anzubieten.

2. *Begründung.* Jährlich werden in der ganzen Schweiz rund 40'000 Velodiebstähle gemeldet und viele weitere Anzeigen von Delikten (z.B. Sachbeschädigungen) gemacht. Oftmals handelt es sich für die Polizistinnen und Polizisten bei der Aufnahme am Schalter um Routinearbeiten mit relativ hohem Arbeitsaufwand. Dies bedeutet immer weniger Zeit für die effektiv notwendige Polizeiarbeit, nämlich der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit. Durch die Möglichkeit, während 7 Tagen und 24 Stunden einen virtuellen Polizeischalter benutzen zu können, könnten die Bürgerfreundlichkeit erhöht und die Polizistinnen und Polizisten von administrativer Arbeit entlastet werden. Zudem würde durch die Reduktion von administrativen Arbeiten der Arbeitsdruck für die Polizistinnen und Polizisten abnehmen. So hätten diese mehr Zeit für ihre Kernaufgaben. Im Übrigen planen sechs Kantone die Einführung eines Online-Polizeipostens ab Oktober.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Programm Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz mit Bezug zum Online-Polizeiposten.* Mit RRB Nr. 2012/884 vom 1. Mai 2012 haben wir den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI) beschlossen. Neben der Harmonisierung der Polizeiinformatik im engeren Sinn bezweckt die Vereinbarung HPI insbesondere die Vereinfachung der Abläufe und die Behebung von Doppelspurigkeiten.

Das Programm HPI ist mit zwei konkreten Projekten, Suisse ePolice (SeP) und der Waffenplattform (WPF), gestartet. Im Unterschied zur WPF, welche als gesamtschweizerisches Projekt mit Beteiligung aller HPI-Partner geführt wird, nimmt SeP in fünf Vorreiterkorps (Police Bern, Kantons- und Stadtpolizei Zürich, Kantonspolizei St. Gallen und Zuger Polizei) im Oktober 2013 den Betrieb auf. Drei weitere Korps haben ihr Interesse angemeldet (Stand Mitte 2013). SeP ist als Plattform konzipiert. Bürgerinnen und Bürger können Transaktionen vornehmen und verschiedene Dienstleistungen nutzen. Es handelt sich um einen virtuellen (oder eben Online-) Polizeiposten, welcher rund um die Uhr zugänglich ist. Diese Bürgerfreundlichkeit stellt für die Polizei Kanton Solothurn eine Angebotserweiterung dar. Aus diesem Grund wollen wir vorerst die Erfahrungen der Vorreiterkantone mit dem Online-Polizeiposten abwarten und auswerten. Eine Inbetriebnahme im Kanton Solothurn werden wir anhand der Ergebnisse prüfen.

3.2 *Vordringliche Inbetriebnahme der WPF.* Ausserdem erachten wir die Implementierung der WPF zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als vordringlich (vgl. RRB Nr. 2013/265 vom 19. Februar 2013). Dementsprechend haben wir uns für eine rasche Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die WPF eingesetzt. Ende 2014 dürften die notwendigen Arbeiten abgeschlossen sein. Derzeit rechnen wir mit der Inbetriebnahme der WPF per 1. Januar 2015.

Da für die beiden HPI-Projekte (SeP und WPF) technisch dieselbe Plattform zu benutzen sein wird, erachten wir - bei entsprechend ausgewiesenem Nutzen eines Online-Polizeipostens - eine mögliche gleichzeitige Betriebsaufnahme für sachgerecht. Synergien, welche sich durch das gleichzeitige Aufschalten ergeben, können dadurch genutzt werden. Erfahrungsgemäss dürfte sich dieses Vorgehen insgesamt als kostengünstiger erweisen.

Infolgedessen kommt für uns eine mögliche Inbetriebnahme eines Online-Polizeipostens frühestens ab dem Jahr 2015 in Frage.

Im Rahmen der Prüfung von SeP werden insbesondere die Kosten und der Nutzen gründlich zu analysieren sein, wie dies der Auftrag auch verlangt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Online-Polizeiposten nach einer erhöhten Präsenz zur Verarbeitung der eingegangenen Daten verlangt.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Auswertung der Erfahrungen der Vorreiterkantone die Einführung von Suisse ePolice zu prüfen.

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 19. Dezember 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Mathias Stricker (SP). Der abgeänderte Wortlaut der Regierung mit dem Zusatz, die Erfahrungen der Vorreiterkantone auszuwerten, macht Sinn. So ist es möglich die Kosten-Nutzen-Frage sorgfältig zu klären und somit unnötige Folgekosten zu verhindern. Den ursprünglichen Text habe ich darum zugunsten des Antrags der Justizkommission zurückgezogen.

Das Anliegen, die Polizei von administrativen Arbeiten zu entlasten, zielt darauf hin, dass die Polizei mehr Zeit für die Bewältigung ihrer Kernaufgaben erhält. Somit würde in erster Linie durch die Entlastung bei der Bearbeitung von kleineren Delikten die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit gestärkt. Es ist ärgerlich und belastend, wenn man Opfer einer Straftat wird. Und der Gang auf den Polizeiposten ist zeitraubend. Der aber ist Voraussetzung, dass die Beamten aktiv werden und der Schaden der Versicherung gemeldet werden kann. Das Angebot gilt in den sechs Vorreiterkantonen vorerst für die mit Abstand häufigsten Delikte: Velo- und Mofadiebstähle, Sachbeschädigungen und Verlust von Kontrollschildern. Heute spricht man in einem solchen Fall von einer Bearbeitungszeit am öffentlichen Schalter von rund 20 Minuten. Auch möglich ist, ein Gesuch für einen Waffenerwerbsschein oder den Vertrag für die Übertragung einer Waffe online einzureichen. Die Bedienung ist einfach, auf der Webseite stehen Formulare bereit, durch die man leicht verständlich geführt wird. Ausgeweitet werden soll auch der Katalog der Delikte, zum Beispiel auf Diebstahl des Portemonnaies. Der Dienst stösst dort an Grenzen, wo Spuren gesichert werden müssen. Die am 29. Oktober 2013 in sechs Kantonen gestartete Plattform wird genutzt: In den ersten sechs Betriebstagen wurden rund 207 Anzeigen online eingereicht. Auf jeden Fall muss das Angebot aber noch bekannter werden.

Mit einem virtuellen Polizeischalter wird die Bürgerfreundlichkeit erhöht, weil diese Möglichkeit während 24 Stunden genutzt werden kann. Eine Verbesserung des Service public ist ein zentrales Anliegen der SP. Durch die vorgängige Implementierung der Waffenplattform können – bei einer möglichen Einführung des Online-Schalters, es ist ja ein Prüfungsauftrag – Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Dieses Vorgehen macht Sinn. Die SP-Fraktion stimmt dem abgeänderten Wortlaut einstimmig zu.

Johanna Bartholdi (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut einstimmig zustimmen. Es macht absolut Sinn, die Erfahrungen mit den Online-Polizeiposten der Vorreiterkantone Bern, Zürich, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und insbesondere des Kantons Zug, der als einziger Kanton keinen 24-Stunden-Betrieb anbietet, abzuwarten und sie dann auszuwerten. Erst zu diesem Zeitpunkt können seriöse Aussagen zu Kosten und Nutzen gemacht werden. Nach der Inbetriebnahme der Waffenplattform, die per 1.1.2015 geplant ist, könnten dann auch die Online-Polizeiposten eingeführt werden.

Doris Häfliger (Grüne). Meine beiden Vorredner haben so weit eigentlich alles gesagt. Die Grüne Fraktion stimmt dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats einstimmig zu. Wir begrüssen es, dass der Regierungsrat zuerst die Erfahrungen aus den Vorreiterkantonen abwarten und anschliessend die Einführung prüfen will. Wir versprechen uns auch eine verbesserte Kundenfreundlichkeit. Ich denke da an die Velodiebstähle, aber es wurden noch andere Sachen genannt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Erheblicherklärung gemäss Antrag Regierungsrat (geänderter Wortlaut)	94 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Online-Polizeiposten» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, nach Auswertung der Erfahrungen der Vorreiterkantone die Einführung von Suisse ePolice zu prüfen.

A 157/2013

Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Genügende Deutschkenntnisse bei Einbürgerungen

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 4. September 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. November 2013:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, den Erwerb des Bürgerrechts neu von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 oder höher (europäisches Sprachenportfolio) abhängig zu machen.

2. *Begründung.* Im Kanton Solothurn erhalten nicht selten ausländische Staatsangehörige den Schweizer Pass, die der deutschen Sprache kaum mächtig sind. So kommt es vor, dass Eingebürgerte einen (staatlich subventionierten) Deutschkurs besuchen oder Dolmetscher in Anspruch nehmen müssen. Dieser Umstand ist problematisch, verhindern doch mangelnde Deutschkenntnisse, dass die Eingebürgerten die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen, insbesondere wenn es um die Partizipation an Abstimmungen geht, aber auch im Alltag und im Umgang mit den Behörden.

Nach § 15 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (Bürgerrechtsgesetz) wird das Bürgerrecht im Kanton Solothurn nur Personen verliehen, die «genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern» vorweisen können. In der Praxis reicht es für eine Einbürgerung indes aus, dass eine Person Sprachniveau A2 (europäisches Sprachenportfolio) erreicht. Sprachniveau A2 entspricht einer nur sehr einfachen Verständigung. Es bedeutet, dass eine Person einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter versteht, wenn es bspw. um sehr einfache Informationen zur Person und zur Familie geht, dass sie ganz kurze, einfache Texte lesen sowie ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen kann, wobei sie normalerweise aber nicht genug versteht, um selbst das Gespräch in Gang zu halten, und dass sie einen ganz einfachen persönlichen Brief schreiben kann, etwa um sich für etwas zu bedanken.

Inwiefern dieses bescheidene Sprachniveau genügen soll, um den gewünschten Austausch in den täglichen Begegnungen und Gesprächen mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu pflegen, sich mit Behörden zu verständigen, etwas komplexere Fragebogen auszufüllen oder Abstimmungsunterlagen zu verstehen, ist nicht einzusehen. Damit die Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern – wie vom kantonalen Recht verlangt – möglich ist, bedarf es klarerweise besserer Deutschkenntnisse.

Insofern sind für die Erlangung des Bürgerrechts neu mindestens Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 vorauszusetzen, was bedeutet, dass jemand längere Redebeiträge versteht, wenn ihm das Thema einigermaßen vertraut ist, dass die Person sich so spontan und fliessend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit einem Muttersprachler recht gut möglich ist, und dass sie über eine Vielzahl von Themen, die sie interessieren, klare Texte schreiben kann. Dieses Sprachniveau ist zwingend erforderlich, es soll gewährleistet sein, dass Eingebürgerte sich in die schweizerischen Verhältnisse eingliedern können, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten und Gebräuchen vertraut sind und die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen, wie es § 15 des Bürgerrechtsgesetzes verlangt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Bundes- und kantonrechtliche Einbürgerungsvoraussetzungen im Bereich Sprache.* Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.

Das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0; Bürgerrechtsgesetz; BÜG) sieht vor, dass bei der Einbürgerung insbesondere zu prüfen ist, ob ein Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 lit. a und b BÜG). Diese Kriterien setzen gewisse Kenntnisse über das Land und seine Bewohner und vor allem eine der Landessprachen voraus. Die Fähigkeit, sich in einer der Landessprachen verständigen zu können, soll im neuen Bürgerrechtsgesetz als Integrationskriterium ausdrücklich genannt werden (Art. 12 Abs. 1 lit. c nBÜG gemäss Botschaft des Bundesrates vom 4. März 2011 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht, BBl 2011 2834 f. Ziff. 1.2.2.5). Gegenwärtig werden auf Bundesebene die Anforderungen an die Sprachkenntnisse nicht näher konkretisiert.

Bei den Vorschriften des Bundes im Bereich der ordentlichen Einbürgerung handelt es sich um Mindestvorschriften und die Kantone sind dementsprechend berechtigt, für die Erteilung des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts weitere Voraussetzungen vorzusehen. Die Verfassung des Kantons Solothurn

vom 8. Juni 1986 (BGS 101; KV) bestimmt in § 24 Abs. 2, dass die Einbürgerung nicht unverhältnismässig erschwert werden darf. In § 15 Abs. 1 lit. d des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 6. Juni 1993 (BGS 112.11; K-BüG) wird für eine Einbürgerung vorausgesetzt, dass die Gesuchsteller genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen. In der Praxis wird von den Gesuchstellern ein Nachweis verlangt, dass sie über Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen des Niveaus A2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarats; GER) oder höher verfügen. Von diesem Nachweis können beispielsweise Personen befreit werden, welche deutscher Muttersprache sind, im deutschsprachigen Raum während einer gewissen Mindestdauer Schulen besucht haben oder zum Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht schulpflichtig sind. Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht zudem die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt.

3.2 Beurteilung der Sprachkompetenzen in anderen Kantonen und Empfehlungen des Bundes. Das Bundesamt für Migration hat in seiner Information zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Sprachförderung vom 15. Juni 2009 für die Einbürgerung im mündlichen Bereich ein Niveau von B1 bis A2 als sinnvoll bezeichnet, während für die Prüfung von schriftlichen Kompetenzen (Lesen, Schreiben) vorgeschlagen wird, dass sich die zuständigen Behörden am Niveau A2 orientieren. Weiter hat der Bund im Rahmencurriculum für die sprachliche Förderung von Migrantinnen und Migranten vom Oktober 2010 (nachfolgend: Rahmencurriculum) festgehalten, dass das Niveau A2 als Beginn einer gewissen sprachlich-kommunikativen Unabhängigkeit im Alltag gelte, Förderangebote aber das Niveau B1 umfassen sollten, insbesondere, um die Arbeitsmarktfähigkeit zu erhöhen.

In einigen Kantonen wird diesen Empfehlungen nachgelebt (z.B. Kanton Basel-Stadt) oder sind Bestrebungen im Gange, für den mündlichen Ausdruck die Kompetenzstufe B1 und für Schreiben und Lesen die Kompetenzstufe A2 zu fordern (im Kanton Bern hat der Grosse Rat an der September-Session eine entsprechende Motion angenommen).

Wer über die Kompetenzstufe A2 (elementare Sprachverwendung) verfügt, kann:

- Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen;
- sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht;
- mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben.

Wer über die Kompetenzstufe B1 (selbständige Sprachverwendung) verfügt, kann:

- die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird, und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit, usw. geht;
- die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet;
- sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern;
- über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Die mit dem Auftrag verlangte Kompetenzstufe B2 geht über die vom Bund empfohlenen und in anderen Kantonen verlangten Sprachkenntnisse hinaus. Mit Kompetenzstufe B2 können unter anderem die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstanden, spontane und fließende Gespräche geführt werden und eine Person kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken.

3.3 Kriterien bei der Festlegung von Sprachkompetenzen im Einbürgerungsverfahren. Es ist allgemein anerkannt, dass der Sprache für die soziale und berufliche Integration einer Person eine Schlüsselfunktion zukommt. Bei einer Erhöhung der Kompetenzstufe über das Niveau A2 hinaus ist jedoch sicher zu stellen, dass die Einbürgerung nicht unverhältnismässig erschwert wird, da ansonsten gegen § 24 Abs. 2 KV verstossen würde. Wie der Bund festgestellt hat, bedeutet bereits der Erwerb von Kompetenzen auf Niveau B1 vor allem für eher schulungsgewohnte Lernende in der Regel einen grossen persönlichen und zeitlichen Aufwand, was für den Bereich schriftlicher Kompetenzen noch mehr als für den Bereich der Mündlichkeit gelte (Rahmencurriculum, S. 27). Zum Erwerb der Kompetenzen auf Niveau B2 hat er erklärt, dass der Lernaufwand im Vergleich zu tieferen Niveaus nochmals beträchtlich anwachse, da das Niveau B2 Flexibilität und Handlungsfähigkeit in vielen Bereichen weit über den persönlichen Alltag hinaus implizieren würden. Der Schritt von B1 zu B2 ist in diesem Sinne relativ gross. Wer über Kompetenzen im Bereich B2 verfügt, hat ein höheres Sprachniveau als es vergleichsweise von KV-Lernenden verlangt wird, welche ihre Ausbildung in den Fremdsprachen Englisch und Französisch auf dem Niveau B1 abschliessen. Für die Berufsmatur wird das Niveau B2 verlangt.

Den Erwerb des Bürgerrechts von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 abhängig zu machen, erweist sich deshalb als unverhältnismässig und vor allem für bildungsfernere Personen als kaum erreichbar, selbst wenn sie seit Jahren in der Schweiz wohnen und ansonsten gut integriert sind. Demgegenüber kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass ein Sprachniveau A2 im mündlichen Bereich als eher tief zu betrachten ist und nicht in jedem Fall genügen kann, um sich mit Bevölkerung und Behörden auf befriedigende Weise zu verständigen. Weiter kann ein zu tiefes Sprachniveau auch beim Besuch des Neubürgerkurses, an welchem die Rechte und Pflichten, staatsrechtliche Kenntnisse und die örtlichen Gegebenheiten vermittelt werden, hinderlich wirken. Es ist deshalb gerechtfertigt, im mündlichen Bereich das Niveau B1 vorauszusetzen.

Es scheint allerdings sinnvoll, zwischen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen zu unterscheiden. Eine stärkere Gewichtung zugunsten der mündlichen Kompetenzen ist mit Blick auf die Verständigung im Alltag, am Arbeitsplatz und mit den Behörden angezeigt. Schriftliche Kompetenzen auf dem Niveau B1 dürfen hingegen nicht allgemein vorausgesetzt werden und es ist an der bisherigen Anforderung A2 festzuhalten.

3.4 Schlussfolgerung. Es ist unverhältnismässig, für den Erwerb des Bürgerrechts Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorauszusetzen. Demgegenüber scheint eine moderate Anpassung der bisherigen Praxis im Sinne einer Angleichung an die Empfehlungen des Bundes und der Praxis anderer Kantone vertretbar. Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 (mündlich) sind als angemessen zu bezeichnen, während im schriftlichen Bereich (Lesen und Schreiben) an der bisherigen Praxis festzuhalten ist.

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Erwerb des Bürgerrechts neu von mündlichen Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 (europäisches Sprachenportfolio) abhängig zu machen.

- b) Zustimmung der Justizkommission vom 19. Dezember 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Der Auftraggeber möchte den Regierungsrat beauftragen, dass für Einbürgerungen neu Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 oder höher vorhanden sein müssen. Er begründet die Verschärfung damit, dass heute im Kanton Solothurn nicht selten ausländische Staatsangehörige den Schweizer Pass erhalten, die der deutschen Sprache kaum mächtig seien. Das bis jetzt verlangte Sprachniveau A2 entspreche nur einer sehr einfachen Verständigung. Dieses Niveau genüge aber nicht, um den gewünschten Austausch bei den täglichen Begegnungen und Gesprächen mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern pflegen zu können oder sich mit Behörden zu verständigen. Deshalb bedürfe es besserer Deutschkenntnisse. Das Sprachniveau B2 sei zwingend erforderlich, damit gewährleistet sei, dass sich die Eingebürgerten in die schweizerischen Verhältnisse eingliedern können.

Der Regierungsrat erklärt dann in seiner Stellungnahme die wichtigsten Merkmale der Kompetenzstufe A2, B1 und B2 und kommt zum Schluss, dass für die mündlichen Deutschkenntnisse eine Erhöhung auf das Niveau B1 angemessen sei. Demgegenüber hält der Regierungsrat fest, dass es unverhältnismässig wäre, eine Anhebung auf B2 vorzunehmen, weil das für bildungsferne Personen kaum erreichbar sei, selbst wenn sie seit Jahren in der Schweiz wohnen und ansonsten gut integriert sind. Die Kompetenzen im Bereich B2 bedeuten nämlich bereits ein höheres Sprachniveau, als das zum Beispiel von KV-Lernenden in den Fremdsprachen Französisch und Englisch verlangt wird. Mit der Kompetenzstufe B2 können unter anderem Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstanden, spontane und fliessende Gespräche geführt werden und eine Person kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken. Bereits die Stufe B1 bedeutet, dass sich eine Person über vertraute Sachen unterhalten und sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern kann. Er kann zudem über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben. Demgegenüber bedeutet die Kompetenzstufe A2, wie sie bis jetzt verlangt wurde, lediglich eine elementare Sprachverwendung.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Anforderungen im mündlichen Bereich auf die Stufe B1 anzuheben, weil A2 nicht in jedem Fall genügen kann, um sich mit Bevölkerung und Behörden auf befriedigende Weise verständigen zu können. Die schriftliche Kompetenz möchte der Regierungsrat auf dem Niveau A2 belassen, damit weniger gebildete Personen überhaupt die Möglichkeit haben, das verlangte Niveau auch zu erreichen.

Die gesamte Justizkommission ist damit einverstanden, dass eine Erhöhung der Anforderungen vorgenommen wird. Nicht einig ist sich die Kommission darin gewesen, auf welches Niveau die Sprachanforderungen anzuheben sind. Wir haben vor allem darüber diskutiert, welche Stufe welchen Intellekt voraussetzt. Die Mehrheit der Justizkommission ist der Meinung, dass es nicht vom Intellekt einer Person abhängen darf, ob sie eingebürgert werden kann oder nicht. Die Mehrheit der Kommission ist zudem der Ansicht, dass das Niveau B2 für weniger gebildete Menschen zu schwierig zu erreichen ist. Die Unterscheidung zwischen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen wird aber begrüsst, und ebenso die Anhebung im mündlichen Bereich auf die Stufe B1. Als eine der wichtigsten Integrationsvoraussetzungen ist die Sprache zu betrachten und es muss möglich sein, dass sich jemand ohne Probleme mit einem Muttersprachler unterhalten kann. Das ist mit der Stufe A2 zu wenig erreicht.

Die Justizkommission stimmt deshalb dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut mit 11 zu 3 Stimmen zu. Auch die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats einstimmig zu.

Christian Werner (SVP). Im Kanton Solothurn, die JUKO-Sprecherin hat es bereits gesagt, erhalten nicht selten ausländische Staatsangehörige den Schweizer Pass, die der deutschen Sprache kaum mächtig sind. So kommt es vor, dass Eingebürgerte staatlich subventionierte Deutschkurse besuchen oder beispielsweise bei Gericht Übersetzer in Anspruch nehmen müssen. Als ehemaliges Mitglied der Integrationskommission Olten habe ich die entsprechenden Statistiken selbst gesehen. Tatsächlich gibt es Leute in unserem Kanton, die eingebürgert werden und nach ihrer Einbürgerung als Schweizerin, respektive Schweizer, einen staatlich subventionierten Deutschkurs auf Anfängerstufe besuchen müssen. Dieser Umstand ist problematisch, verhindern doch mangelnde Deutschkenntnisse, dass die Eingebürgerten die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und verstehen, insbesondere, wenn es um die Partizipation an Abstimmungen geht, aber auch im Alltag und im Umgang mit den Behörden.

Nach dem Bürgerrechtsgesetz wird das Bürgerrecht im Kanton Solothurn nur Personen verliehen, die «genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern» vorweisen können. In der Praxis aber, das ist bereits angetönt worden, reicht es heute für eine Einbürgerung, dass eine Person gemäss europäischem Sprachenportfolio das Sprachniveau A2 aufweist. Was das in etwa bedeutet, ist bereits gesagt worden. Dazu gibt es unterschiedliche Definitionen. Ich stütze mich auf den Raster des Europarats, der auf der Homepage SO.ch zu finden ist. Das ist nicht irgendein Raster der SVP, sondern derjenige vom Europarat. Gemäss diesem Raster bedeutet das Sprachniveau A2, dass eine Person einzelne Sätze und die gebräuchlichsten Wörter versteht, wenn es beispielsweise um sehr einfache Informationen zur Person oder zur Familie geht, dass sie ganz kurze, einfache Texte lesen sowie ein sehr kurzes Kontaktgespräch führen kann, wobei sie normalerweise aber nicht genug versteht, um selbst das Gespräch in Gang halten zu können. Dieses Sprachniveau reicht heute im Kanton Solothurn für eine Einbürgerung. Im Bereich des Schreibens bedeutet das Niveau A2, dass eine Person einen ganz einfachen, persönlichen Brief schreiben kann, um sich für etwas zu bedanken.

Dieses sehr bescheidene Sprachniveau A2 genügt klarerweise nicht, um den gewünschten Austausch in den täglichen Begegnungen und um Gespräche mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu pflegen, sich mit Behörden zu verständigen, komplexe Fragebogen auszufüllen oder Abstimmungsunterlagen zu verstehen. Für die Verständigung mit Behörden und Mitbürgerinnen und Mitbürgern, so wie dies das kantonale Recht eigentlich verlangt, braucht es deutlich bessere Deutschkenntnisse. Deshalb habe ich den vorliegenden Auftrag auch eingereicht.

Ich begrüsse es, dass der Regierungsrat mir diesbezüglich – zumindest teilweise – Recht gibt und Handlungsbedarf erkannt hat. So schreibt die Regierung in ihrer Antwort, es könne nicht von der Hand gewiesen werden, dass ein Sprachniveau A2 im mündlichen Bereich als eher tief zu betrachten ist und nicht in jedem Fall genügen kann, um sich mit Bevölkerung und Behörden auf eine befriedigende Art und Weise zu verständigen. Die Regierung schlägt deshalb eine Erhöhung des Niveaus im mündlichen Bereich auf das Niveau B1 vor. Insofern hat mein Vorstoss zumindest teilweise seinen Zweck erfüllt und hat so oder so etwas gebracht. Das freut mich selbstverständlich.

Nichtsdestotrotz halte ich an meiner ursprünglichen Forderung fest, für die Erlangung des Bürgerrechts neu mindestens Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 vorauszusetzen. Sprachniveau B2 bedeutet – ich verweise wieder auf den Raster des Europarats – dass jemand längere Redebeiträge versteht, wenn ihm das Thema einigermaßen vertraut ist, dass diese Person sich so spontan und fliessend verständigen kann, dass ein normales Gespräch mit einem Muttersprachler recht gut möglich ist, und dass sie über eine Vielzahl von Themen, die sie interessieren, klare Texte schreiben kann. Dieses Sprachniveau ist nicht so «cheibe höch», wie das nun zum Teil erzählt wird und es ist meines Erachtens zwingend erforderlich, wenn gewährleistet sein soll, dass Eingebürgerte sich in die schweizerischen Verhältnisse eingliedern können, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten und Gebräuchen vertraut sind und die mit dem Bürger-

recht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und vor allem auch verstehen, wie dies Paragraf 15 des Bürgerrechtsgesetzes verlangt.

Wenn die Regierung sagt, dass das Niveau B2 unverhältnismässig sei, weil es dasselbe Niveau sei, das für die Berufsmatur in den Fremdsprachen Englisch und Französisch verlangt werde, dann kann ich diese Argumentation nicht nachvollziehen. Wieso sollte es unverhältnismässig sein, für eine Einbürgerung dasselbe Niveau zu verlangen, wie dies Berufsmaturanden in den Fremdsprachen aufweisen? Ich will niemandem zu nahe treten, aber es ist eine Tatsache, dass der durchschnittliche Berufsmaturand nicht sehr gut Französisch und Englisch spricht. Das bestreitet hier wahrscheinlich niemand, zumindest diejenigen nicht, die zu Hause Kinder haben, die vielleicht eine Berufsmatur machen. Diese wissen, dass es mit den Sprachkenntnissen nicht so weit her ist. Es ist eine Tatsache, dass man eine Fremdsprache erst wirklich beherrscht, wenn man ins Ausland geht und sie während einem Sprachaufenthalt lernt. Ich habe selbst auch eine Matur absolviert, aber wenn ich sehe, wie mein Fremdsprachenniveau und auch das meiner ehemaligen Klassenkolleginnen und -kollegen gewesen ist, ist das doch relativ bescheiden, obwohl es höher war, als dasjenige der Berufsmaturanden, weil wir länger Fremdsprachenunterricht geniessen durften. Es ist eine Tatsache, dass viele meiner ehemaligen Klassenkollegen nach der Matur einen Sprachaufenthalt im Ausland gemacht und die Fremdsprache dort gelernt haben. Das haben sie sicher nicht gemacht, weil sie sie vorher schon ach, so gut beherrscht haben.

Die SVP-Fraktion ist also klar der Meinung, dass ein Einbürgerungswilliger mindestens so gut Deutsch sprechen können muss, wie ein Berufsmaturand Englisch oder Französisch spricht. Inwiefern diese Forderung unverhältnismässig sein soll, ist nicht einzusehen und wird durch die Regierung auch nicht ausgeführt. Ich halte deshalb namens der Fraktion an meinem ursprünglichen Wortlaut fest, möchte aber gleichzeitig nochmals betonen, dass ich erfreut bin, dass der Regierungsrat mir im Grundsatz Recht gibt, Handlungsbedarf erkannt hat und das Niveau – immerhin im mündlich Bereich – anheben will. Vor diesem Hintergrund hat der Auftrag seinen Zweck so oder so mindestens teilweise erfüllt

Luzia Stocker (SP). Der Auftrag von Christian Werner verlangt, die Deutschkenntnisse bei Einbürgerungen von heute von Niveau A2 neu auf das Niveau B2 zu erhöhen. In seinen Ausführungen erläutert er, dass es vorkomme, dass Ausländer und Ausländerinnen eingebürgert werden, die einen staatlich subventionierten Deutschkurs besucht hätten oder gar einen Dolmetscher in Anspruch nehmen müssten. Zum Deutschkurs kann ich nur sagen: Zum Glück werden diese Angebote in Anspruch genommen, denn so lernt man ja auch die Sprache und schliesslich stehen sie ja dafür zur Verfügung. Zum Dolmetscher muss ich sagen, dass mit einem A2 ist jemand in der Lage, ein einfaches Gespräch zu führen und braucht keine Übersetzung. Und wenn die Sprache nicht reicht, respektive nicht auf dem Niveau A2 ist, wird er oder sie auch nicht eingebürgert.

Der Spracherwerb ist von vielem abhängig. Als Grundvoraussetzung muss jemand überhaupt in der Lage sein, eine neue Sprache lernen zu können. Das heisst, man muss in seiner Muttersprache sowohl lesen wie auch schreiben können, also alphabetisiert sein. Um den Weg vom A0 bis zum B2 zu gehen, braucht es in der Regel viele Jahre. Es ist eben nicht getan mit ein, zwei Deutschkursen, schon gar nicht, wenn man die Sprache und noch eine andere Schrift von Grund auf lernen muss. Erschwerend kommt dazu, wenn man nicht im Arbeitsprozess ist und somit auch wenige Übungsmöglichkeiten hat. Wir können hier den Vergleich mit unserem Französischunterricht machen. Es ist bereits im Zusammenhang mit der Matur erwähnt worden: Wir haben alle während der obligatorischen Schulzeit jahrelang Unterricht gehabt. Ich würde behaupten, dass die meisten von uns nicht über ein Niveau B1 verfügen, auch wenn wir während Jahren mit mehr oder weniger Engagement Französisch gebüffelt haben. Wir sehen also anhand dieses Beispiels, dass es für den Spracherwerb noch sehr viel mehr braucht. Und der Sprung vom Niveau A2, wie von Christian Werner verlangt, zum B2 ist wirklich unverhältnismässig gross.

Wir sind einverstanden mit dem Vorschlag der Regierung. Die höheren Anforderungen an die mündliche Sprache auf das Niveau B1 sind zweckmässig und machen auch Sinn. Das Niveau B1 ermöglicht es den Menschen, sich im Alltag zurechtzufinden und auch mit Behörden und Ämtern verkehren zu können. Es reicht, um gut integriert leben zu können. Die Praxis zeigt – und da spreche ich von jahrelanger Erfahrung –, dass jemand mit B1 sehr gut zurechtkommt und auch gut kommunizieren kann über Alltagsthemen hinaus. Die heute mehrheitlich vorgelesenen Beschreibungen vom Europäischen Sprachportfolio kommen zwar eher marginal daher. Aber in der Praxis angewendet, sieht das eben etwas anders aus. Will jemand eine Berufsausbildung machen, braucht es in der Regel ein B1 auch schriftlich, bei höheren Ausbildungen, beispielsweise auf dem Niveau der höheren Fachhochschule, ein B2. Eine Berufsausbildung ist aber keine Bedingung für eine Einbürgerung, und schon gar nicht ein Sprachniveau auf dem Niveau der Berufsmatur. Das würde ja heissen, dass bildungsferne Leute oder Leute, die eben nicht eine so gute Berufsbildung, oder gar keine haben oder machen können, von der Einbürgerung

ausgeschlossen sind. Das kann aus unserer Sicht sicher nicht der Sinn sein und wäre eine unverhältnismässige Erschwernis und widerspricht zudem auch der Verfassung des Kantons Solothurn.

Weiter gilt es zu bedenken, dass wenn man das Niveau B2 als Bedingung für die Einbürgerung einführen würde, auch das entsprechende Angebot an Sprachkursen vorhanden sein müsste. Zurzeit finanziert der Kanton lediglich Sprachkurse bis zum Niveau A2. Das würde ein Mehr an Sprachkursen auf höherem Niveau bedeuten und wird bereits mit Anheben des Niveau auf B1 passieren.

Denn eines ist für uns klar: Deutschkurse sollen für alle zugänglich und erschwinglich sein und wir unterstützen die Subventionierung des Erlernens der Sprache, weil es eben Bedingung ist, dass sich jemand in einem Land zurechtfindet und auch integriert leben kann. Wenn wir ein höheres Niveau voraussetzen, müssen alle ihren Beitrag leisten: Diejenigen, die die Sprache lernen und sich einbürgern lassen wollen und wir als Gesellschaft, die wir auf ein gutes Zusammenleben angewiesen sind.

Wir werden den Antrag der Regierung mit abgeändertem Wortlaut einstimmig unterstützen.

Johanna Bartholdi (FDP). Ein Alltagsgespräch besteht aus 400 bis 800 verschiedenen Wörtern – zwischen Ehepartnern reichen manchmal zwei. (Heiterkeit im Saal) Ein guter Redner verfügt über einen aktiven Wortschatz von etwa 4000 bis 10'000 Wörtern. Alle hier Anwesenden haben das. Um einen anspruchsvolleren Text zu verstehen, beispielsweise Goethes Faust lesen zu können, verfügt man über einen Wortschatz von sage und schreibe 80'000 Wörter. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Anhebung der mündlichen Deutschkenntnisse von Einbürgerungswilligen von heute Niveau A2 auf Niveau B1, bedeutet für die Betroffenen fast eine Verdreifachung, wird doch bei Niveau A2 von einem Wortschatz von 1200 Wörtern ausgegangen, während Menschen, die mündliche Deutschkenntnisse vom Niveau B1 besitzen, bereits einen Wortschatz von 3500 Wörtern haben. Die von mir verwendeten Zahlen stammen übrigens aus dem Goethe Institut. Eine Anhebung auf Niveau B2, wie es der Auftrag verlangt, schießt deshalb eindeutig über das Ziel hinaus. Das Niveau entspricht den Fremdsprachenkenntnissen eines Maturanden, auch wenn sie halt nicht gut sind, und befähigt gemäss Europarat zum Studium in dieser Fremdsprache. Einbürgerungen dürfen nicht übermässig erschwert werden. Eine Anhebung auf Niveau B2 wäre unverhältnismässig. Die Erläuterungen und die Hinweise von Christian Werner über die Inanspruchnahme von Dolmetschern bei Behördengängen von Eingebürgerten, blenden aus, dass seitdem der Kanton Solothurn den obligatorischen Deutschkurs, inklusive Examen, für Einbürgerungswillige kennt, es vermehrt zum Rückzug von Einbürgerungsanträgen kommt. Deshalb unterstützt die Fraktion FDP. Die Liberalen einstimmig den Antrag des Regierungsrats, den Erwerb des Bürgerrechts von mündlichen Deutschkenntnissen auf Niveau B1 abhängig zu machen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). B2 oder höher – diese Forderung der SVP schießt auch für die Grüne Fraktion ganz klar über das Ziel hinaus. Unbestritten ist für unsere Fraktion, dass für eine gute Integration das Können einer Landessprache zwingend ist. B1 reicht jetzt aber für eine einfache Berufsausbildung. Um sich einbürgern zu lassen, braucht es jetzt aber laut SVP mehr. Wir finden es eher bemühend, wie die SVP einmal mehr mit einem Vorstoss eine politische Forderung auf die Agenda setzt, die klar gegen die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist, die schon lange bei uns leben. B2 oder mehr verlangt kein Kanton. Und auch einige Schweizer, unabhängig vom Parteibüchlein, würden diese Hürden bei einem schriftlichen Test wohl nicht schaffen. Sich gut verständigen zu können, das Umfeld zu verstehen, ist für eine gute Integration unbestrittenermassen der Schlüssel zum Glück.

Ganz ablehnen oder dem vorgeschlagenen, realistischeren Antrag des Regierungsrats zustimmen, haben wir uns gefragt. Erfahrungen aus unserem privaten wie beruflichen Umfeld zeigen, dass vor allem diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, sich dem Spracherwerb nicht entziehen. Nein, wir Grünen unterstellen der SVP einmal mehr, auf einem Nebenschauplatz ihre fremdenfeindliche Ausländerpolitik zu betreiben. Weil aber auch für unsere Fraktion die Sprache eine Schlüsselfunktion betreffend sozialer und beruflicher Integration darstellt, folgen wir dem Regierungsrat und der JUKO.

Roberto Conti (SVP). Ich möchte doch noch das eine oder andere ergänzen, das mir aufgefallen ist. Das Niveau B2 darf durchaus aus mehreren Gründen verlangt werden. 1. Das Niveau ist keine unüberwindbare Hürde. Das darf hier drin nicht behauptet werden. 2. Wenn der Wille zu einer guten Integration vorhanden ist, zum guten Erlernen der Sprache, und wenn man dauerhaft und intensiv bereit ist, sich mit dem Land und seiner Sprache auseinanderzusetzen, dann darf man sicher verlangen, dass sich die Einbürgerungswilligen während einigen Jahren darum bemühen. 3. Der Kanton Solothurn muss nicht immer im Durchschnitt sein. Wir dürfen auch einmal etwas mehr verlangen als andere. Wir geben uns immer mit dem berühmten Durchschnitt zufrieden «äs längt jo» – das kann es doch nicht sein. 4. Man darf auch erwarten, dass die Leute, die sich einbürgern lassen wollen, ein bisschen mehr Eigenmittel für

das Erlernen der Sprache selber aufbringen und nicht nur alles vom Staat finanzieren lassen. Und zu guter Letzt: Es ist eigentlich bedenklich, dass man sich bis heute mit diesem sehr tiefen Niveau, welches jetzt vorherrscht, zufrieden gegeben hat.

Felix Wettstein (Grüne). Mir fehlt in der bisherigen Debatte ein ganz wesentliches Argument: Wenn ein Mensch mit Schweizer Pass von Crémines nach Gänsbrunnen zieht, muss er keinen Deutschkurs besuchen, genau so wenig, wenn er von Grandson nach Grenchen kommt. Und wir müssen auch keinen Italienischkurs ablegen, wenn wir von Langendorf nach Lugano ziehen. Es scheint mir richtig zu sagen, dass die Einbürgerung an die Schwelle der Verständigung gebunden ist, welches das Niveau B1 ausdrückt. Es scheint mir falsch zu sagen, dass das auf Deutsch sein muss. Die Schweiz ist ein mehrsprachiges Land und um Schweizer oder Schweizerin werden zu dürfen, ist es richtig, sich in einer der Landessprachen entsprechend ausdrücken zu können. Leider ist das auch in der Antwort der Regierung bisher nicht genügend berücksichtigt worden.

Christian Werner (SVP). Ich möchte kurz zwei, drei Sachen zu den Fraktionsvoten sagen. Zuerst zu der Dame der Grünen Fraktion, die uns da Fremdenfeindlichkeit unterstellt. Mich regt das in dem Sinn nicht auf, aber ich finde es einfach billig, dass man einfach immer mit solchen Ausdrücken kommt. Die Regierung hat es selbst gesagt, dass das heutige Niveau nicht genügt, um das im Gesetz Umschriebene und Verlangte zu erreichen. Es sei teilweise auch gerechtfertigt und es habe nichts mit Fremdenfeindlichkeit zu tun, wenn verlangt wird, die Einbürgerungspraxis so zu handhaben, wie das das Gesetz eigentlich verlangt.

Dass der Vorstoss gegen die Integration gerichtet sei, finde ich völlig falsch. Man kann über die Höhe des Niveaus diskutieren. Es dient ja der Integration der Leute, die sich einbürgern lassen wollen, wenn sie gute Deutschkenntnisse haben. Inwiefern also der Vorstoss integrationsfeindlich sein soll leuchtet mir nicht ein. Vielleicht bin ich ja ein komischer Mensch...

Zu der Sprecherin der SP: Sie hat gesagt, das Niveau B2 widerspreche der Verfassung, also es sei verfassungswidrig. Wenn man schon solche Sachen behauptet, möchte ich gerne wissen, inwiefern das verfassungswidrig sein soll. Das möchte ich gerne erfahren.

Zur Sprecherin der FDP/Die Liberalen: Sie sagte, das Niveau B2 entspreche dem Fremdsprachenniveau eines Maturanden. Das stimmt so nicht, es entspricht dem Niveau eines Berufsmaturanden, der mehrere Jahre weniger Fremdsprachenunterricht hat als ein Maturand. Das ist eine Unterscheidung. Maturand ist auf einem höheren Niveau. Wie gesagt, diejenigen, die Kinder haben, welche eine Berufsmatur machen, haben sicher festgestellt, dass deren Fremdsprachenniveau nicht sehr hoch und eher bescheiden ist.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Zuerst zur Frage, wo in der Verfassung steht, dass die Einbürgerung nicht unverhältnismässig erschwert werden soll. Das haben wir in unserer Antwort ausgeführt, und zwar handelt es sich um Paragraph 24, Absatz 2. Eine unnötige Erschwerung ist natürlich, wenn man eine Fremdsprache besser müsste sprechen können als man eine Muttersprache kann. Wir haben das auch ausgeführt. Es gibt Leute, die in eher bildungsferner Umgebung aufgewachsen sind und die auch in der Muttersprache nicht die Möglichkeit gehabt haben, sich darin auszudrücken. Dem versuchen wir entgegenzuwirken, indem wir Mutter-und-Kind-Kurse veranstalten. Dort wird auf früherer Stufe versucht, Mütter zusammen mit den Kindern näher an die deutsche Sprache zu führen. Das ist ein Grundsatz, den «schläckt ke Geiss eweg».

Wird vor Gericht ein Übersetzer benötigt, ist das wahrscheinlich auch nicht nur für Leute, welche die Sprache nicht gut können, sondern die die juristische Sprache nicht gut verstehen. Das darf einer Person auch nicht unbedingt als Nachteil ausgelegt werden. Fremdsprachen sind wichtig, das ist klar. Wir sagen ja in unserer Antwort, dass das Niveau B1 auch gut ist, um Arbeitsmarktfähigkeit zu erhalten. Deshalb sind wir der Ansicht, dass mit diesem Vorstoss etwas zum Guten gewendet werden kann.

Ganz zum Schluss möchte ich noch Folgendes sagen: Der Bund prüft im Moment, ob für den Erhalt der schweizerischen Niederlassung überhaupt der Sprachausweis zur Grundlage gemacht werden soll. Man kam dann doch zu einer interessanten Feststellung: Es gibt nicht nur bildungsferne Ausländer, die nicht sehr gut Deutsch können. Es gibt auch hochqualifizierte Ausländer, die nur ihre Muttersprache, beispielsweise Englisch, sprechen und sonst nichts – und das auch noch zelebrieren und wir uns bemühen müssen, mit ihnen Englisch zu sprechen. Es gäbe auf beiden Seiten Handlungsbedarf. Ich glaube, die in unserer Antwort vorgeschlagene Vorgehensweise ist praktikabel.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für den Antrag Regierung/JUKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)	77 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut	92 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Genügende Deutschkenntnisse bei Einbürgerungen» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Erwerb des Bürgerrechts neu von mündlichen Deutschkenntnissen auf dem Niveau B1 (europäisches Sprachenportfolio) abhängig zu machen.

A 161/2013

Auftrag Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Abschaffung der Sektionschefs

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 4. September 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. Dezember 2013:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die Funktion des Sektionschefs abzuschaffen. Die Aufgaben des Sektionschefs sollen einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden. Dabei ist eine möglichst effiziente und kostengünstige Variante zu wählen.

2. *Begründung.* In der Vergangenheit hatten die Sektionschefs eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen den Wehrpflichtigen und den Armeeverwaltungen zu erfüllen. Von der Aushebung bis zur Entlassung aus der Armee übernahm der Sektionschef viele Aufgaben. So war er verantwortlich für die Nachführung der Dienstbüchlein aller Dienstpflichtigen, war Anlaufstelle für Dienstverschiebungen, führte sämtliche Mutationen nach und vollzog das Inkasso des Wehrpflichtersatzes.

Bedingt durch die Armee reform Armee 95/Armee XXI sowie die rasche elektronische Entwicklung, gingen die Aufgaben der Sektionschefs seit vielen Jahren laufend zurück. In den allermeisten Kantonen wurden diese denn auch abgeschafft. Deren Aufgaben werden von anderen Behörden (z. B. Kreiskommandos) auf effizientere und kostengünstigere Art und Weise abgedeckt. Jüngstes Beispiel ist der Kanton Aargau, der auf das Jahr 2012 die Sektionschefs abgeschafft hat und seither deren Aufgaben zentralisiert abwickelt. Damit kann jährlich ein fünfstelliger Betrag eingespart werden (gemäss telefonischer Auskunft der Aargauer Verwaltung im Frühjahr 2013).

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Interpellation Markus Flury (glp, Hägendorf): Sind Militärsektionen noch zeitgemäss? (RRB Nr. 2013/839 vom 14. Mai 2013). Dort haben wir auf den laufenden Überprüfungsprozess bezüglich Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgaben der derzeit für rund 17'000 Personen (Stand April 2013) im Kanton Solothurn zuständigen 94 Sektionschefs durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz unter Einbezug des Verbandes der Solothurnischen Sektionschefs verwiesen. Dabei sollen die verschiedenen Möglichkeiten und Varianten einer Reorganisation des Sektionschefwesens sowie die damit verbundenen Einsparungen bzw. Kostenfolgen aufgezeigt werden.

Neben einer vollständigen Zentralisierung der Aufgaben der Sektionschefs im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz werden im Rahmen dieser Überprüfung auch Varianten einer teilweisen Zentralisierung auf Bezirks- oder Amteiebene geprüft.

Die Aufgaben und Arbeitsprozesse der Sektionschefs werden im Rahmen dieses Projektes untersucht und bewertet. Dabei werden auch Vertreter der aktiven Sektionschefs, sowie des Verbandes der Solothurnischen Sektionschefs einbezogen.

Der Überprüfungsprozess ist inzwischen soweit fortgeschritten, dass eine interne Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten und Varianten und deren Einsparungen und Kostenfolgen sowie übrigen Auswirkungen erarbeitet wurde. Diese soll nun dem Verband der Solothurnischen Sektionschefs zur Stellungnahme unterbreitet werden. Nach Vorliegen der Stellungnahme des Verbandes der Solothurnischen Sektionschefs werden die dargestellten Varianten unter Würdigung der Stellungnahme des Verbandes ausgewertet und dem Regierungsrat entsprechend Antrag gestellt. Ziel ist es, dass das Sektionschefwesen im Kanton Solothurn per 1. Januar 2015 neu geregelt werden kann.

Da die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, wäre eine Vorwegnahme des weiteren Vorgehens im Sinne des Auftrages verfrüht. Der Auftrag soll deshalb mit geändertem Wortlaut erheblich erklärt werden.

4. *Antrag*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aufgaben und Arbeitsprozesse des Sektionschefs zu überprüfen und Alternativen zum heute praktizierten Sektionschefmodell aufzuzeigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern und mit welchen Kostenfolgen und Konsequenzen die Aufgaben des Sektionschefs einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden können.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 19. Dezember 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats mit geändertem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Ende 2014 die Aufgaben und Arbeitsprozesse des Sektionschefs zu überprüfen und Alternativen zum heute praktizierenden Sektionschefmodell aufzuzeigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern und mit welchen Kostenfolgen und Konsequenzen die Aufgaben des Sektionschefs einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden können.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 14. Januar 2014 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Hansjörg Stoll (SVP), Sprecher der Justizkommission. Die Justizkommission hat den vorliegenden Auftrag an der Sitzung vom 19. Dezember 2013 beraten. Worum geht es? In unserem Kanton gibt es noch 97 Sektionschefs. Der Auftrag ist klar, die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP verlangt die Abschaffung dieser Sektionschefs. Wie uns der Amtschef Diego Ochsner und die Regierungsrätin Esther Gassler erklärt haben, ist das Amt bereits jetzt daran, verschiedene Varianten zu prüfen, wie dem Bürger am meisten gedient werden und auch wie der Kanton Solothurn kostenmässig weniger belastet werden kann. Das Amt ist auch mit dem Vorstand der Solothurner Sektionschefs in Kontakt und hat mit den betroffenen Verbänden Lösungsansätze diskutiert. Nicht nur die Kosten sollen im Auge behalten werden, sondern es soll auch um die Bürgerfreundlichkeit gehen. Werden die Sektionschefs auf wenige Standorte verteilt, sinken die Kosten für den Kanton, dafür muss der Wehrpflichtige einen weiteren Weg in Kauf nehmen, wenn er beim Sektionschef etwas ändern lassen muss.

Die Justizkommission liess sich vom Amtschef Diego Ochsner und von unserer Regierungsrätin Esther Gassler überzeugen, dass uns das Amt bis Ende Jahr eine Alternative präsentieren soll, welche die Kosten und die zukünftigen Konsequenzen aufzeigt. Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats vom 14. Januar 2014 (geänderter Wortlaut). Ich darf hier auch noch die Meinung der SVP-Fraktion bekannt geben, die der Vorlage einstimmig zustimmt.

Beat Wildi (FDP). Bereits in der Interpellation von Markus Flury vom 14. Mai 2013 mit dem Titel «Sind Militärsektionen noch zeitgemäss?» hat die Regierung auf einen Überprüfungsprozess bezüglich Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgaben hingewiesen. Nebst einer vollständigen Zentralisierung der Aufgaben der Sektionschefs im Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, werden im Rahmen dieser Überprüfung auch Varianten einer teilweisen Zentralisierung auf Bezirks- und Amteiebene geprüft. Der Auftrag ist klar, dass die Sektionschefs abgeschafft werden sollen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist dabei, eine Übersicht mit verschiedenen Varianten zu erarbeiten. Die allfälligen Einsparungen und Kostenfolgen sollen aufgezeigt werden. Es gilt, eine Balance zwischen Einsparungen und Bürgernähe zu finden. Der Kanton Solothurn pflegt bekanntlich eine hohe Gemeindeautonomie und ist geografisch weitläufig. Es muss deshalb darauf geachtet werden, dass gewisse Regionen nicht benachteiligt werden. Ziel ist, das Sektionschefwesen per 1.1.2015 neu zu regeln.

Unsere Fraktion stimmt deshalb der Erheblicherklärung mit geänderten Wortlaut zu.

Urs Allemann (CVP). Es handelt sich bei diesem Vorstoss um einen Folgeauftrag auf die Interpellation von Markus Flury. Das ist bereits erwähnt worden. Eigentlich geht es darum, dass das Sektionschefwesen nicht mehr zeitgemäss ist. Heute stehen andere Kommunikationsmittel zur Verfügung, wir sind anders mobil. Das Sektionschefwesen stammt noch aus einer anderen Zeit und es braucht nun einfach eine Anpassung. Dass das möglich ist, sieht man am Beispiel anderer Kantone, die die Sektionschefs zum Teil bereits abgeschafft haben. Klar ist natürlich auch, dass das vor allem bei den direkt Betroffenen nicht immer eitel Freude hervorruft, wenn Veränderungen anstehen. Nichtsdestotrotz hat die Regierung die Aufgabe nun an die Hand genommen und überprüft die Strukturen. Es werden verschiedene Modelle geprüft und man wird eine, unserem Kanton angemessene Lösung finden. Wir anerkennen, dass dieser Prozess in Gang gesetzt worden ist und jetzt läuft. Wir werden deshalb auch unseren Antrag zugunsten desjenigen der JUKO zurückziehen, der gleich lautet wie derjenige der Regierung, nur hat er noch einen Termin zusätzlich, nämlich Ende 2014. Wir unterstützen deshalb den Antrag mit geänderten Wortlaut der JUKO.

Karl Tanner (SP). Die SP-Fraktion ist enttäuscht, enttäuscht, dass die Regierung hier nicht einen grossen Nagel mit einem Kopf eingeschlagen hat. Die aktuelle Lösung mit 94 Sektionschefs und -chefinnen ist nicht mehr zeitgemäss. Die Aufgaben können effizienter und schneller an einer zentralen Stelle bearbeitet werden. Macht es beispielsweise Sinn, dass der Sektionschef jeden Stellungspflichtigen in seinem Büro oder sogar in seiner Wohnung empfängt und mit ihm persönliche Gespräche führt um das Datenblatt zu ergänzen, Daten, die eigentlich bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sein sollten, Informationen, die der Stellungspflichtige in Balsthal an der Orientierung ebenfalls erhält. Bürgernähe ist eine gute Sache. In der heutigen Zeit stehen aber technische Mittel zur Verfügung, die eine persönliche Anwesenheit nicht mehr erfordern, zumal die Daten ja vorhanden sind. Und mit Queres haben der Kanton und die verantwortlichen Stellen Zugang zu den benötigten Personalinformationen. Dass die Sektionschefs in mehreren Veranstaltungen weitergebildet werden, gibt beim Kreiskommando eine grosse Arbeitsbelastung. Diese Zeit kann auch anderweitig genutzt werden. Das Personalinformationssystem Pisa ist bei den Sektionschefs eingeführt worden. Das System ist sicher gut und wichtig, ist aber als Milizsystem nicht tauglich. Die Sektionschefs, welche das System nicht täglich brauchen, sind überfordert. Bei der Anmeldung im System und der Abarbeitung von allen Sicherheitsstufen, braucht es sehr viel Zeit. Ein Anruf beim Kreiskommando erledigt eine Mutation in kürzester Zeit. Interessant wäre übrigens noch die Frage, was die Aufrüstung bei den Sektionschefs gekostet hat, weil Pisa eine spezielle Hardware und zumindest Windows 7 als Betriebssystem braucht.

Zu den Kosten: Im Massnahmenplan 2014 finden sich keine Informationen mehr über die Neuorganisation des Sektionschefwesens. Will man gar nichts ändern? Das lässt auch der geänderte Text erahnen: Der Regierungsrat will überprüfen, Alternativen aufzeigen, Kostenfolgen und Konsequenzen studieren – und das, bis Ende 2014. Die SP meint, nein, es muss ein Nagel mit Kopf eingeschlagen werden. Die Sektionschefs sind per Ende 2014 aufzuheben und das Ganze ist im Kreiskommando zu zentralisieren.

Noch eine Schlussbemerkung: Es geht hier nicht um die Wehrbereitschaft der besten Armee der Welt. Es geht darum, die Administration der Dienstpflichtigen zu straffen, effizient auszuführen und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die bisherigen Sektionschefs haben ihre Arbeit gut und seriös gemacht. Heute haben wir andere Möglichkeiten und sie sind mit bestem Dank in den Ruhestand zu entlassen. Die SP-Fraktion stimmt dem geänderten Wortlaut der JUKO zu.

Marguerite Misteli Schmid (Grüne). Die Grüne Fraktion wäre auch für den ursprünglichen Auftragstext der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion gewesen – aber jetzt gibt es ihn nicht mehr.

Unser Kanton gehört, zusammen mit den Kantonen St. Gallen und Glarus, zu den drei Kantonen, die das noch nicht eingeführt haben. Wenn wir die Antwort der Regierung anschauen, ist ja bereits eine Prüfung erfolgt, ich zitiere: «Der Überprüfungsprozess ist inzwischen so weit fortgeschritten, dass eine interne Übersicht der verschiedenen Möglichkeiten und Varianten und deren Einsparungen und Kostenfolgen sowie übrigen Auswirkungen erarbeitet wurde.» Deshalb frage ich mich hier, weshalb nun noch weiter geprüft werden muss? Der Regierungsrat gibt sich mit der Textänderung sozusagen einen Auftrag, den er bereits erledigt hat. Das ist relativ komfortabel – denn man hat ihn ja bereits erfüllt. Die Anforderungen an die Wahl der Variante sind im ursprünglichen Auftragstext nämlich enthalten: «Dabei ist eine möglichst effiziente und kostengünstige Variante zu wählen.» Wir sehen nach wie vor nicht ein, weshalb der Auftrag nicht hätte entgegengenommen werden können. Wir stimmen nun allerdings dem abgeänderten Text des Auftrags mit der JUKO-Ergänzung (bis Ende 2014) zu und hoffen, dass da vorwärts gemacht wird.

Markus Knellwolf (gjp). Mehrmals ist erwähnt worden, dass das der Folgeauftrag auf die Interpellation von alt-Kantonsrat Markus Flury ist. Er hatte schon damals im Kopf, das Ziel müsste sein, eine möglichst kosteneffiziente Lösung zu finden. In der Fraktion haben wir entschieden, den Originalwortlaut zurückzuziehen und ich gebe das als Erstunterzeichner nochmals offiziell bekannt.

Klar wäre es schön, wenn ein richtiger Nagel eingeschlagen werden könnte. Trotzdem muss ich feststellen, dass heute ein gewisser Gesinnungswandel, beziehungsweise eine deutlich erhöhte Bereitschaft besteht, um das Sektionschefwesen einer ernsthaften Reformprüfung zu unterziehen. Bei den Antworten auf die Interpellation Flury nahm die Regierung noch eher eine «Reduit-Haltung» an. Beim Lesen der vorliegenden Antwort und vor allem auch, wenn man unseren JUKO-Mitgliedern Glauben schenkt, ist bei der zuständigen Regierungsrätin und dem zuständigen Amtschef die Bereitschaft sicher da, um Reformen einzuleiten und bis 1. Januar 2015 eine Regelung zu finden.

Ich möchte einen persönlichen Wunsch oder eine persönliche Forderung von mir anbringen: Ich hoffe schon auch, dass man nicht unter dem Namen der Bürgerfreundlichkeit am Schluss an folkloristischen und veralteten Strukturen festhält, sondern wirklich versucht, primär hier eine kostengünstige Lösung zu finden. Ich erinnere hier an das Passwesen, welches mittlerweile im Kanton zentralisiert wurde. Wenn man für einen neuen Pass an eine zentrale Stelle gelangen muss, kann sicher auch das Sektionswesen irgendwie schlau zentral gelöst werden, damit es bürgerfreundlich ist. Bürgerfreundlichkeit kann ja auch heissen, dass man das per Telefon oder Internet auf einfache Art abhandeln kann.

In diesem Sinn bitte ich Sie alle, dem geänderten Wortlaut zuzustimmen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Erheblicherklärung (Fassung JUKO)	90 Stimmen
Nichterheblicherklärung	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Abschaffung der Sektionschefs» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bis Ende 2014 die Aufgaben und Arbeitsprozesse des Sektionschefs zu überprüfen und Alternativen zum heute praktizierenden Sektionschefmodell aufzuzeigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwiefern und mit welchen Kostenfolgen und Konsequenzen die Aufgaben des Sektionschefs einer bereits bestehenden Behörde/Institution übertragen werden können.

A 144/2013

Auftrag Hardy Jäggi (SP, Recherswil): Ausschalten von Leuchtreklamen, Schaufensterbeleuchtungen, etc.

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 28. August 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. November 2013:

1. *Vorstosstext.* Die Regierung wird beauftragt, die kantonalen Gesetze und Verordnungen dergestalt zu ändern, dass Leuchtreklamen, Schaufenster- und Gebäudebeleuchtungen (Strahler) sowie ähnliche Lichtquellen in der Nacht ausgeschaltet werden müssen.

Der Regierungsrat legt die Zeiten der Abschaltung (z.B. zwischen 01.00 und 05.00 Uhr) fest und bestimmt über Ausnahmen (z.B. für Unternehmen, die nach 01.00 Uhr noch geöffnet sind).

2. *Begründung.* Leuchtreklamen, Schaufenster und das Anstrahlen von Gebäuden dienen Werbezwecken. Da nach 01.00 Uhr praktisch nur noch wenige unterwegs sind, erfüllen sie ihren Zweck nicht. Sie verursachen aber einen erheblichen Stromverbrauch und stören Menschen, Tiere und Natur in der Nachtruhe.

Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Stromverbrauch verringert wird. Das Ausschalten von Leuchtreklamen, Schaufenstern und Gebäudebeleuchtungen bedeutet für niemanden eine Einschränkung.

kung, hilft aber, den Stromverbrauch zu senken. Als angenehmer Nebeneffekt wird zudem die Lichtverschmutzung verringert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Wir sind uns bewusst, dass im öffentlichen Raum viele Beleuchtungen bestehen, die nicht im gewünschten Mass energieeffizient und sparsam betrieben werden. Lichtemissionen nehmen seit Jahren weltweit exponentiell zu. Alles wird ausgeleuchtet und sichtbar gemacht. Die Emissionen führen zu einschneidenden Veränderungen der natürlichen Umgebung. Auch wenn die negativen Auswirkungen von Lichtemissionen seit Jahren bekannt sind, wurden und werden sie erst im Zuge der aktuellen Energiediskussion von einer breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen. Durch Klärung der Notwendigkeit und geeignete Empfehlungen auf technischer Ebene, wie Begrenzung an der Lichtquelle, Abschirmung, Ausrichtung, Beleuchtungsstärke und Zeitmanagement können die Emissionen vermindert werden. Meistens wird durch eine intelligente Beleuchtung der Zweck sogar besser erreicht, indem weniger Blendwirkung entsteht, eine unnötige Beleuchtung des Himmels reduziert oder vermieden wird. Gleichzeitig wird wertvolle, elektrische Energie gespart.

Das Amt für Umwelt (AfU) hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz im 2011 einen Leitfaden «Grundsätze im Umgang mit Kunstlicht im Aussenraum» zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen erarbeitet. An drei Informationsanlässen im Herbst 2011 wurden die neuen Informationsmaterialien den kommunalen Baubehörden vorgestellt. Der ausführliche Leitfaden umfasst einen 5-Punkteplan mit den Themen Notwendigkeit, Abschirmung, Ausrichtung, Anspruchshaltung und Zeitmanagement. Der letzte Grundsatz beispielsweise gibt vor, dass in den Nachtstunden unnötig brennende Leuchten auszuschalten sind. Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen gehören dazu. Die Empfehlungen, den 5- Punkteplan anzuwenden, zeigen bis heute leider nur eine geringe Wirkung. Festgestellt wird aber auch, dass einzelne Gewerbetreibende, insbesondere nach Mitternacht, aus wirtschaftlichen Gründen auf Beleuchtungen verzichten. Dies deshalb, weil zu dieser Zeit bekanntermassen das Zielpublikum fehlt. Dabei lässt sich die Befürchtung, dass sich das Fehlen dieser Lichtquellen in den betroffenen Quartieren negativ auf Sachbeschädigungen und Einbrüche auswirken könnte, aufgrund bisheriger Erkenntnisse der Kantonspolizei nicht bestätigen. Licht bedeutet – wenn oft auch nur im subjektiven Sinne – Sicherheit. Entsprechend wird von der Einbruchprävention in der Regel auch empfohlen, neuralgische Punkte wie Eingänge, Abgänge, etc. von Gebäuden mit Lichtquellen zu versehen. In der Regel handelt es sich dabei um speziell für diesen Zweck konstruierte Leuchtkörper, die für gewöhnlich mittels Bewegungssensor funktionieren. Damit brennen sie jeweils nur bei Bedarf und leuchten auch nur den gewünschten Gefahrenbereich eines Gebäudes aus. Bei einer vermehrten Umsetzung solcher Massnahmen wird dem Sicherheitsaspekt besser Rechnung getragen als mit einer Dauerbeleuchtung von grossflächigen Reklametafeln, Schaufenstern und Gebäudefassaden während der ganzen Nacht. Gleichzeitig kann damit dem ökologischen Gedanken und dem heutigen Zeitgeist des Stromsparens gebührend Rechnung getragen werden. Entsprechend sehen wir hinsichtlich des Sicherheitsgedankens keinen Hinderungsgrund, die im Auftrag formulierten Massnahmen umzusetzen.

Das Energiegesetz sieht heute keine direkten Vorschriften für die Beleuchtung im öffentlichen Raum vor. Der Schwerpunkt der Vorschriften liegt im Gebäudehüllen- und im Haustechnikbereich. Mit Beschluss vom 2. September 2011 hat die Energiedirektorenkonferenz entschieden, dass die heutigen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2008) bis 2014 revidiert werden müssen (MuKEN 2014). Die Arbeiten dazu sind bereits weit fortgeschritten. Die Kantone sind angehalten, ihre Energiegesetze bzw. zugehörige Verordnungen bis spätestens 2018 an die neue MuKEN anzupassen. Wir haben vorgesehen, diese Anpassungen - soweit sinnvoll - bis spätestens Ende 2016 umzusetzen. Im Rahmen dieser Anpassungsarbeiten der energierechtlichen Vorschriften ist auch die Aufnahme von Vorschriften bzw. Anforderungen - wie sie der Auftraggeber fordert - an die Fassadenbeleuchtung (z.B. leistungsmässige Limiten, Einschränkungen der Betriebsdauer sowie grundsätzliche Infragestellung oder Einschränkung); Schaufensterbeleuchtung (z. B. Einschränkung der Betriebszeiten sowie eventuell maximal zulässige Leistung pro Fläche) oder Leuchtreklamen (z. B. Einschränkung der Betriebszeiten) zu überprüfen.

Wir sind bereit, das Anliegen des Auftraggebers im Rahmen der Umsetzung der neuen ‚MuKEN 2014‘ aufzunehmen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage zu Gesetzesänderungen im Energiebereich zu unterbreiten

4. Antrag des Regierungsrates. Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission vom 19. Dezember 2013 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Brigit Wyss (Grüne), Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ohne Diskussion hat die UMBAWIKO an ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2013 dem Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung mit 10 zu 3 Stimmen zugestimmt.

Mit dem vorliegenden Auftrag wird die Regierung beauftragt, Gesetze und Verordnungen so anzupassen, dass Leuchtreklamen, Schaufenster- und Gebäudebeleuchtungen in der Nacht ausgeschaltet werden müssen.

In seiner Stellungnahme geht der Regierungsrat mit dem Auftragsverfasser einig, dass die Lichtemissionen weltweit seit Jahren exponentiell zunehmen. Entsprechend hat das Amt für Umwelt bereits 2011 einen Leitfaden «Grundsätze im Umgang mit Kunstlicht im Aussenraum» verfasst und vor allem den kommunalen Baubehörden vorgestellt. Diese Empfehlungen hatten aber leider keine grosse Auswirkung.

Heute aber, wo es nebst der Vermeidung von schädlichen Emissionen zusätzlich auch um das Energiesparen geht, ist der Regierungsrat bereit, im Zusammenhang mit der Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich – sogenannte MuKE – das Anliegen des Auftrags, soweit sinnvoll, bis spätestens Ende 2016 umzusetzen.

Ich bitte Sie, dem Antrag der UMBAWIKO auf Erheblicherklärung zuzustimmen.

Für die Grüne Fraktion möchte ich noch anfügen, dass wir diesen Auftrag einstimmig unterstützen.

Walter Gurtner (SVP). Seit 2006 alljährlich, immer Mitte Mai, verleiht die IG Freiheit den «Rostigen Paragraphen» für das unnötigste Gesetz oder den unnötigsten parlamentarischen Vorstoss der Schweiz. Und den Auftrag des SP-Kollega Jäggi würde ich gerne an das Komitee IG Freiheit weiterleiten und wer weiss, ob dann den Preis des «Rostigen Paragraphen» 2014 oder 2015 Hardy Jäggi oder sogar der Kanton Solothurn erhält, da ja die Regierung den Auftrag unbegreiflicherweise auch noch erheblich erklärt hat.

Unglaublich, es gibt bald keinen Lebensbereich mehr, der nicht staatlich geregelt werden soll. Das beweisen auch andere Vorstösse zuhauf, ob auf nationaler oder kantonaler Ebene. Die persönliche Freiheit, auch im Unternehmertum, wird zunehmend immer wie mehr eingeschränkt, indem der Staat den Bürgerinnen und Bürgern immer mehr Sachen im täglichen Leben konsequent abnimmt und mit Gesetzen neu vorschreibt, was Sache ist. Wer aber meint, alle Probleme mittels neuen Gesetzen und Verboten lösen zu können, irrt sich in der direkten Demokratie gewaltig. Die SVP, wie auch die bürgerliche IG Freiheit sind überzeugt, nur der marktwirtschaftliche Wettbewerb und der gesunde Menschenverstand führen letztlich auch zu besseren Lösungen für alle, und nicht eine Anzahl von neuen, unnötigen Gesetzen und Verordnungen.

Deshalb ist für uns einer der wichtigsten Kerngrundsätze, uns für die Freiheitsrechte von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gegen die zunehmende staatliche Bevormundung vehement zu wehren und die unnötige, neue Gesetzesflut immer wieder aktiv zu bekämpfen.

Der vorliegende Vorstoss des SP-Kollega ist genau so eine Bevormundung gegen unsere KMU-Betriebe und ein massiver Eingriff in die unternehmerische Wettbewerbsfreiheit, fordert er doch tatsächlich, dass alle Schaufenster- und Gebäudebeleuchtungen sowie Leuchtreklamen zwischen 01.00 und 05.00 Uhr ausgeschaltet werden müssen. Das mit der Begründung – man höre und staune – der neuen, untauglichen Energiewende 2050 und sogar mit dem Segen der Solothurner Regierung, die dem Vorstoss zustimmte unter dem Motto: Vorseilender bundesrätlicher Gehorsam. Nein, wer te Solothurner Regierung und SP-Kollega Hardy Jäggi, dieser Vorstoss ist ein massiver Eingriff in die Privatwirtschaft und wird deshalb von der SVP-Fraktion einstimmig abgelehnt. Denn es kann ja nicht sein, dass einem KMU-Unternehmer vorgeschrieben wird, ob und wie er seine Schaufenster, Lichtreklamen oder sein Gebäude beleuchten darf. Wie in Nordkorea ist es so dunkel, dass man sogar aus der Satellitenansicht das Land bei Nacht nicht mehr findet. (Heiterkeit im Saal) Zudem bedeutet Licht in der Nacht erwiesenermassen auch zusätzliche Sicherheit und viele KMU-Unternehmungen haben bereits auf stromsparende LED-Beleuchtungen umgestellt – ohne staatliche Zwangsmassnahme.

Bruno Vögtli (CVP). Die Regierung wird beauftragt, die kantonalen Gesetze und Verordnungen zu ändern, dass Leuchtreklamen, Schaufenster- und Gebäudebeleuchtungen sowie ähnliche Lichtquellen in der Nacht ausgeschaltet werden müssen. Die Leuchtreklamen verursachen einen erheblichen Stromverbrauch und stören Menschen, Tiere und Natur in der Nachtruhe. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn der Stromverbrauch verringert wird. Das Ausschalten der Lichtquellen bedeutet für niemanden eine Einschränkung, hilft aber, den Stromverbrauch zu senken. Als angenehmer Nebeneffekt werde die Lichtverschmutzung zudem verringert, sagt der Auftraggeber.

Die Regierung ist sich bewusst, dass im öffentlichen Raum viele Beleuchtungen bestehen, die nicht im gewünschten Mass energieeffizient und sparsam betrieben werden. Lichtemissionen nehmen seit Jahren weltweit zu. Meistens wird durch intelligente Beleuchtung der Zweck besser erreicht, indem weniger Blendwirkung entsteht und eine unnötige Beleuchtung des Himmels reduziert wird. Gleichzeitig wird wertvolle Energie gespart. Die meisten Gemeinden in unserem Kanton sind selber auch sehr bemüht, Sparmassnahmen in der Energiepolitik zu betreiben. Viele Geschäfte haben ihre Beleuchtung für teures Geld auf die energiesparende LED-Beleuchtung umgerüstet. Festgestellt wird aber auch, dass einzelne Gewerbetreibende, insbesondere nach Mitternacht, aus wirtschaftlichen Gründen auf die Beleuchtung verzichten.

Wir sprechen alle von mehr Sicherheit. Licht gibt auch Sicherheit. Wollen wir in Zukunft dunkle Städte? Schaufenster tragen mit ihrem Licht zur Sicherheit in den Städten bei. Das Amt für Umwelt AFU hat in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz im Jahr 2011 den Leitfaden «Grundsätze im Umgang mit Kunstlicht im Aussenraum» zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen erarbeitet. Das Energiegesetz sieht keine direkten Vorschriften für Beleuchtung im öffentlichen Raum vor. Die Regierung ist bereit, das Anliegen des Auftraggebers im Rahmen der Umsetzung des neuen MuKen 14 aufzunehmen und dem Kantonsrat eine entsprechende Vorlage für eine Gesetzesänderung im Energiebereich zu unterbreiten. Eine Mehrheit unserer Fraktion ist mit den Antworten der Regierung zufrieden und stimmt ihnen zu.

Hardy Jäggi (SP). Im Sinn einer Zeitersparnis darf ich gleichzeitig für die Fraktion und für mich als Auftraggeber sprechen. Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich Massnahmen und Bemühungen für das Energiesparen und zur Eindämmung der Lichtverschmutzung. Sie ist deshalb einstimmig einverstanden mit dem Vorschlag der Regierung zur Erheblicherklärung.

Jetzt mein eigenes Votum: Lieber Kolleg Walter Gurtner, ich glaube, wir werden harte Konkurrenten sein wenn es um den Preis des «Rostigen Paragraphen» geht, denn Du bist mit Deinem Fahnenvorstoss auch einer der Favoriten um diesen Preis zu gewinnen. (Heiterkeit im Saal) Du hast von gesundem Menschenverstand gesprochen. Ich denke, es ist auch gesunder Menschenverstand, wenn man Strom spart und eben nicht unnötig die ganze Nacht die Schaufensterbeleuchtung brennen lässt. Es kommt immer wieder das Thema Sicherheit auf. Letztes Jahr haben wir in unserer Gemeinde begonnen, von 01.00 bis 05.00 Uhr die Beleuchtung zu löschen. Wenn Sie also über die Schweiz fliegen, ist Rechterswil nachts nicht mehr zu sehen und ist dunkel, wie Nordkorea auch. Aber wir haben letztes Jahr halb so viel Geld ausgegeben für die öffentliche Beleuchtung wie im Jahr vorher. Wir haben 50 Prozent an Kosten gespart, indem wir die Beleuchtung in der Nacht abschalten. Wenn man das nun hochrechnet und schaut, wie Geld und logischerweise Energie gespart werden können, gleichzeitig noch etwas Positives für die Natur gemacht wird, kann man, so dünkt es mich, mit gesundem Menschenverstand nicht dagegen sein.

Markus Grütter (FDP). Mit diesem Vorstoss soll nun ein Gesetz geschaffen oder abgeändert werden, welches uns nachher vorschreibt, wann wir abends das Licht löschen sollen. Was soll das? Es ist doch jedem selber überlassen, wie er das handhaben will. Für die nächtliche Beleuchtung gibt es gute Gründe – Licht kann Sicherheit schaffen. Beispielsweise beleuchten Garagen ihren Platz, wo Fahrzeuge abgestellt sind, um Vandalen fernzuhalten. Die Betriebe beziehen den Strom am Abend, wo es in der Regel eigentlich zu viel davon gibt. Also da ist sicher kein Gesetz notwendig. Um das Licht zu löschen, braucht es kein Gesetz. Gemacht wird es ja auch ohne Gesetz, Hardy Jäggi hat es eben erwähnt. Aber deswegen ein Gesetz zu machen, wäre nun wirklich übertrieben. Und wer soll denn das kontrollieren? Wollen Sie Staatsstellen schaffen, wo einige Staatsangestellte am Abend herumfahren und kontrollieren, ob irgendeiner das Licht hat brennen lassen? Die Fraktion FDP. Die Liberalen ist einstimmig der Meinung, dass eine gesetzlich verordnete Lichtlöschung nicht nur unliberal ist, sondern sie verstösst auch gegen den gesunden Menschenverstand. Wir lehnen diesen Auftrag einstimmig ab. Und dass die Regierung dem zustimmte.... (Grosse Heiterkeit im Saal) Wahrscheinlich hat hier der Staatsschreiber gefragt, «ob är dä Chabis söu bringe..» und die Regierung verstand aber «öb är dr Kafi söu bringe..» (Grosse Heiterkeit im Saal)

Urs Huber (SP). Offensichtlich haben wir da ein Thema, wo die Regierung und Markus Grütter Lichtjahre voneinander entfernt sind. Lichtjahre zurück liegt auch ein Vorstoss, der in diesem Saal einmal überwiesen wurde. Es tut mir, ich habe ihn leider verfasst und den Preis will ich jetzt nicht mehr. Bei diesem Vorstoss geht es um Skybeam – Schutz vor Lichtverschmutzung. Walter Straumann hat, wie er so war, wortreich gesagt, er werde da schauen, dass die Lichtverschmutzung nicht immer noch weiter zunimmt und es werde versucht werden, dies einzudämmen. Eingereicht wurde der Vorstoss am 7. November 2006, 2007 wurde er im Rat behandelt. Wenn ich zurückschaue, wie dunkel es in den letzten sieben

Jahren geworden ist ... Ich hoffe, und gebe die Hoffnung nicht auf, dass etwas in diesem Bereich erreicht werden kann, wo es uns nicht ablöscht.

Christian Thalmann (FDP). Ich bin erstaunt, dass hier drin das Licht noch brennt. Wir, der Gesetzgeber, sprechen von Energie sparen, aber wer hält sich denn daran? Wasser predigen und Wein trinken... Ja, das Licht brennt immer noch hier drin. Als freidenkende Menschen erwarten wir ja auch von unseren Mitmenschen und der Gesellschaft, dass sie vernünftig handeln. Ich glaube, wenn man bei dieser Vorlage nun nein stimmt, handelt man vernünftig. Wir glauben immer noch an die Vernunft der Leute, die um 23 oder 24 Uhr den Lichtschalter drehen, auch bei der Weihnachtsbeleuchtung. Und ich appelliere an da drüben, auch der Heilige Geist, die Erleuchtung wird vielleicht doch noch kommen bis in ein paar Sekunden.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Ich bin für das Energiesparen und mehr Energieeffizienz und ich habe Sympathie für diesen Auftrag. Trotzdem kann ich diesen Auftrag nicht erheblich erklären. Weshalb? 1. Wir sollten die Freiheit der Unternehmer und der Bürger nicht mit neuen Gesetzen und Verordnungen einschränken, sondern wir müssen mit den Leuten das Gespräch suchen und sie zum Energiesparen sensibilisieren, damit sie mehr Eigenverantwortung übernehmen. 2. Einbrecher und gewalttätige Personen haben immer noch einen gewissen Respekt vor dem Licht. Ich habe den Eindruck, dass wir mit diesen neuen Verordnungen den Weg frei machen für mehr Kriminalität. 3. Wenn wir ein neues Gesetz schaffen, dann müssen wir auch dafür schauen, dass es durchgesetzt wird. Das heisst, wir müssen Kontrollen durchführen und je nach Situation Sanktionen ergreifen. Das verursacht meines Erachtens auch wieder Mehrkosten. 4. Ich frage mich, ob es einmal so weit kommt, dass der Staat uns sagt, wann wir zu Hause warm duschen oder ein Kaffee herauslassen dürfen oder nicht.

Markus Knellwolf (glp). Ich versuche hier noch einen ernsthaften Beitrag zu leisten. Ich bin der Meinung, das Argument, welches für diesen Auftrag spricht, ist noch nicht gross zu Wort gekommen. Urs Huber hat es eigentlich fast als einziger leicht angetönt: Es ist nicht das Argument des Energiesparens, sondern das von der Lichtverschmutzung. Es gibt Untersuchungen und es liegt auf der Hand, dass Zugvögel durch Lichtverschmutzung extrem irritiert werden und den Tod finden. Dasselbe gilt für Insekten. Es ist auch so, dass für sehr viele Tierarten die Auswirkungen der Lichtverschmutzung noch gar nicht bekannt sind, weil keine entsprechenden Studien vorliegen. Aber auch da liegt es auf der Hand, dass eigentlich alle nachtaktiven Tiere irritiert werden und ein Problem bekommen, wenn an vielen Orten eine permanente Beleuchtung herrscht. Ich verstehe meine Parlamentskollegen von der FDP natürlich schon, dass man unter einem liberalen Gesichtspunkt nicht einsieht, weshalb ein solches Gesetz erlassen werden sollte. Ich als Grünliberaler gebe da den Bedenken und den Impacts auf die Umwelt den Vorrang und werde deshalb dem Vorstoss zustimmen.

Daniel Urech (Grüne). Es ist überhaupt nicht dargelegt worden, wie die Marktmechanismen oder die Vernunft oder die Selbstverantwortung, die hier so hochgehalten werden, dafür sorgen sollen, dass die vollkommen unnötigen Werbebeleuchtungen, die praktisch nur für Fuchs und Hase in der Nacht da sind, verhindert werden sollen. Vielleicht gibt es einen Nutzen für einen einzelnen Gewerbebetrieb, wenn er von den drei Nasen, die daran vorbeifahren, wahrgenommen wird. Aber in der Summe führt das doch einfach zu einer Aufrüstung, weil jeder doch noch wahrgenommen werden will, wo eben in dieser Lichtverschmutzung resultiert, die mit einer Regelung sinnvoll bekämpft werden könnte. Ich verweise auf Markus Knellwolf: Es ist eben für die Natur ein Problem, wenn es in der Nacht auch überall hell ist. Das ist ein klassischer Bereich, wo sich eine gesamtgesellschaftliche Regelung aufdrängt, damit nicht einzelne egoistische Leute den Nutzen für sich pachten, aber das Problem dann auf die Gesellschaft und Natur abwälzen. Stimmen Sie diesem Auftrag zu!

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung	39 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

Peter Brotschi (CVP), Präsident. Damit sind wir am Ende des ersten Sitzungstages. Ich danke für die effiziente Sitzung und wünsche einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:39 Uhr